

Heimat- und Verkehrsverein Ankum e. V., Alfred-Eymann-Straße 4,
49577 Ankum

Abschrift des Aufsatzes:

Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück

Von Adolf Wrasmann + 02.08.1915

Entnommen den:

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von Osnabrück

(Historischer Verein)

Zweiundvierzigster Band

1919

Abgeschrieben im Jahre 2014 durch Franz F. Feldkamp, Falkenstraße 14, 49577 Ankum

Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück

von Adolf Wrasmann + gefallen am 02.08.1915

A Einleitung

I. Das Land.

Der jetzt zum Regierungsbezirk Osnabrück gehörende Hauptteil des ehemaligen Fürstentums hat einen Umfang von 226.474 ha.

Von dem Boden des Fürstentums gibt folgende Tabelle ein Bild:

Kreis	Gesamt- Fläche ha	Lehm- und Tonboden %	Sandiger Lehm und lehmiger Sandboden %	Sandboden %	Moorboden %	Wasserfläche %
Osnabrück	32.801	35,6	40,0	18,9	5,0	0,5
Bersenbrück	105.990	6,7	36,1	49,0	7,7	0,5
Wittlage	31.438	44,6	7,8	27,7	19,4	0,5
Melle	25.404,5	83,8	10,3	2,7	2,8	0,4
Iburg	30.840	43,8	19,2	36,3	0,3	0,4

Am günstigsten steht demnach der Kreis Melle, am ungünstigsten der Kreis Bersenbrück mit 49 % Sandboden und 7,7 % Moorboden. Im Kreise Wittlage hat das ehemalige Amt gleichen Namens sehr fruchtbare Gebiete, dagegen finden wir im ehemaligen Amt Vörden (jetzt zu Bersenbrück gehörig) ausgedehnte Moore. In neuerer Zeit macht aber die Kultivierung der Heiden und Moore große Fortschritte.

Die Besitzverteilung des Grund und Bodens möge folgende Tabelle nach dem Ergebnis der Zählung vom 14. Juni 1895 veranschaulichen:

Kreis	Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit weniger als 2 ha landw. Benutzter Fläche	Landwirtschaftliche Fläche derselben	% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises	Zahl der Betriebe mit 2 – 5 ha landw. benutzer Fläche	Landwirtschaftliche Fläche derselben	% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises
Osnabrück	4719	2580	1704,7	9,87	1335	3819	22,10
Bersenbrück	7983	2813	2290,6	5,42	2961	8634	20,46
Wittlage	3267	1137	1068,7	7,32	1338	4069	27,87
Melle	4426	2478	2129,0	13,34	1153	3341	20,93
Iburg	4286	2403	2181,6	14,60	1097	3169	21,19
	24681	11411	9374,6		7884	23032	

Zahl der Betriebe von 5 – 20 ha	Landwirtschaftliche Fläche derselben	% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises	Zahl der Betriebe von 20 – 100 ha	Landwirtschaftliche Fläche derselben	% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises	Zahl der Betriebe mit mehr als 100 ha	Landwirtschaftliche Fläche derselben	% der gesamten landw. benutzten Fläche des Kreises
630	6811	39,43	172	4695	27,19	2	244	1,41
1771	18657	44,21	436	12269	29,08	2	346	0,82
716	6839	46,85	74	2036	13,95	2	585	4,01
670	7391	46,31	125	3098	19,41	--	--	--,00
693	7019	46,95	93	2572	17,25	--	--	--,00
4480	46717		900	24670		6	1175	

Die Tabelle ergibt, dass das Fürstentum Osnabrück ein Bauernland ist, und zwar ist fast die Hälfte des Landes, im Durchschnitt 44,75 % in den Händen der mittleren Bauern mit einem Grundbesitz von 5 – 20 ha.

Großbetriebe finden wir nur je 2 in 3 Kreisen.

Die Besitz- und Pachtverhältnisse stellen sich nach den Ermittlungen von 1895 folgendermaßen dar:

Kreis	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit weniger als 2 ha	Davon Betriebe, die ausschließlich eigenes Land bewirtschaften	Betriebe, die nur gepachtetes Land bewirtschaften	Zahl der Betriebe von 2 – 5 ha	Davon Betriebe, die nur eigenes Land bewirtschaften	Betriebe, die nur Pachtland bewirtschaften
Osnabrück	4719	2580	171	1943	1335	171	780
Bersenbrück	7983	2813	392	1736	2961	440	1889
Wittlage	3267	1137	103	730	1338	173	736
Melle	4426	2478	229	1558	1153	170	480
Iburg	4286	2403	298	1353	1097	303	335
	24681	11411	1193	7320	7884	1257	4220

Zahl der Betriebe Mit 5 – 20 ha	Davon Betriebe mit nur eigenem Land	Betriebe, die nur gepachtetes Land haben	Zahl der Betriebe von 20 – 100 ha	Davon Betriebe mit nur eigenem Land	Betriebe, die nur Pachtland haben	Zahl der Betriebe mit mehr als 100 ha	Davon Betriebe mit nur eigenem Land	Betriebe, die nur Pachtland bewirtschaften
630	363	88	172	149	7	2	2	--
1771	1165	276	436	387	26	2	2	--
716	468	68	74	61	2	2	2	--
670	335	54	125	97	2	--	--	--
693	462	33	93	80	2	--	--	--
4480	2793	519	900	774	39	6	6	--

Von den 24.681 landwirtschaftlichen Betrieben sind also 12.098, das sind 49 %, reine Pachtwirtschaften, von diesen Pachtwirtschaften entfallen aber 11.540 gleich 95,5 % oder 46,75 % aller Pachtbetriebe in die Gruppe der Kleinbetriebe mit weniger als 5 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche. 7.320 Pachtbetriebe oder 61,33 % aller Pachtwirtschaften entfallen auf die Betriebe mit weniger als 2 ha.

Diese landwirtschaftlichen Kleinpächter bilden zum größten Teil die ländliche Arbeiterschaft, es sind die den westfälischen Gebieten und besonders dem Osnabrücker Lande eigenen Heuerlinge. Das Wort Heuerling leitet sich her von dem niederdeutschen hüren, heuern = pachten, mieten. Es hat jedoch einen engeren Begriff angenommen. Unter Heuerling verstehen wir jetzt den Pächter eines landwirtschaftli-

chen Betriebes, der kontraktlich die Pflicht übernommen hat, dem Verpächter Arbeitshilfe als einen Teil der Pacht zu leisten. Von dem ostdeutschen Instmann unterscheidet er sich durch seinen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb, von dem freien Tagelöhner durch seine Arbeitsverpflichtung. Die Geschichte dieses Heuerlingswesens im Fürstentum Osnabrück soll zum Gegenstand der folgenden Untersuchung gemacht werden. Vorher müssen wir jedoch ein wenn auch nur in kurzen Zügen gezeichnetes Bild von der Entwicklung der Agrarverhältnisse des Fürstentums gewinnen.

II. Agrargeschichte des Landes.

1. Die älteste Zeit

Als die ersten Bewohner des Osnabrücker Landes wie der Gebiete links der Weser überhaupt werden die Kelten angesehen. Auf sie führt man das im Fürstentum Osnabrück vorherrschende Einzelhofsystem zurück. Vollkommen durchgeführt war das Einzelhofsystem auch in der ältesten Zeit wohl nicht. Denn unter den ältesten Ansiedlungen finden wir engere Zusammengruppierungen von Höfen, Reihen von Höfen an Wegen und größere dorfmäßige Siedlungen. Fast ausschließlich dorfartig ist das frühere Amt Wittlage besiedelt. Diese dichten Siedlungen finden sich hauptsächlich in den fruchtbaren Gegenden und den Berglandschaften.

Als die Kelten von den Germanen weiter nach Westen gedrängt wurden, übernahmen diese das Einzelhofsystem.¹⁾

Im 4. Oder 5. Jahrhundert drängte das starke Volk der Sachsen ins Land. Sie treten uns als die hartnäckigen Verteidiger des alten Glaubens und der alten Freiheit gegen die Franken entgegen. Die erbittertesten Kämpfe zwischen Karl dem Großen und den Sachsen unter Führung des Herzogs Wittekind spielten sich auf dem Boden des späteren von Karl dem Großen gegründeten Bistums Osnabrück ab.

2. Agrarverfassung seit den Sachsenkriegen.

Die Verfassung der Sachsen unterschied 4 Stände: die *Edelinge (Nobilis)*, die *Frilinge (Liberi)*, die *Laten (Liti)* und die *Sklaven (Servi)*. Zur eigentlichen Volksgemeinschaft gehörten aber nur die drei erstgenannten Stände. Unter ihnen bildeten die *Laten*, die hörigen Bauern, die Mehrzahl. Sie waren aller Wahrscheinlichkeit nach aus den unterworfenen Volksstämmen hervorgegangen; von den Thüringern, die von den Sachsen unterworfen wurden, wird uns ausdrücklich berichtet, das sie als *liti* unter den Sachsen weiter lebten.

Die Weiterentwicklung dieses Aufbaues war nun die, das die Edeling bis zum Ende des 13. Jahrhunderts im Osnabrückischen fast völlig ausstarben und später ganz verschwanden. Dagegen bildete sich aus den Dienern des Bischofs ein neuer Stand, die Ministerialen, die sich zu einer Korporation zusammenschlossen und schließlich zu der Ritterschaft des Hochstifts wurden.

Ein Teil der Freien wurde zu Ministerialen, der andere sank größtenteils in den Stand der *Laten* hinab. Denn schon seit den Eroberungskriegen Karls des Großen bildeten sich Großgrundherrschaften der Kirche, der Klöster und einzelner Vornehmer. Durch das Hofrecht, das die *Villikation*, die Organisation der Grundherrschaft, schuf, wurde die Lage der *Laten* bedeutend gehoben. Sie erhielten Erbrecht an der Hufe und wirksamen Schutz durch ihren Grundherrn. Gegen diese Vorteile tauschten die Freien ihre Freiheit ein. Religiöse Motive spielten mit bei der Eigenbegebung in die Grundherrschaft der Kirche, der Klöster.

Andererseits aber stiegen die Sklaven, nachdem sich die Unterschiede in der Rasse, der Sprache verwischt hatten, in den Stand der *Laten* empor.

Schon im 11. Jahrhundert bestand die große Masse der Bauern aus Eigenbehörigen. Wenn wir von den geringeren Abweichungen und Verschiedenheiten absehen, so gab es zwei Hauptklassen von Eigenbehörigen: die rittereigenen und die Hausgenossen. Die Rittereigenen, die Eigenbehörigen der weltlichen

¹ Die hier vorgetragene Ansicht des verstorbenen Verfassers ist bekanntlich kein feststehendes Ergebnis der Wissenschaft.

Grundherren, hatten einen Grundzins zu leisten, der entweder in einem bestimmten Anteil der Frucht (bei gutem Boden die 3., bei geringerem Boden die 4. Garbe) oder in einer festen Abgabe an Korn, Vieh, Geld u. a. bestand. Ferner waren sie zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, die Kinder mussten eine bestimmte Zeit auf dem Gute dienen. Der Gutsherr konnte die Eigenbehörigen am Leibe, aber nicht am Leben strafen. Dann hatten sie so genannte ungewisse Gefälle zu leisten. Bei der Aufheiratung auf einen eigenbehörigen Hof musste eine Auffahrt entrichtet werden. Beim Tode des Hörigen nahm der Gutsherr den Sterbfall, bei Kinderlosen und Unverheirateten die ganze Nachlassenschaft, wenn Kinder hinterblieben, einen Teil, in der Regel die Hälfte. Doch wurde der Sterbfall gewöhnlich durch eine Abgabe von Geld abgelöst.

Besser als die Rittersigenen standen die Hörigen des Landesherrn, der Geistlichkeit und der Klöster. Sie schlossen sich zu Hausgenossenschaften zusammen, die unter den Meiern der Haupthöfe standen. Auf ihren Zusammenkünften auf dem Haupthofe regelten sie ihre Angelegenheiten. Ihre Dienstpflicht war geringer als die der Rittersigenen, die ungewissen Gefälle niedriger. Der Grundzins war mäßig, der Dienst der Kinder fiel oft fort. Eine Erhöhung der einmal bestehenden Verpflichtungen ließ das Hausgenossenrecht nicht zu.

III. Die Geschichte der Besiedelung.

1. Gemeindeverbände

Für unsere Untersuchung ist aber eine andere Einteilung des Bauernstandes wichtiger, die das Alter und die Größe des Grundbesitzes und damit die Stellung des einzelnen in der Gemeinde zum Ausgangspunkt nahm. Hierbei kommen drei Gemeindeverbände in Betracht: die Bauerschaft, das Kirchspiel und die Markgenossenschaft.

a. Die Bauerschaft.

Die Bauerschaft (die bur, burscop) war ein auf nachbarlichen und wirtschaftlichen Beziehungen beruhender Verband zur Erfüllung wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben nach eigenem Recht. Die Zahl der zu einer Bauerschaft gehörenden Vollhöfe schwankte zwischen 4 und über 20, sie betrug jedoch durchschnittlich 8 bis 12. An der Spitze stand der Burrichter, der von den Bauerschaftsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wurde; erbliche Verbindung des Burrichteramtes mit einem Hof war seltener. Der Burrichter entschied mit den Gemeindegossen über Besitzstreitigkeiten, richtete über Geldschuld und fahrende Habe, strafte Unrecht in Maß, Wage und Kauf, konnte in bestimmten Fällen über geringen Diebstahl richten. Er führte die Gemeinde zur Landfolge und zum Landgöding, dem nächst höheren Gerichte.²⁾

b. Das Kirchspiel

Mehrere Bauerschaften bildeten einen Kirchspielverband, der die kirchlichen Rechte und Pflichten zur Grundlage hatte, mit der Zeit aber auch immer mehr weltliche Beziehungen der Kirchspielsangehörigen regelte.³⁾

Der Kirchort selbst, falls er nicht Flecken oder Stadt war, bildete entweder eine eigene Bauerschaft oder einen Teil einer Bauerschaft, er setzte sich auch wohl aus Teilen mehrerer Bauerschaften zusammen. Der Kirchort wird als Dorf bezeichnet.

² Stüve, Hochstift I, 78 f., II, 761.

³ Stüve, Hochstift II, 619, 627.

c. Die Markgemeinde.

Die Markgemeinde endlich regelte die Benutzung des nicht zu Sondereigentum ausgewiesenen, gemeinsamen Grund und Bodens, der Mark. Sie fiel manchmal mit einer Bauerschafts- oder Kirchspiels-gemeinde zusammen, in der Regel deckten sich ihre Grenzen jedoch nicht mit den Bauerschafts- oder Kirchspiels-grenzen.⁴⁾ Die Markgenossenschaft umfasste bald mehrere Bauerschaften oder Kirchspiele, bald nur einen Teil eines Kirchspiels oder einer Bauerschaft, bald teile verschiedener Bauerschaften. Die Höfe einer Bauerschaft gehörten daher oft zu verschiedenen Markgenossenschaften. In den über mehrere Bauerschaften sich erstreckenden Marken bestanden oft wieder Unterabteilungen, so genannte Weisungen, die sich manchmal mit der Zeit selbständig machten. Die Markenangelegenheiten wurden von den Genossen auf dem *Hölting*, der Markenversammlung, die in der Regel der *Holzgraf*, der von den Markgenossen gewählt wurde. Vielfach wurde das Amt mit der Zeit erblich. Es gab aber auch Marken ohne einen Holzgrafen, sie wurden als Freimarken bezeichnet. Für die ständige Aufsicht und Aufrechterhaltung der Ordnung in der Mark wurden aus den Genossen so genannte *Mahlmänner* ernannt.

2. Die Bauernklassen

In diesen Verbänden ging nun eine Ausbildung verschiedener Klassen mit verschiedenen Rechten und Pflichten vor sich. Diese Abstufung hat sich in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag erhalten, obwohl sie ihre frühere Bedeutung verloren hat. Noch jetzt scheiden sich die bäuerlichen Grundeigentümer des ehemaligen Fürstentums in Vollerben, Halberben, Erbkötter, Markkötter und Neubauern. Die unterste Stufe des Landvolkes bildet die Klasse der kleinen Pächter, der Heuerlinge. Die Entwicklungsgeschichte dieser Bauernklassen, zu der für die frühere Zeit noch einige hinzukommen, ist zugleich die Siedlungsgeschichte des Fürstentums.

a. Die Vollerben.

In den Vollerben oder Vollhöfen haben wir die ältesten Ansiedlungen vor uns. Sie bilden die ersten Ausweisungen zu Privateigentum aus dem gemeinsamen Grund und Boden. In den ältesten Nachrichten treten sie uns als Hufen (*mansi*) entgegen. Unter Hufe haben wir die Wohnstatt mit einem Maß an privatem Acker und der Berechtigung an der Mark zu verstehen.

Im 12. Jahrhundert wird als Bezeichnung des Vollhofes das Wort *domus* häufiger, um dann in den Urkunden der stehende Ausdruck für den Bauernhof zu werden. Als der entscheidende Bestandteil wurde eben die Wohnstatt angesehen; hierher brachte der Nachbar die Bauersprache, die Aufforderung zur Bauerschaftsversammlung. Die Volksetymologie machte aus dem lateinischen Worte *mansus* gar das Wort Manns-Hus. Die deutsche Bezeichnung in den Urkunden des 14. Und 15. Jahrhunderts lautet „*hus und erve*“. Die spätere und auch jetzt noch gebräuchliche Bezeichnung heißt „*Erbe*“; sie wird auch in unseren Darlegungen angewandt.

Die ursprüngliche Größe des Vollhofes steht nicht fest: sie wird je nach der Beschaffenheit des Bodens verschieden gewesen sein. In den fruchtbaren Gegenden haben wir ein kleineres Maß anzunehmen als in den Moor- und Heidestrecken. Das durchschnittliche Maß wird 30 Morgen betragen haben.

Bei dem Acker haben wir außer dem unmittelbar am Hause liegenden Garten zu unterscheiden zwischen dem Kamp und dem Esch. Unter Kamp ist ein Ackerland zu verstehen, an welchem dem Besitzer ein ausschließliches Recht zustand. Der Kamp musste eingefriedigt („eingekämpt“) sein, um vor dem Vieh auf der gemeinsamen Weide gesichert zu sein. Die Einfriedungen bestanden in Erdaufwürfen, die mit Buschwerk besetzt waren. Diese „*Wallhecken*“ gaben bis in die neue Zeit dem Lande ein besonderes Gepräge. Der Esch war ein Ackerkomplex, in den sich mehrere Höfe teilten. Nur die äußeren Grenzen des Esches, in dem die einzelnen Ackeranteile im Gemenge lagen, durften eingefriedigt werden. Auf dem Esch herrschte Flurzwang, nach der Ernte diente er zur gemeinsamen Stoppelweide. Die Esche setzten aber eine dichtere Siedlung voraus.

Den dritten Bestandteil einer Hufe bildete das Recht an der gemeinen Mark. Diese Markberechtigung wurde mit dem Ausdruck „*Ware*“ bezeichnet. Auf der Marknutzung beruhte hauptsächlich der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb; sie ermöglichte eine ausgedehnte Viehzucht. Der wichtigste Bestandteil der

⁴ Stüve, Hochstift II, 629.

Mark war die gemeinsame Viehweide. Die Holzungen, Moore und Heiden lieferten das Feuerungsmaterial. Die Eichen- und Buchenwälder dienten im Herbst zur Mastweide. Grasanger und Heiden lieferten in den Plaggen die Streu und den Dünger.

In der ursprünglichen Aufteilung des Grund und Bodens machte nun die Zunahme der Bevölkerung eine Weiterentwicklung nötig. Diese ging auf verschiedene Weise vor sich.

Durch Rodung und Anlage von Neukulturen in der Mark wurden neue Hufen geschaffen, die sich mit den älteren in gleichen Rang stellten, in die Reihe der Vollhöfe eintraten.

b. Die Halberben.

Ein anderer Weg war die Teilung von Erben, die nach dem Sachsenrecht gestattet war. Eine Teilung in mehr als zwei Teile kam jedoch wohl nur bei den größeren Höfen, den Haupthöfen vor. Auf diese Weise entstanden die Halberben (*dimidia domus*). Die beiden Häuser standen dann entweder in unmittelbarer Nachbarschaft auf dem alten Hofgelände oder – und das war wohl der häufigere Fall – man setzte das neue Haus auf Markengrund.

Dieser Entwicklungsgang kam jedoch bald zu einem Abschluss. Im Interesse der Mark wurde die Bildung neuer vollwariger Höfe nicht lange geduldet. Eben so wenig konnte die Erbteilung eine große Ausdehnung nehmen, da die Hufen in der Regel nur für eine Familie genügende Existenzmöglichkeit boten. Bei den Eigenbehörigen kam als hindernder Umstand hinzu, dass die Grundherren darauf bedacht waren, die Höfe möglichst leistungsfähig zu erhalten. Eine Zersplitterung war gegen ihr Interesse. So bildete sich allmählich das Anerbenrecht aus, nach dem ein Kind den Hof übernimmt und die anderen eine billige Abfindung erhalten. Als Anerben kamen die Söhne vor den Töchtern in Betracht. Die Frage, ob der älteste oder der jüngste Sohn Anerbe sei, war nicht geregelt, und das führte zu manchen Streitigkeiten. Die Gutsherren erkannten das Vorrecht des einen oder des anderen nicht an, sondern bestimmten den zum Anerben, den sie für den tüchtigsten hielten.⁵⁾ Ein gesetzliches Verbot der Teilung der Höfe und der Abtrennung einzelner Teile erfolgte jedoch erst im Jahre 1618. Die Geschwister der Anerben blieben zum großen Teil unverheiratet auf dem elterlichen Hofe, sie bildeten hauptsächlich das Gesinde. Die ,Gründung einer Familie im Elternhause war ihnen nicht möglich, dem Empfinden des deutschen Bauern ist das stets zuwider gewesen. Ein nicht geringer Teil des bäuerlichen Nachwuchses schritt zur Auswanderung. Besonders bei der Kolonisation des deutschen Ostens waren die niedersächsischen und westfälischen Bauernkinder in hohem Maße beteiligt.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Bildung von Vollerben und Halberben so gut wie abgeschlossen. Um 1250 betrug die Zahl der Höfe etwa 3000, um 1600 zählte man 2150 Vollerben und 1030 Halberben; im Jahre 1723 beliefen sich die Zahlen auf 2149 und 1039. Der Bestand ist demnach in 5 Jahrhunderten fast der gleiche geblieben.

c. Die Kotten (Erbkotten und Markkotten).

In dieser um 1250 abschließenden Periode hatten sich jedoch schon die Anfänge einer weiteren Stufe der Siedlung gebildet. Auf den Höfen waren kleinere Häuser entstanden, die uns schon in den Urkunden des 12. Jahrhunderts als *casae*, *domunculae*, *inquiriae* entgegentreten.⁶⁾

Der deutsche Ausdruck heißt Kotten. In dem Worte kommt zum Ausdruck, dass diese Wohnungen durch Abtrennung von größeren Siedlungen entstanden sind, denn es leitet sich her vom nnd. Kot = die Abteilung, der Teil. (vgl. das mittelalterliche *cutten* = schneiden).

Wenn ein Abfindling heiraten wollte und damit im Elternhause nicht mehr seines Bleibens war, so errichtete der Vater oder der als Anerbe berufene Bruder für ihn ein Häuschen und legte diesem einen Teil des Hoflandes eine beschränkte Marknutzung zu.

Diese Kotten bildeten zunächst ein Zubehör des Erbes. In den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts finden wir häufig die Ausdrücke: *una domus et una casa ad eandem domum spectans*; - *domus cum casa* – *casa dictae domi attinens*. Im Jahre 1282 verpflichtet sich ein Klostermeier von Iburg für ein Darlehn zur Ablieferung der 4. Garbe, wobei der zum Hof gehörige Kotten ausdrücklich ausgenommen wird: *exceptis agris ad casam, quae curti adjacet, pertinentibus*. Mit der Zeit wurden die Kotten dann zu selbständigen Gliedern in der Gemeinde.

⁵ Stüve, Hochstift II, 677.

⁶ Stüve, Hochstift II, 609, 738.

Ein großer Teil, und wohl die ältesten, wurden auf Erbgrund errichtet. In der späteren Zeit, besonders im 15. und 16. Jahrhundert setzte man die Kotten meistens auf Markengrund.⁷⁾ Diese waren dann darauf angewiesen, von den Erben Ackerland hinzupachteten. Die Kotten ersterer Art wurden Erbkotten genannt, die in der Mark angesetzten hießen Markkotten.

Zur Gründung einer neuen Wohnstelle in der Mark war von jeher die Genehmigung der Markgenossen und des Holzgrafen erforderlich, während im Anbau auf Erbland größere Freiheit gegeben war.⁸⁾ Für die Genehmigung musste der neue Kotten sich zu bestimmten einmaligen oder dauernden Abgaben verpflichten. So mussten in den Kirchspielen Gehrde und Badbergen bis in das 19. Jahrhundert viele Markkötter an die Bauerschaft eine jährliche Gartenrente (Gartengeld) entrichten. Außerdem war es in manchen Bauerschaften Herkommen, das, wenn auf einem Markkotten der Bewirtschafter wechselte, dieser den Erbleuten eine Tonne Bier, einen Schinken und ein Brot zum Schmause gab. Als dieses Recht der Erbleute angefochten wurde, wurde es von der Regierung ausdrücklich bestätigt. Dagegen machten die Markkötter auf der „Schevenrieden“, einem Teil des Dorfes Gehrde, das Recht, bei jedem der erwähnten Schmause ihren Garten, wo er an die Mark grenzte, um die Länge der Zaunpfähle zu vergrößern.

Aber auch von Erbköttern wurde dieses jährliche Gartengeld an die Bauerschaft geleistet und beim Wechsel des Wirtschafers oder in bestimmten Zeitabschnitten eine größere Abgabe gefordert. So ruhte auf 2 Erbkotten in Vehs (Kirchspiel Badbergen) die Verpflichtung, dass der neue Wirtschafter jedem Voll- und Halberben einen neuen Hut oder 1 Taler gab. Außerdem musste der eine jedes 7. Jahr an die Bauerschaft eine Tonne Bier, ein Brot und 1 Schinken geben. Manche Erbkötter und Markkötter entrichteten die jährliche Abgabe nur an einen Hof, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass sie auf Gründen dieses Hofes errichtet worden sind. Die auf Erbland errichteten Kotten erhielten die gleichen Besitzrechte wie der Hof, von dem sie stammten. Sie wurden, wenn der Hof eigenbehörig war, demselben Herrn eigenbehörig.

Die auf Markengrund errichteten Kotten waren jedoch zum größeren Teil frei; doch beanspruchte der Landesherr als Oberholzgraf sämtlicher Marken von ihnen gewisse Dienste. Die Stände wollten den Anbau in der Mark beschränken und verpflichteten in der Kapitulation Conrads IV. vom Jahre 1482 den Bischof, Zuschläge zu verhüten. Im Landesvertrage von 1495 wurde für die Ausweisung neuer Zuschläge auch die Zustimmung des Kapitels und der Landschaft zur Bedingung gemacht. Die Errichtung von Kotten auf solchen Zuschlägen bedurfte der Genehmigung der Amtsleute, und die Neubewohner sollten mit Diensten und Pflichten belegt werden. Von den Markköttern wurden Fußdienste, wenn sie Pferde hielten, auch Spanndienste verlangt, die anfangs jede Woche geleistet werden mussten, später aber eingeschränkt wurden.

Eine Vermehrung der Markkötter lag also im Interesse des Landesherrn, und die zur Bedingung gemachte Genehmigung der Amtsleute schränkte ihre Vermehrung nicht ein. Dazu nahm der Landesherr bei den Markkotten auch das Recht in Anspruch, den Kotten immer mit Leuten besetzt zu haben, die in demselben rechtlichen Verhältnis standen wie die ersten Bewohner. Nach diesem Recht wollte der Landesherr die Markkotten stets von freien Leuten bewohnt haben. Die Gutsherren dagegen waren bestrebt, ihre Eigenbehörigen auf die Markkotten zu bringen und diese dadurch an sich zu ziehen. Das gab zu fortwährenden Streitigkeiten Anlass.

Erbkotten und Markkotten unterschieden sich dann weiter durch ihre verschiedene Stellung in der Gemeinde, wie unten weiter ausgeführt wird.

d. Die Brinksitzer.

Den Markköttern nahe stand die Klasse der Brinksitzer oder Brinklieger. Wie der Name sagt, waren es Leute, die sich auf dem Brink ansiedelten. Unter Brink ist im allgemeinen ungebrautes Land, im besonderen ein Hügel, erhöhter Grasplatz, Grasrain zu verstehen. Dann bedeutet das Wort auch Rand, in diesem Falle also den äußeren Rand der Mark.

Die Brinksitzer waren geringere Leute als die Markkötter; sie hatten gewöhnlich so gut wie gar keine Marknutzung. Höchstens wurde ihnen die Austrift von Vieh auf die Weide gestattet. Manche Brinksitze sind auch durch Teilung von Markköttereien entstanden. Denn bei den Kotten, so gering ihr Umfang auch war, trat nicht selten bei Erbgang eine Teilung oder Abtrennung einzelner Teile ein. So erhob ein

⁷⁾ Stüve, Hochstift II, 696, 739.

⁸⁾ Stüve, Hochstift II, 609.

Erbkotten in Rüsfort (Kirchspiel Gehrde) von einem Markkötter eine jährliche Abgabe von 4 Schilling, ein Zeichen, das der Markkotten aus dem Erbkotten erwachsen ist. Teilungen von Kotten sind im Kirchspiel Gehrde und Badbergen mehrfach nachzuweisen.

e. Die Wördener und Kirchhöfer.

Von Bauernhöfen, die in der Nähe der Kirche lagen, wurden Grundstücke (Baren, Börden, Wordstätten) abgetrennt, auf denen sich Gewerbetreibende, Krämer und Krüger niederließen. Sie bildeten die Klasse der Wördener.

Ähnliche Siedlungen entstanden auf Kirchgrund, wo die Häuser zumeist am Rande des Kirchhofes angebaut wurden. Ihre Bewohner bezeichnete man als Kirchhöfer.

Oft waren die Kirchhöfe auch mit festen Speichern, so genannten Steinwerken besetzt, die von reicheren Grundbesitzern errichtet waren, um in gefährlichen Zeiten als Zufluchtsstätte und Sicherheitsort für wertvollere Habe zu dienen. Sie wurden dann später vielfach zu Wohnungen umgestaltet.

Diese Wördener und Kirchhöfer, die sich schon im 12. Jahrhundert vorfinden,⁹⁾ standen etwa den Brinksitzern gleich.

f. Die Leibzuchten.

Neben all diesen neuen Siedlungen, die durch die Vermehrung der Bevölkerung bedingt waren, nehmen eine besondere Stellung die Leibzuchten ein. Leibzucht bedeutet so viel wie Altenteil. In früherer Zeit waren die Eltern, wenn sie den Hof an einen Sohn abgetreten hatten, meistens bei den Kindern im Hause geblieben. Im 16. Jahrhundert wird es regelmäßiger, dass der Bauer sich nach der Hofesübergabe in ein Häuschen, die Leibzucht, zurückzieht.¹⁰⁾ die gewöhnlich auf dem Hofraum errichtet wurde. Aus dem Hofeslande wurde dann für die Leibzucht ein kleiner Acker ausgeschieden, der dem Leibzüchter neben den Naturallieferungen aus dem Haupthause den Unterhalt bot. In späterer Zeit betrug dies Leibzuchtsland 1/6, für einen der Ehegatten 1/12 des Hoflandes. In der älteren Zeit stand das Maß nicht fest. 1411 erhielt ein Ehepaar 1 Malter Roggensaat und die Hälfte der Ernte des letzten Jahres.¹¹⁾ In einem Auffahrtsbrief aus dem Jahre 1607 wurden für die Leibzucht außer Weide, Wiese und Dreschland 3 Scheffelsaat Acker bestimmt.

Das Wort Leibzucht wird von jeher in doppeltem Sinne gebraucht. Es bedeutet einerseits den Altenteil im allgemeinen, im engeren Sinne bezeichnet es das Leibzuchtshaus.

Nicht selten wurde ein Leibzuchtshaus zu einem selbständigen Kotten, so dass dann eine neue Leibzucht errichtet werden musste.¹²⁾

3. Stellung der einzelnen Bauernklassen zu einander.

Wenn wir nun von den Leibzuchten absehen, so haben wir am Ausgang des Mittelalters in der bäuerlichen grundbesitzenden Bevölkerung zwei Hauptklassen: die Erben und die Kötter. Beide zerfallen dann wieder in Unterabteilungen, erstere in Vollerben und Halberben, letztere in Erbkötter, Markkötter, Brinksitzer, Wördener, Kirchhöfer.

Die Unterschiede zwischen diesen einzelnen Klassen waren jedoch in den ersten Zeiten nicht scharf ausgeprägt. In der Mark hat man zwischen Erben und Kotten stets einen Unterschied gemacht. Als eigentliche Markgenossen wurden nur die Erben angesehen. Der Unterschied zwischen Vollerben und Halberben wurde nicht überall gleich durchgeführt. In einigen Marken standen beide in ihren Rechten und Pflichten gleich, in anderen hatten die Halberben nur eine halbe Ware. Das Verhältnis 1 : 2/3 bildete sich jedoch als das häufigere aus. Den Köttern wurden stets nur geringere, ganz bestimmte Rechte zugestanden, den Erbköttern mehr als den Markköttern. Erstere hatten in der Regel 1/4, letztere 1/8, auch wohl 1/12 Ware und noch weniger. Die Brinksitzer, eben so die Wördener und Kirchhöfer hatten nur ganz geringe Rechte, oft auch gar keine.

⁹⁾ Stüve, Hochstift II, 609.

¹⁰⁾ Stüve, Hochstift II, 610.

¹¹⁾ Stüve, Hochstift II, 840.

¹²⁾ Stüve, Hochstift II, 610.

Das Recht in der Mark stand mit der Stellung im Gemeinde- und Staatsverband in Wechselwirkung. Die Erben bildeten die eigentlichen Gemeindemitglieder. Aus ihrer Mitte ging der Burrichter hervor. Nur sie, in manchen Fällen auch wohl die Erbkötter, gehörten zur Kriegsrunde. Die Unterscheidung der einzelnen Klassen wurde zuerst bei der Steuer des Jahres 1350 versucht. Beim Erbschatz von 1557 setzte man das Erbe zu 1 Taler, das Halberbe zu ½ Taler, den Erbkotten zu ¼ Taler an. Als sich Schwierigkeiten mit den Gutsherren wegen des Charakters einzelner Höfe ergaben, wird der Einteilung die Markenberechtigung zu Grunde gelegt. Im Jahre 1565 unterschied man Vollerben, Halberben, Kotten und Brinksitze; bei dem Erbschatz von 1573 finden wir dann die Einteilung in Vollerben, Halberben, Erbkötter und Markkötter oder Brinksitzer durchgeführt. Die Klassen trugen zu dem Schatz im Verhältnis 1 : ½ , ¼ : 1/8 bei. Diese Abstufung ist in der Folgezeit durchweg beibehalten.

Neben dem Alter und der Art der Ansiedlung bildete in älterer Zeit auch die Größe des Grundbesitzes und des Hauses ein Unterscheidungsmerkmal. Später gelangte manche Köttereie durch Zukauf von Grund, vor allem aus der Mark, zu einer Größe, die den Erben nicht nachstand, sie oft noch übertraf.

Alle diese Klassen wurden unter dem Namen Hausmannsstand zusammen gefasst, sie wurden auch als Erbgessesene, als Angessesene, Hofgessesene bezeichnet. Denn eins hatten sie gemeinsam: den erblichen Besitz von Grund und Boden.

B. Die Entstehung des Heuerlingswesens.

I. Der Ursprung.

In dem bisher geschilderten Siedlungsgang entstand nun im 16. Jahrhundert eine neue Stufe, die für die Agrarverfassung des Fürstentums von großer Bedeutung wurde.

In den vorhergehenden Jahrhunderten waren die Neusiedlungen, mochten sie auf Hofesland oder in der Mark vor sich gehen, sogleich oder mit der Zeit selbständig geworden sein. Sie traten als selbständige Glieder in die Gemeinde, wenn auch mit minderem, von den Ursiedlungen ihnen zugestandenem Recht an der Mark. Die Zunahme der Kotten bedeutete aber eine steigende Einschränkung der Nutznießung der ursprünglichen Markgenossen. Im Interesse der Mark konnte daher ihre unbeschränkte Vermehrung nicht zugelassen werden. Durch die Wahlkapitulation von 1482 und den Landesvertrag von 1495 sichten auch die Stände einer weitgehenden Verminderung der Marken entgegenzuwirken.

Die Übernahme eines neu gegründeten Markkottens setzte überdies Unternehmungsgeist und Tatkraft voraus. Denn der Markkötter musste sich seinen Acker zum größten Teil durch Rodung und Neukulturen erst noch schaffen. Wo nun die Vermehrung der selbständigen Wohnstätten erschwert wurde, oder wo ein Abfindling vor der Übernahme eines selbständigen Kottens zurückscheute, oder wo nicht die Mittel zur Gründung eines Kottens vorhanden waren, da bot sich ein Ausweg in der bloßen Pachtung. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts treten uns die ersten kleinen Pächter auf den Bauernhöfen entgegen. Sie werden als Hüsselten, Hüssenten, Husinten (Häuslinge) bezeichnet. Später wurde dann der Name Heuerling gebräuchlicher. Diese Hüsselten wohnten in der ersten Zeit nach ihrem Aufkommen selten in einem eigenen Heuerhause. Ein Hauptgrund ihrer Entstehung war ja die Einschränkung des Anbaues.

In erster Linie kamen für die Pachtungen die Leibzuchtskotten in Betracht, und die zunehmende Errichtung von Leibzuchtshäusern war neben den oben hervorgehobenen Gründen eine Hauptursache der Entstehung des Heuerlingswesens. Wenn der Leibzüchter gestorben war, der Wirtschaftler des Hofes aber noch nicht daran dachte, den Hof abzugeben, dann war das Leibzuchtshaus auf lange Zeit zwecklos. Da lag es nahe, dass man es durch Verpachtung ausnutzte. Wenn dann der Bauer den Hof abtrat oder starb und dann er oder seine Witwe die Leibzucht bezog, musste der Hüsselte in der Regel wohl weichen. Er wurde dann in einem anderen Nebenhause oder im Hauptwohnhause untergebracht. Doch lassen sich aus der ersten Zeit des Heuerlingswesens Fälle nachweisen, wo neben dem Leibzüchter noch Heuerleute in der Leibzucht wohnten. In wieder anderen Fällen blieb der Leibzüchter bei den Kindern im Hauptwohnhause wohnen, während die Leibzucht verpachtet war.

Ein großer Teil der Hüsselten aber wohnte in Scheunen, Stallgebäuden und Backhäusern. In der Essener Mark wurden die Einlieger auch „Schopfenheuser“ (Schuppenhäusler) genannt. Besonders werden die Backhäuser („Backs“), die sich auf jedem Hofe befanden und wegen der Abwendung von Feuergefahr in einiger Entfernung vom Wohnhause lagen, als Wohnort der Heuerleute gedient haben. In späterer Zeit war das in hohem Maße der Fall. Noch jetzt sind viele Heuerhäuser ehemalige Backhäuser, und in

manchen Gegenden heißen die Heuerleute noch jetzt wohl auf niederdeutsch „Backslüe“ (Backhausleute).

Im Hauptwohnhaue selbst nahm man die Heuerleute wohl seltener auf; am ehesten war das bei den Köttern der Fall, bei denen sich keine oder nur unbedeutende Nebengebäude befanden. Man überließ den Hüsselten dann eine Kammer oder errichtete einen Anbau. In den Akten aus der Zeit um 1600 ist vielfach von Gademen, Gedemen als Wohnstätten der Heuerleute die rede. Unter Gademen sind Ausbaue zu verstehen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts blieb das Heuerlingswesen von geringer Bedeutung. Außer in den Schatzregistern finden wir in den Quellen noch gar keine Nachrichten. Im Register der Pfarrangehörigen des Kirchspiels Riemsloh vom Jahre 1532 kommen unter 131 Namen 14 Hüsselten vor, in Kirchhoyel unter 37 Namen 6 Hüssenten.¹³⁾ Sie wurden zu der Kopfschätzung mit 1 – 4 Schreckenburgern¹⁴⁾ herangezogen, falls sie nicht als armbezeichnet waren.

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, vor allem um die Jahrhundertwende, nahm das Heuerlingswesen einen gewaltigen Aufschwung, um von der Zeit an der Agrarverfassung des Landes ihr eigentümliches Gepräge zu geben. Es wird unsere Aufgabe sein, die Gründe dieses raschen Anwachsens näher darzulegen.

II. Gründe der Zunahme des Heuerlingswesens.

1. Die Lage des Bauernstandes im 16. Jahrhundert.

Das 16. Jahrhundert setzte an die Stelle der alten Natural- und Dienstwirtschaft die Geld- und Steuerwirtschaft. Die Steuern, die im Fürstentum Osnabrück zum ersten mal im Jahre 1350 auftreten, wurden im 16. Jahrhundert zu einer häufigeren und schließlich regelmäßigen Erscheinung. Die Ausbildung des Steuerwesens wurde vor allem bedingt durch die Änderung der Wehrverfassung. Unter Bischof Erich (1508 – 1532) kam das Söldnerwesen auf.¹⁵⁾ Es führte zu großer Verschuldung, besonders, wenn der Fürst, wie Bischof Erich, von Hause aus ohne sonderliches Vermögen war.¹⁶⁾ Das Tafelgut wurde durch Ankauf vermehrt, der Hofhalt kostspieliger, und man geriet in eine Schuldenwirtschaft, über die man dann völlig die Übersicht verlor.

Die hauptsächliche Steuer war der Viehschatz, seltener waren bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts die Kopfschätzung und Erbschätzung. Einige Male wurde auch ein Gewerbe- und Hantierungsschatz und eine Accise ausgeschrieben. Fast die ganze Steuerlast ruhte aber auf dem Bauernstande.

Die Geistlichkeit und die Ritterschaft waren von den Steuern befreit, erstere auf Grund kirchlichen Rechts, letztere wegen der ihr obliegenden Lehns- und Dienstpflicht. Mit dem Aufkommen der Söldnerheere hörte für die Ritterschaft in Wirklichkeit diese Dienstpflicht auf. Damit fiel der Grund der Befreiung fort, sie selbst aber blieb bestehen. Mit der Bewilligung von Steuern waren die Stände daher leicht bei der Hand, wenn sie auch wohl einmal „*die hohen Beschwerden der armen dienstpflchtigen Untertanen*“ zugestanden und auf eine Einschränkung der Hofhaltung drangen.

Bischof Philipp Sigismund (1591 – 1623) setzte es allerdings zweimal durch, dass auch die Stände zu den Steuern herangezogen wurden. Während aber die Bauern 20.000, die Stadt 2.259 Taler aufbrachten, gingen von der Ritterschaft 687 und von der Geistlichkeit 611 Taler ein.¹⁷⁾

In ihrer Geldnot gingen die Fürsten dann ferner dazu über, die Dienste der Bauern in Dienstgeld umzuwandeln. Da man die Dienste aber nicht ganz entbehren konnte, wurden neben dem Dienstgeld so genannte Nebendienste bedungen. Bischof Erich griff als erster zu diesem Mittel, die Stände setzten jedoch 1525 das Dienstgeld um $\frac{1}{4}$ herunter und untersagten die Beidienste. Als um die Mitte des Jahrhunderts eine Ungleichheit in den Dienstgeldern eingerissen war, wurden sie jedoch durch Erhöhung wieder gleich gemacht.

Nicht minder als die öffentlichen stiegen auch die grundherrlichen Lasten. Der Adel war zum großen Teil tief verschuldet. Er war daher auf Vermehrung seiner Einkünfte aus den Abgaben seiner Eigenbe-

¹³ St. A. Abschn. 89, 1.

¹⁴ Schreckenburger, auch Engelgroschen genannt = etwa 66 Pf.

¹⁵ Stüve, Hochstift II, 2 ff., 586.

¹⁶ Stüve, Hochstift II, 14.

¹⁷ Stüve, Hochstift II, 588.

hörigen bedacht. Auffahrt und Sterbfall wurden erhöht. Wie der Landesfürst, so strebten auch die Ritter nach Erhöhung und Vermehrung der Dienstgelder. Um 1584 nahmen sie 5 – 6 Taler für den vollen Dienst. Da eine Verordnung vom Jahre 1583 die Gutsherren ermächtigte, jedes Dienstgeld in Dienst zu verwandeln,¹⁸⁾ wurden die Dienstgelder weiter erhöht.¹⁹⁾ Widersetzte sich der Bauer, dann machte man ihn durch Auflegung vieler und gehässiger Dienste willfährig.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts machte sich dazu bei den Rittern das Streben geltend, die Gutswirtschaft, die sich gewöhnlich von einem Bauerngut wenig unterschied, zu vergrößern. Das geschah einmal dadurch, dass aus der Mark Zuschläge genommen wurden, dann aber in hohem Maße durch Ankauf und Einziehung von Bauernhöfen. Ein Anreiz zu diesem Bauernlegen lag in der Steuerfreiheit des Adels. Die zur Gutswirtschaft gezogenen Höfe wurden steuerfrei, ergaben demnach einen höheren Ertrag.

Diese Vergrößerung des Gutsackers hatte natürlich eine stärkere Heranziehung der Eigenbehörigen zu Diensten zur Folge.

Da durch die Abäußerungen jedoch die Steuereinnahmen und die Zahl der zur Landfolge Verpflichteten verringert wurde, schritt die Regierung dagegen ein. Eine Verordnung vom Jahre 1602 bestimmte, dass auch von den eingezogenen Erben Steuer und Landfolge geleistet werden müsse.²⁰⁾

Die hohen Auffahrten, die die Gutsherren bedangen, waren aber gleichbedeutend mit hohen Abfindungen derjenigen Kinder, die auf einen anderen eigenbehörigen Hof heirateten. Als man 1583 an eine Ordnung des Schuldenwesens heranging, sah man in diesen hohen Abfindungen eine Hauptquelle der Verschuldung des Bauernstandes.²¹⁾

Darlehen waren aber nur gegen hohe Zinsen zu haben; in Zeiten der Not betrug der Zinsfuß 10 – 15 und noch mehr Prozent. Für jeden Taler Darlehen wurden sogar wöchentlich 15 Pfennig oder täglich 1 Pfennig Zinsen gefordert. Die Stände schritten 1579 gegen diesen Wucher ein und setzten den Zinsfuß auf höchstens 6 % fest.²²⁾

Der Steuerdruck, die grundherrlichen Dienste und Abgaben durften zwar eine gewisse Grenze nicht überschreiten, wenn der Bauer überhaupt noch zu Leistungen fähig sein sollte. Aber dennoch geriet der Bauernstand in die drückendste Not und stellenweise gar an den Rand des Ruins, als die beiden gefürchtetsten Übel über das Land hereinbrachen; Misswachs und Krieg.

Schwere Missernten brachten die Jahre 1556 und 1557²³⁾. Im Jahre 1573 entstand eine Teuerung, die sich bis zur Hungersnot steigerte. Das Fleisch gefallener Tiere wurde verzehrt; in das Brot wurden Tannen- und Erlensamen und Stroh mit verbacken²⁴⁾. 1579 trat wieder Misswachs ein²⁵⁾. 1586 zerstörte Unwetter die Saaten und brachte eine Teuerung²⁶⁾.

Das größte Unheil aber brachten Fehden und Kriege, durch die das Land fast ein Jahrhundert lang nicht zur Ruhe kam.

2. Fehden und Kriege.

Wegen eines Mühlenbaues geriet der Ritter Grothaus zu Kronenburg bei Tecklenburg mit dem Bürgermeister von Osnabrück und dem Besitzer des Gutes Sutthausen in einen Rechtsstreit. Die Sache wurde nicht gütlich beigelegt, und das war für Grothaus ein Grund, jahrelang mit seinen Gesellen im Lande zu rauben und zu brennen. Vom Herbst 1557 bis zum Jahre 1559 hatten die Bauern unter seinen Brandschatzungen zu leiden.²⁷⁾

¹⁸⁾ Cod. Const. II, 20.

¹⁹⁾ Stüve, Lasten des Grundeigentums 197.

²⁰⁾ Stüve, Hochstift II, 434.

²¹⁾ Stüve, Hochstift II, 679.

²²⁾ Stüve, Hochstift II, 266, 663.

²³⁾ Stüve, Hochstift II, 182.

²⁴⁾ Stüve, Hochstift II, 224.

²⁵⁾ Stüve, Hochstift II, 266.

²⁶⁾ Stüve, Hochstift II, 308 f.

²⁷⁾ Stüve, Hochstift II, 178 ff.

1657 führte der Herzog von Alba das spanische Heer nach den Niederlanden, und der nun folgende vierzigjährige Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden brachte über das Fürstentum Osnabrück schwere Bedrängnis. Osnabrücks neutrale Haltung wurde wenig beachtet. Wegen seiner nahen Lage zu den Niederlanden und der Grafschaft Lingen, die einen Zankapfel der kriegführenden Parteien bildete, hatte das Stift unter den Durchzügen und Einfällen sowohl der Spanier wie der Niederländer zu leiden. Besonders trübe war die Zeit nach 1590. Auch die alte *Grothaus-Fehde* hub wieder an. Ein Sohn des Grothaus verband sich mit einem verwegenen Bauernburschen, der in spanischen Diensten stand, und überfiel im Oktober 1590 raubend und plündernd das Kirchspiel Bramsche.²⁸⁾ Im Frühjahr zog ein spanischer Haufe gegen Bramsche. 800 Bauern stellten sich ihm am 29. März in der Gegend zwischen Ueffeln und Bramsche entgegen, 300 von ihnen wurden niedergemacht, die anderen auseinandergetrieben. Bramsche, Neuenkirchen und Ueffeln wurden geplündert; den Raub schätzte man auf 5.000 Taler. Dazu mussten noch 2.000 Taler gezahlt und die gefangenen Bauern mit 900 Talern gelöst werden.

Im Mai wurde das Amt Iburg von Geusen und Spaniern heimgesucht. Der Sommer brachte besonders über das Amt Fürstenau durch mehrere Raubzüge schwere Bedrängnis. Auch die Ämter Vörden, Wittlage, Hunteburg, Reckenberg und Iburg blieben nicht verschont. Allein der eine große Raubzug, den Herzog Moritz von Sachsen-Lauenburg, der für Spanien Kriegsvolk warb, durch das Land unternahm, brachte einen Schaden von mehr als 40.000 Talern. Ende November plünderten die Spanier wiederum die Grenzbauerschaften. Allein von der kleinen Bauerschaft Settrup wurden zu dreimaliger Lösung des Viehs 692 Taler erpresst. Am Weihnachtstage erlitt der Schulthenhof zu Aselage einen Schaden von fast 300 Talern. Höhnend äußerten die Plünderer, die Räubereien würden solange fort dauern, bis das Stift sich durch feste Kontributionen abfinde und solange noch Pferd und Kuh im Lande sei.²⁹⁾

Kein Jahr verging ohne Raubzüge; allein der Januar 1594 brachte deren sechs. Im März brandschatzten die Spanier die Gegend von Ankum. Der Schaden wurde mit 9.857 Talern angegeben. Die folgenden Monate brachten 12 Raubzüge. Im Winter raubten Engländer in spanischen Diensten in Glandorf.

³⁰⁾ Im Jahre 1595 schätzte man sich glücklich, das man nur 7 Raubzüge zählen konnte; das folgende Jahr brachte 26, die sich nicht nur auf den Norden beschränkten, sondern auch wiederholt ins Amt Iburg gingen.³¹⁾ Das Land kam überhaupt nicht zur Ruhe. 1599 zählte man 54 Raubzüge der Spanier und Niederländer.³²⁾ Zu Beginn des neuen Jahrhunderts erreichte die Not ihren Höhepunkt. 1606 wurden über 60 Durchzüge und Einfälle, 1607 und 1608 gar über 100.³³⁾

Zahlreich waren in diesen wie in den späteren Kriegszeiten die Söhne osnabrückischer Bauern und Junker, die sich unter die raubenden Soldaten begaben und nicht selten ihr eigenes Heimatdorf und Vaterhaus brandschatzten.³⁴⁾

Der Waffenstillstand, der 1609 zwischen den Spaniern und Niederländern abgeschlossen wurde, brachte für das Hochstift nicht ein Ende dieser Bedrängnis. Der jülich-clevische Erbstreit führte wieder spanische und niederländische, auch brandenburgische Soldaten plündernd und erpressend ins Land.

3. Gesindemangel.

Zu all diesen Nöten kam dann noch ein Gesindemangel. In dieser Zeit, wo alle Ordnung aufgelöst zu sein schien, lockerte sich auch das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Gesinde. Die Lohnansprüche wurden größer, das Geld spielte auch bei den Knechten und Mägden eine Rolle. Wurden sie doch bei den Steuern mit herangezogen. Die Ansprüche an die Kasse des Bauern waren ohnehin aber schon zu hoch. Den Knechten bot sich dazu im Anfang des 17. Jahrhunderts in Holland Gelegenheit zu lohnender Saisonarbeit, Viele von ihnen schnürten daher zu Beginn des Sommers ihr Bündel und kehrten im Herbst, wenn die hauptsächlichsten Arbeiten auf dem Felde verrichtet waren, in die

²⁸⁾ Stüve, Hochstift II, 342.

²⁹⁾ Stüve, Hochstift II, 345 ff.

³⁰⁾ Stüve, Hochstift II, 358.

³¹⁾ Stüve, Hochstift II, 377.

³²⁾ Stüve, Hochstift II, 400.

³³⁾ Stüve, Hochstift II, 458.

³⁴⁾ Stüve, Hochstift II, 430.

Heimat zurück. Dieser lohnende Verdienst, der freiere Zug, der durch die Lande wehte, rief in dem Gesinde mehr als früher das Streben hervor, am eigenen Herde zu sitzen. Mit dem geringsten Heuerkotten nahmen sie vorlieb. So mehrten sich um die Jahrhundertwende die Klagen über die Gesindenot, über Üppigkeit, Frevel und Übermut der Dienstboten.

In diesen Zeiten der Bedrängnis griff man den Markengrund an, verkaufte Zuschläge, um die hohen Kontributionen aufzubringen, die von den Heerhaufen und Räuberbanden verlangt wurden. Dem einzelnen Bauer aber bot sich als einziges Mittel zur Erleichterung und Besserung seiner Lage die Verpachtung von Teilen seines Grund und Bodens.

Es war ja starke Nachfrage nach kleinen Pachtstellen von Bauern, die abgeäußert, deren Haus und Hof zum Großbetrieb geschlagen waren, von Dienstboten und Abfindlingen.

Manche von denen, die eine Heuer suchten, konnten dem Bauer auch eine größere Summe als Darlehn geben; anstatt der Zinsen erhielten sie dann die Heuer. Besonders setzte man aber Abfindlinge in Heuerwohnungen an. Denn woher sollte der Bauer in dieser Zeit, da Steuern und Kontributionen schwer auf ihm lasteten, der Gutsherr die Gefälle steigerte und Frucht und Vieh dem Soldaten und Raubgesellen zum Opfer fielen, den Brautschatz, die Abfindung nehmen? Da waren die Abfindlinge gern damit zufrieden, wenn ihnen eine Wohnung im Backhause, in der Leibzucht und ein Stück Land an Stelle baren Geldes und der Aussteuer überlassen wurde.

Als zweiter Grund bei der Ansetzung von Heuerleuten kam die Schaffung von Arbeitskräften hinzu, deren der Bauer bei den oft gesteigerten gutsherrlichen Diensten mehr als sonst bedurfte.

Nun waren aber die Heuerlinge für ihren Wirtschaftsbetrieb auf die Mitbenutzung der Mark angewiesen. Denn ohne sie ließ sich ein landwirtschaftlicher Betrieb überhaupt nicht denken. Nur sie ermöglichte eine Viehhaltung. Die Mark musste das nötige Feuerungsmaterial, zum großen Teil den Dünger für den Acker liefern.

Die Markgenossen, die Heuerleute ansetzten, mussten diesen Umstand mit in Kauf nehmen. Aber die übrigen sahen sich durch die Marknutzung der Heuerleute beeinträchtigt. Bei ihnen machte sich daher bald Widerspruch gegen das Heuerlingswesen geltend. Vor allem wollte man den Köttern, die selbst nur geringe Rechte an der Mark hatten und nicht zu den eigentlichen Markgenossen zählten, die Ansetzung von Heuerlingen nicht gestatten. So ging man denn in den Markgenossenschaften bald gegen das Heuerlingswesen vor.

III. Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen.

1. In den Marken.

Im Jahre 1580 fasste man in der Vehrter und Power Mark einen Beschluss gegen die Hüsselten, der im Jahre 1586 im 27. Artikel der Markordnung wiederholt und folgendermaßen formuliert wurde: ³⁵⁾

Es sollen auch die Markkotten keine Hüsselten in ihren Backhäusern halten oder nehmen, auch keine Pferde in der Mark Halten, wie dann auch die Markgenossen keine frembde, die nicht in der Marke geboren, bey sich zuwohnen einnehmen sollen, bey poen fünff mark, und so jemand welche hette, dieselbigen bey selbiger poen abschaffe, sonst mit einem als mit einem Uthmanne ³⁶⁾ zu verfahren.

Eine vollständige Unterdrückung des Heuerlingswesens lag, wie aus dem Beschluss hervorgeht, nicht in der Absicht der Markgenossen. Den eigentlichen Markgenossen blieb es unbenommen, solche, die im Bereich der Mark geboren waren, besonders also Abfindlinge des eigenen oder des benachbarten Hofes, als Heuerleute aufzunehmen. Doch schon im folgenden Jahre klagten die Holzgrafen, das fasst überall in den Leibzuchten und Backhäusern der Markgenossen Hüsselten wohnten, wodurch die Mark mancher Schaden erwachse. Daraufhin wurden die früheren Beschlüsse erneuert. Jeder Gutsherr sollte seinen Eigenbehörigen befehlen, bis Michaelis des Jahres dem Beschlusse nachzukommen. Gegen diejenigen, die nicht folgen würden, sollte der Holzgraf mit der festgesetzten Strafe und auf andere Weise mit Ernst vorgehen. ³⁷⁾

³⁵⁾ Hist. Ber. B IV, 23.

³⁶⁾ Uthmann (Ausmann) = Ausmärker: einer, der nicht zur Markgenossenschaft gehört.

³⁷⁾ Hist. Ber. B IV, 23.

Das alles war aber anscheinend ohne Erfolg. 1589 baten die Markgenossen, dass die Hüsselten abgeschafft werden möchten. Die Holzgrafen und Gutsherren ließen es bei dem früheren Beschlusse. 1591 beschwerten sich die Malleute und verschiedene Markgenossen, das sich bei einigen Markgenossen zwei, drei Hüsselten fänden: sie führten Klage darüber, das diese Hüsselten durch ihre Schweine und Gänse Schaden an den Hecken und Zäunen verursachten, ihnen aus ihren Dustteilen die Hopfenständen fällten und zur Feuerung und für das Vieh die Bäume „stüveten“.

Die Gutsherren ließen es bei den früheren Holzungsbeschlüssen bewenden; doch wurde bis Ostern Frist gegeben. Den Markgenossen, die bis dahin die Hüsselten nicht abschaffen würden, wurde eine harte Strafe angedroht: Sie sollten aus der Mark gewiesen werden, bis sie gehorchten, daneben aber auch Strafe bezahlen.

Bei all diesen Beschwerden seit 1587 ist ganz allgemein von Hüsselten auf den Höfen der Markgenossen die Rede, obwohl in dem Holzungs-Abschied von 1586 den Markgenossen die Ansetzung von Einheimischen als Heuerleute gestattet war. Wahrscheinlich ging aber einem Teil der Markgenossen dies Zugeständnis in seinen Folgen zu weit, sie waren daher gegen jede Duldung von Heuerleuten.

Die Verschärfung der Strafe, die man 1591 vornahm, scheint aber ohne große Wirkung gewesen zu sein. Auf dem Hölting des Jahres 1593 bringt der Holzgraf wiederum die Klage vor, das fast allenthalben die Markgenossen in ihren Leibzuchten und Backhäusern Hüsselten wohnen hätten, die ohne seinen und der Markgenossen Willen die Mark nutzten. Er erhielt Bescheid, das er sich nach den vielen fast auf allen Holzgerichten gefassten Beschlüssen richten solle. Die Frist zur Abschaffung der Hüsselten wurde auf einen Monat beschränkt.

Es bleibt jedoch auch jetzt bei dem bloßen Beschlusse. Auf dem Hölting des Jahres 1604 wurden die gleichen Klagen laut und dieselben Beschlüsse gefast. Nicht einmal die Markkötter waren dem Verbot nachgekommen. 1605, am 31. August, setzte man wiederum Frist bis Michaelis zur Abschaffung der Hüsselten.

In anderen Marken kam es zu ähnlichen Verordnungen. In der Essener Mark knüpfte man von 1584 die Erlaubnis zum Bau eines Leibzuchtshauses oder einer Scheune an die Bedingung, dass kein Hüsselte in diesen Häusern wohnen dürfe.³⁸⁾

Später suchten die Herren von dem Bussche, die früher selbst auf Abschaffung der Hüsselten und „Schopfenhäuser“ gedrungen hatten, die gegen die Hüsselten ergangenen Verordnungen einzuschränken. Im Februar 1598 verwandten sie sich beim Domkapitel für einen Heuerling, das man ihm das gepfändete Pferd wiedergebe und ihn in seinem Schuppenhäuschen lassen möge, bis die Entfernung der Hüsselten und anderen Leute, die zum Schaden der Mark in Backhäusern, Schuppen und Scheunen lägen, allgemein durchgeführt werde. Das Domkapitel gab dem Gesuch nach, doch wurde dem Hüsselten der weitere Aufenthalt in der Essener Mark nur bis Ostern gestattet. Zu diesem Termin sollten auch die anderen Brinklieger u. s. w. ihre Wohnungen räumen. Der Holzgraf wurde angewiesen, die allgemeine Abschaffung der „Schopfenhäuser“ und Hüsselten ernstlich durchzuführen.

Im Juli aber klagte der Cantor im Domkapitel, dass v. d. Bussche jetzt bei dem Vorgehen gegen die Hüsselten und Brinklieger Einschränkungen machen wolle. Er wolle die in der Mark geborenen Geschwister, Kinder und Freunde (Verwandte) der Erbleute von dem Verbot ausnehmen. Daraufhin erging vom Domkapitel der Bescheid, die Verordnung streng durchzuführen. Wer nicht folge, solle durch Pfändung und auf andere Weise zum Gehorsam gezwungen werden.

In der Essener Mark ging man also bedeutend schärfer gegen das aufkommende Heuerlingswesen vor, als in der Vehrter und Power Mark. Während man sich hier hauptsächlich nur gegen die Ansetzung Fremder, außerhalb der Mark Geborener, als Heuerleute und gegen eine erhöhte Marknutzung der Markkotten wehrte, erstreckte man in der Essener Mark das Verbot auf alle Hüsselten ohne Ausnahme.

Die Einschränkung, die v. d. Bussche vornahm, zeigt jedoch, dass eine so weitgehende Maßregel auf große Schwierigkeiten stieß. Es war unmöglich, das Verbot bei den Heuerleuten durchzuführen, die als abgehende Kinder auf dem väterlichen oder einem benachbarten Hofe in einem Leibzuchtskotten, einem Backhause oder einer Scheune Unterkommen gefunden hatte.

Eine Unterdrückung des Heuerlingswesens war auch deshalb unmöglich, da sie gegen das Interesse eines großen Teils der Erbeingesessenen war. Viele Heuerkotten waren für den Erbmann von größerer Bedeutung als für den Heuerling selbst. Die Pacht war für manchen Hof eine unentbehrliche Einnahme, manche Abfindung war durch eine Heuer ersetzt worden, der Heuerling war in vielen Fällen als

³⁸ Stüve, Hochstift II, 740.

Arbeitskraft nicht zu entbehren, nicht selten war der Bauer der Schuldner seines Heuermannes. In solchen Fällen war der Widerstand des Bauern gegen eine Entfernung des Heuerlings noch stärker als bei diesem selbst, und die Befolgung des Verbots der Hüsselten war geradezu unmöglich. In dieser Beziehung geben die Akten der Sögeler Mark ein markantes Beispiel.³⁹⁾ Auch hier beklagten sich die Erbleute darüber, das von den Köttern Hüsselten angesetzt seien, die ihnen und der Mark zum Schaden gereichten. Darauf wurde den Köttern geboten, die Hüsselten abzuschaffen. Nun hatte der Kötter Sandmann von der Tochter seines Nachbarn Schütte 20 Reichstaler geliehen erhalten und das Geld verbraucht. Als Zins wurde der Schütte von Sandmann Unterkunft in seinem Hause gewährt. Als nun das erwähnte Verbot erging, weigerte sich die Schütte, eher auszuziehen, als bis sie ihr Kapital zurückerhalten hatte. Sandmann gab ihr 10 Taler, da er nicht mehr zusammenbringen konnte, bat sie, auszuziehen und versprach, den Rest so bald wie möglich zu bezahlen. Die Schütte kam dem Ersuchen zunächst zwar nach, aber nach einigen Tagen stellte sie sich wieder ein und erklärte: Wenn sie nicht das ganze Kapital zurückerhalte, werde sie wohnen bleiben. Sie blieb denn auch. Die Beamten zu Vörden verhängten über Sandmann eine Strafe von 18 Talern. Als das nichts nutzte, wurde Sandmann von dem Gericht zu Bramsche dreimal zu insgesamt 150 Goldgulden Strafe verurteilt. Diese Strafe wurde auf eine Bittschrift des Verurteilten hin vom Geheimen Rat zu Osnabrück auf die Hälfte ermäßigt. Als Sandmann aber dann die Strafe noch nicht zahlte, kam es zur Pfändung. In einer neuen Bittschrift wandte sich der Verurteilte wieder an den Geheimen Rat um Erlass der Strafe und Aufhebung der Pfändung. Der Ausgang der Sache geht jedoch aus den Akten nicht hervor.

2. Maßnahmen der Verwaltung und Gesetzgebung.

Das Vorgehen der Markgenossenschaften gegen das aufkommende Heuerlingswesen fand bald bei den Behörden und der Regierung Unterstützung und weitere Ausdehnung. Die rasche Zunahme des Heuerlingswesens hatte, wie hervorgehoben wurde, nicht zum wenigsten ihre Ursache in der Auflösung der alten, patriarchalischen Gesindeverhältnisse. Der Heuerlingsstand war zum großen Teil eine Umwandlung des Dienstbotenstandes, ohne diesen zu ersetzen. Die Ausbildung des Heuerlingswesens hatte daher eine Gesindenot als Begleiterscheinung, und vor allem dieser Umstand bewog die Behörden und die Regierung zu Maßnahmen gegen das Aufkommen der neuen Bevölkerungsklasse.

Vom Amte Iburg erging im Jahre 1606 eine Verordnung gegen die erhöhten Ansprüche der Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten.⁴⁰⁾ Im August 1607 wurde dann von demselben Amte folgendes „Mandat wegen muhtwilliger Knechte und Mägde“ erlassen:

Wir vermerken auch daß allerhandt auß: und einlendisch gesindtlein, so noch hinder oder gebreck haben, und mit ehren ihre Kost voll verdienen konten, ungeachtet vorigen Ambts Mandaten herinner schleichen, sich vermehten, und wan Sie den Weinkauff verdienet, ohne fuge entlauffen, und sich bei 2. 3. weniger und mehren partheien vor Hüsselten niedersetzen, frommer Leute gesindtlein verführen, die gemeine Marken in viele wege beschweren, und sonsten dem frommen Haußmann mitt ungebürllichem wucher außmergeln, dadurch menniglichen schade zugefüget wirdt, welchen die Obrigkeit pillig nicht zusehen magh: Begehren demnach ewerenn Kerspel Leuten hiermitt zugepieten daß ein Jeder sich sotaner Außlendischen, auch außerbhalb Kerspels hero gebornen Hüsselten, zwischen hie und Michaelis loß mache, und niemandt so ledigh und loß, der nicht hinder oder gebreck hatt, und sonsten mitt getreuwen dienen sich enehren kann, hinfüro vor Hüsselten soll gehauset oder beherberget werden, bei poen 5 Marck, und die jenigen so hinfüro ohne begründete Ursache, ihren hern unnd frauen muthwillig auß dem Dienste entlauffen, sollen mitt ernstlicher gefencknis gestraffet werden, und darüber noch abtragen und das lohn bezahlen, darnach sich ein jeder zurichten, und vor schaden wisse zu bewahren.

Datum Iborgh am 27. Augusti Anno 1607.

F. Iburgische Beamten.

Im Jahre 1608 trat denn auch die Regierung dem Heuerlingswesen näher. In der Landtags-Proposition vom Januar dieses Jahres trug sie den Ständen vor, das schon seit einiger Zeit aus allen Ämtern vielfältige Klagen über die Üppigkeit, den Mutwillen und Frevel des gemeinen Dienstvolkes, der Knechte, Mägde und Jungen, auch der gemeinen Arbeitsleute und Tagelöhner, einliefen. Wegen der guten Ernten in den letzten Jahren würde das Gesinde widerspenstig und mache sich selbstständig. Auf dem

³⁹⁾ Hist. Ber. B III, 192.

⁴⁰⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 188, 3.

Lande, in den Dörfern, Flecken und Städten lasse es sich in Backhäusern, Speichern, Kotten und Gademen nieder, unterhalte sich selbst und wolle niemandem dienen. Die erbgewesenen Bürger, Bauern und wer sonst auf Gesindearbeit angewiesen sei, würden dadurch aufs äußerste „ausgesogen“. Auch gehe das Dienstvolk wieder davon, wenn es ihm gefalle; suche sich anderswo einen neuen Dienst oder gehe über die Grenze des Stifts, so nach Friesland, wo es in kurzer Zeit mehr verdienen könne. Später käme es dann wieder ins Stift, wann es ihm gefalle, und müsste das ganze Jahr darauf im Stift unterhalten werden. „Bei den Arbeitsleuten und Tagelöhnern sei der Lohn übermäßig hoch. Die Stände würden dies alles wohl wissen und bezeugen können.

Es wurde dann zur Beratung gestellt, ob nicht eine Polizeiverordnung erlassen oder andere Maßnahmen gegen diese Zustände getroffen werden sollten. Die Stände fassten darauf folgenden, am 18. Januar zu einer Regierungsverordnung erhobenen Beschluss:

Auf den vollen und halben Erben, auf denen bisher zwei Feuerstätten, nämlich die Erbstätte und das Leibzuchtshaus gewesen seien, sollten nur diese beiden Wohnhäuser gestattet sein. Auf den übrigen aber, auf denen bislang nicht zwei Feuerstätten gewesen, und auf den Kotten ohne Unterschied sollte es nach altem Gebrauch gehalten und nur die rechte Feuerstätte geduldet werden. Auf jeder Stätte dürfe nur eine Partei wohnen. Alle übrigen Feuerstätten und Hüsselten seien abzuschaffen und in Zukunft an keinem Orte des Stifts zu dulden.

Ferner beschlossen die Stände, das die für das Amt Iburg erlassene Tagelöhner- und Dienstboten-Ordnung auf das ganze Stift ausgedehnt und der Lohn jedes Tagelöhners ausdrücklich „spezifiziert“ werden solle. Knechte und Mägde, die einen Dienst angenommen und den Weinkauf empfangen hätten, sich dann aber nicht einstellten oder vor der Zeit den Dienst aufgäben, sollten durch die Amtsleute angehalten werden, im Dienst auszuharren oder für Ersatz zu sorgen. Wenn ein Diensthote sich außerhalb des Stifts begeben, solle er ohne Geleit nicht wieder ins Land kommen. Wer keinen Weinkauf empfangen habe, solle nicht zum Dienst gezwungen werden. Diesem könne auch, wenn er sich zeitweise in Friesland oder anderswo Verdienst suche, kein Geleit zugemutet werden.⁴¹⁾

....Daiegen aber sollten unter dem wortt Husselten, die frembde, so den Erben nitt angehörigh, unnd hin und wieder in Scheunen, Backheußern und sönnsten schlechtz umb gewin zur heur liegen, oder ach, so geldt auff solche stette gethan und davor wohnen, aber deß Sommers in Frießlandt und anderer orter hingelauffen, daß niemandtz im Stift ihrs Dienstes zugewarten unnd dergleichen, gemeint sein. Bey diesen allen, weiln die Husselten ins gemein nun gegen den winter sich mit torffe, feurungh, korn unnd sönnsten versorgen unnd also den erben unnd marcken nit beschwerlich sein können, ist verabschiedet, daß mit der Execution des Mandatz, biß Ostern ins gemein unnd ohne unterschied gestollet, unnd gleichwoll denjennigen Husselten, so nach vorigen beschluß damitt gemeinet, inmittelß bey namhafter Poen zu reumen eingebunden und auferlegt und sonsten aber dieses so woll alß den publicirten Mandato, ne eidem in uno vel altero frans fiat, mit allem ernste gehalten werde.-----

Dieser Erlass macht also dieselbe Unterscheidung, die in der Vehrter und Power Mark vorgenommen und deren Durchführung auch in der Essener Mark versucht war.

Eine Neuordnung der Landesverteidigung vermehrte die Schwierigkeiten. Im Jahre 1609 zog man, durch die Not der Zeit gezwungen, auch die Heuerleute zu den Kriegslasten und Kriegsdiensten heran. Für die verheuerten Leibzuchten wurde das Soldatengeld auf 16 Pfg., der Beitrag zur Kriegs-Contribution auf 7 Schilling festgesetzt. Während bisher nur die eigentlichen Erbleute zur Heeresfolge gehört hatten, beschlossen die Stände im gleichen Jahre eine allgemeine Musterung der Voll- und Halberben, Erb- und Markkötter. Bei ihrer Durchführung kam es zu Unregelmäßigkeiten, so das der Fürst in einer besonderen Verordnung diejenigen bezeichnete, die von der Heeresfolge ausgenommen sein sollten. Dies waren

1. die Armen,
2. alte und schwache Leute,
3. die eigentlichen Leibzüchter,
4. die Baumschließer an den gemeinen Heerstraßen,
5. „Thagelöhner Mansts oder frawen(!) so alß einzelne personen hin und widder in Backheusen, Schuns und uff Kirchowen liggen und anderen umb geldte dienen und arbeiten und vermogh vorigen abscheids under die hüsselten zu rechnen.“
6. Untervögte, Briefträger..

⁴¹ Staatsarchiv Rep. 122 III b Br. 1

Außer diesen sollte niemand von der Heeresfolge ausgenommen sein, auch nicht diejenigen, „*die als heurleuthe uff den Leibzuchten sizen oder uff Kerrhoven oder in Backheusen wonnen, so zu den wehren dienlich und dieselb brauchen (?) konnten*“.

Es wird hier also zwischen Hüsselten und Heuerleuten unterschieden. Unter den Hüsselten sind nach der in der Verordnung gegebenen Definition Tagelöhner zu verstehen, die für Tagelohn überall arbeiten, wo sich ihnen Gelegenheit bietet. Die Heuerleute dagegen haben in erster Linie und hauptsächlich auf dem Hofe des Verpächters Dienste zu leisten. Die Hüsselten sind reine Mietsleute, die Heuerleute haben mit der Pacht eine Arbeitsverpflichtung gegenüber dem Verpächter übernommen. Wir hätten also eine Unterscheidung zwischen freien und kontraktlich gebundenen Arbeitern.

Doch kam es auf diese Unterscheidung weniger an. Als Hüsselte war bisher jeder Mietling bezeichnet worden. Nach dem Reskript vom 15. September 1608, das den Landtagsbeschluss vom Januar 1608 wesentlich einschränkte, waren unter Hüsselten aber nur noch diejenigen zu verstehen, gegen die das Verbot bestehen bleiben sollte. Nun konnte man aber nicht solche, die man aus ihren Wohnungen vertreiben wollte, zur Verteidigung des Landes heranziehen. Daher sind unter den vom Kriegsdienst befreiten Hüsselten, wie auch aus dem Schlusssatz des unter Ziffer 5 Stehenden hervorgeht, die unter das Verbot fallenden Mietlinge, unter den zur Heeresfolge herangezogenen Heuerleuten die von dem Verbot ausgenommenen Pachtleute zu verstehen. Die Unterscheidung zwischen Hüsselten und Heuerleuten findet sich jedoch nur an diesen Stellen. Sonst wird bald diese, bald jene Bezeichnung, daneben auch Benennungen wie Einlieger, Beiwohner ganz gleichbedeutend für die kleinen Pächter im allgemeinen gebraucht.

Die Heranziehung der Heuerleute zur Landesverteidigung erschwerte noch die ohnehin nicht leichte Durchführung der Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen.

In der Sitzung des Domkapitels vom 22. November 1609, an der auch Vertreter der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück teilnahmen, wurde der Beschluss, das die Hüsselten abzuschaffen seien, erneuert.⁴²⁾

Schon oben sahen wir, das die Beamten in Fürstenau die Beschlüsse und Verordnungen streng durchzuführen suchten und den Grundbesitzern, welche die Hüsselten nicht abschafften, als auch den Hüsselten selbst gerichtliche Strafe androhten.

Diese Maßnahmen gingen dem Domkapitel jedoch zu weit. Eine Bestrafung der Verpächter, die von den fürstenauischen Beamten aus eigenem Antriebe angeordnet war, wollte es nicht zugeben. Als zu Ankum Gerichtstag angesetzt war, bei dem die Hüsselten mit 5 Talern, ihre Verpächter mit 10 Talern Brüchtgeld bestraft werden sollten, da beschloss das Domkapitel (18. März 1610), „*daß die Beampten den prozeß widder die leute pleiben lassen und die Guethern in den sachen remedeyeren sollten, damit Ihre Erbe nicht verdorben würden*“.⁴³⁾

In der Sitzung vom 29. März wurde in einer Eingabe an den Fürsten darauf hingewiesen, das in den Landtagsabschieden nichts davon enthalten sei, das die Erbleute wegen der Ansetzung von Hüsselten bestraft werden sollten. Schuld daran, dass die Hüsselten nicht abgeschafft würden, seien die Beamten selbst, da sie die Hüsselten bei der Musterung auch herangezogen hätten. Daher möchten die Beamten mit weiterer Einforderung dieser Brüchtengelder bei demnächstiger Mitteilung einhalten.⁴⁴⁾

Dem Rentmeister Morrien von Fürstenau wurde in der Sitzung des Domkapitels vom 31. März 1610 befohlen, „*die Hüsselten mit folge und mehre nitt zu beschweren, doch solle die verwürckte brücht, daß sie contra Inhibitionem nitt verwiechen, selbst bezahlen*“.

Der Widerstand des Domkapitels gegen eine Bestrafung der Erbleute war durch den Wortlaut der Beschlüsse und Verordnungen wohl begründet. Die Verordnung vom 15. September 1608 hatte nur für die Hüsselten eine Strafandrohung enthalten.

Anlass zu diesen Beschwerden gab auch wohl nur das Vorgehen des (nach Stüve, Hochstift II, 474) „*alles auf die Spitze treibenden*“ Rentmeisters Morrien zu Fürstenau.

Im Amte Iburg wurden nach dem Bericht des Rentmeisters Balkenburg diejenigen Hüsselten, gegen die die Verordnung angewandt werden sollte, nicht zur Landesverteidigung herangezogen, wohl aber die anderen. Mit Strafe würden auch nicht die Erbleute, sondern die Hüsselten belegt. Zu Ostern sollten diese ihre Heuern räumen. Mit diesen Maßnahmen erklärte sich das Domkapitel einverstanden.

⁴²⁾ Domänen-Kammer, Domkapitel A 7.

⁴³⁾ Domänen-Kammer, Domkapitel A 7.

⁴⁴⁾ Domänen-Kammer, Domkapitel A 7.

Gegen ihre Heranziehung zur Landesverteidigung erhoben die Heuerleute jedoch Einspruch, beim Stift St. Johann fanden sie dabei Unterstützung. Ihre Beschwerde kam auf dem Landtag des Jahres 1610 zur Sprache. Die Stände verwiesen aber auf den von ihnen gefassten Beschluss, dass die Hüsselten abzuschaffen seien. Jetzt sögen diese den Erbmann aus; sie müssten billiger Weise ebenso gut wie dieser zur Landesverteidigung beitragen. Sie beschlossen darauf, das es bis zum nächsten Landtag bei dem früheren Beschluss verbleiben solle, dann solle weiteres beraten werden. Es blieb aber alles beim Alten. Auf dem Landtag des Jahres 1618 beantragte daher die Regierung energische Maßregeln.

Auch aus finanzpolitischen Gründen hielt sie das Hüsseltenwesen für schädlich. Denn wenn die Hüsselten abgeschafft würden, könnte von den Hausleuten mehr steuerbares Vieh gehalten werden. „*Demnach stünde nunmehr zu der Stände Rhatsambst Bedenken, Ob nicht diesem Stifffe hochehrsprießlich, daß in gemein dieseß posten halber ein endlicher schluß gemachet unnd erneuert, dabey auch alle eineß oder deß andern außgewürckte Intercessionen gantzlich zurückgestellt, unnd waß also beschloßen steiff unnd beständig exequirt unnd vollenzogen würde.*“

Die Stände fassten darauf den Beschluss, das es billiger Weise bei der früher ergangenen Verordnung und ihrer nachträglichen Einschränkung verbleibe. Es solle danach mit allem Ernste verfahren und keine „*Intercessionen*“ berücksichtigt werden.

IV. Weitere Zunahme des Heuerlingswesens.

Der dreißigjährige Krieg.

Zu einer strengen Durchführung des Beschlusses kam es aber nicht. Zwar suchten die Beamten sich wohl an die Verordnung zu halten, oft bestanden auch die Genossen einer Mark auf Befolgung des Verbots und beschwerten sich bei den Behörden, wenn einer von ihnen oder gar ein Kötter einen Heuerling ansetzte. Die Ämter gingen dann wohl mit Strafen bis zu 50 und mehr Goldgulden vor; aber es blieb in den meisten Fällen wohl bei der bloßen Strafverfolgung, zumal in den folgenden Jahren alle Ordnung im Lande aufgelöst zu sein schien.

Spanische, niederländische, jüliche Truppen, Mansfeld, Christian von Braunschweig, Graf von Anhalt durchzogen plündernd das Land, legten sich in den Dörfern in Quartier, erpressten ungeheure Kontributionen. Die Söldner, die man zum Schutze des Landes anwarb, vermochten die fremden Truppen nicht abzuweisen. Die Regierung war schwach, die Landstände uneinig. Innerhalb dreier Jahre wechselte zweimal die Regierung, 1623 starb Philipp Sigismund, und seinem Nachfolger Eitel Friedrich von Hohenzollern waren nur zwei Jahre der Regierung vergönnt.

Als 1626 der Sohn des Königs von Dänemark bei der Bischofswahl übergangen wurde, drang ein dänisches Heer ins Stift. 1633 fiel das Land in die Hände der Schweden, die es bis 1636 hielten. Unter den Einfällen, Durchzügen, Einquartierungen, Kontributionen, Plünderungen und Räubereien litt vor allem das platte Land. Unter den Soldaten bildeten sich kleine Banden, die auf eigene Faust Raubzüge unternahmen.⁴⁵⁾ Wie schon früher, befanden sich unter den Räuberscharen nicht selten Bauernsöhne des Landes. Diese Räuberbanden hatten auf den einzelnen Höfen, in den kleinen Bauerschaften leichtes Werk. Der Bauer hatte die Truppen zu unterhalten. Die Höfe wurden mit Einquartierungen überlastet, auf einzelnen lagen oft mehr als 100 Mann.⁴⁶⁾ In Venne musste ein Bauer einmal gar 300 Mann unterbringen.⁴⁷⁾ Wenn noch etwas übrig blieb, das nicht verzehrt wurde, nahmen es die Soldaten als Raub mit sich. Die Saaten wurden zerstört, die Häuser oft ein Raub der Flammen.

Und dabei sollten noch große Summen für die Besoldung und den Unterhalt der fremden Heere aufgebracht werden. Um 1628 wurde an Kontribution in den meisten Kirchspielen wöchentlich vom vollen Erbe ½ Taler, also 26 Taler im Jahre, erhoben, in Bissendorf und Glandorf betrug die Summe 39, in Vörden und Oesede 34 Taler. Dazu kamen noch 12 Taler für den Unterhalt der Landsoldaten.⁴⁸⁾

⁴⁵ Stüve, Hochstift III, 82 f.

⁴⁶ Stüve, Hochstift III, 113 f.

⁴⁷ Stüve, Hochstift III, 295.

⁴⁸ Stüve, Hochstift III, 103.

Schließlich kam dann noch der Gutsherr mit seinen Forderungen. An eine Leistung der regelmäßigen Abgaben war in solchen Zeiten nicht zu denken. Da suchten sich denn die Gutsherren durch Erhöhung der ungewissen Gefälle schadlos zu halten.⁴⁹⁾

Mancher Hof wurde jetzt „wüst“. Viele Bauern verließen die väterliche Scholle. Sie suchten lieber in irgend einer Scheune, einem Heuerkotten Unterschlupf, als das sie jeden Tag auf dem Hofe in der Furcht vor Überfall, Plünderung und Gewalttat lebten. Im Amte Wittlage zählte man 1642 neun Dörfer, die wüst lagen.⁵⁰⁾

Wie in früheren Kriegszeiten, griff man auch jetzt die Mark an, um die Kontributionen aufzubringen. Man verkaufte das Holz und veräußerte Stücke des gemeinen Grundes. Wer jetzt Geld besaß, konnte seinen Grundbesitz leicht vermehren. Daneben blieb für den einzelnen Bauern die Verpachtung das wichtigste Mittel, um zu barem Gelde zu kommen.

So ließ sich eine weitere Zunahme des Heuerlingswesens nicht verhindern.

V. Neue Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen.

Nach Wiederherstellung des Friedens wurde aber noch verschiedentlich eine Wiederbelebung der früheren Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen versucht. Die Hauptsorge der Regierung nach dem Kriege war, das die verlassenen „wüsten“ Erben wieder besetzt würden. Die Stände, die sich schon 1658 über die hohen Ansprüche der Arbeitsleute und Tagelöhner beklagt hatten,⁵¹⁾ drangen im Jahre 1685 auf Maßnahmen gegen die Zunahme des Hüsseltenwesens, die nach ihrer Ansicht den Bestrebungen der Regierung hinderlich war.

„*Ruhm findet sich aber*“, heißt es in ihrer Eingabe, „*hin und wieder, vorab aber in dem Amte Fürstenaue und daselbst vorhandenen freyen Marcken, welche mitt keinem Holzgraffen versehen seyend, daß in denselben die Hüsselte, Brinkliedere und Backhäußern sich überhäuffen, und zwar der Ursachen halber, daß Sie genuegsahmes Vieh halten können, zu dem Schatz aber ein geringes contribuiren, dahero die Erbe mehr und mehr deferiret und verwüstet werden, und zu deren Besetzung die Guts herren keine Leute finden können, worunter auch eine beßere Verordnung defideriret wird, damitt die Erbe, welche die rechte last tragen müßen, wieder zum stande gerathen mögen.*“

Auch in der Vehrter und Power Mark, die zuerst gegen die Ansetzung von Heuerleuten aufgetreten war, kam man auf dem Hölting des Jahres 1654 auf die alten Beschlüsse zurück.

Es war beschlossen worden, das für fernere Duldung der Heuerleute die Verpächter dem Holzgrafen die Hälfte der Heuergelder abliefern sollten. Dem waren die Bauern aber nicht nachgekommen. Nun wurde bestimmt, das die Malleute diejenigen, bei denen Hüsselten säßen, angeben sollten. Dann sollte von ihnen die rückständige Hälfte der Heuergelder und die Strafe von 5 Mark eingetrieben werden, zugleich aber sollten die Verpächter bei Androhung der gleichen Strafe angehalten werden, die Heuerleute abzuschaffen.

Als dann bestimmte Anzeigen gemacht wurden, wurde den Genannten und „*allen so Hüßelte bei sich oder in ihren Zimmern haben, bei poen von 5 Mark anbefohlen, selbe gegen künftigen Ostern abzuschaffen, oder sich bey dem Holzgraffen zu qualifizieren und mit der Nachbarn willen zuleben.*“

Dieser letzte Passus schränkte also das Verbot unter bestimmten Bedingungen ein. 1675 aber erging vom Holzgrafen der erneute Befehl, die Hüsselten abzuschaffen. Die Weiterentwicklung des Heuerlingswesens ließ sich jedoch durch derartige Gegenströmungen nicht aufhalten. Die Faktoren, die sie erforderlich machten und begünstigten, waren stärker.

⁴⁹ Stüve, Hochstift III, 299.

⁵⁰ Hoffmeyer, Geschichte von Osnabrück 97.

⁵¹ Abschn. 22, 11. – Mscpt. 101 I.

VI. Die Beschränkung der Ansiedlung als Grund für eine Zunahme des Heuerlingswesens.

Die Entstehung des Heuerlingswesens hatte, wie wir sehen, zum großen Teil ihren Grund darin, dass die Bildung neuer selbständiger Stellen auf dem Markengrund für den Bevölkerungsüberschuss erschwert wurde.

In der „*Immerwährenden Kapitulation*“ (*Capitulatio perpetua*) vom 28. Juli 1650, einer Ausführungsverordnung zu den Friedensbestimmungen vom 1648, in der mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg die rechtlichen Grundlagen für die künftige bischöfliche Regierung festgesetzt waren, war nun in § 46 bestimmt, dass

„von den gemeinen Märckern keine Zuschläge, Kotten, Zaurichtung, durch den Bischoffe, dessen Drosten, Rentmeister und Beambten aufgerichtet, oder von Ihnen solches Jemand anders vergönnt werde, es geschehe dann mit des Thumb-Capittuls und derselben die dazu Interesse haben, sonderlichen Vorwissen und Belieben“.

Damit war ein Anbau in der Mark, die Gründung von Markkotten um ein bedeutendes erschwert, um so mehr, da sich der Grundsatz ausbildete, dass die einmütige Zustimmung der Markgenossen bei Ausweisung von Zuschlägen erforderlich sei.

Unmöglich war aber die Bildung neuer selbständiger Stellen auf altem Erblande. Schon oben wurde ausgeführt, dass die Teilung der alten Höfe nur geringe Ausdehnung genommen hat, dass sich mit der Zeit das Anerbenrecht als Gewohnheitsrecht ausbildete. Zur Abtrennung einzelner Teile kam es jedoch häufiger, und auf diese Weise entstanden die selbständigen Kotten, besonders die Erbkotten. Aus der Sorge, die Bauergüter zur Tragung der öffentlichen Lasten leistungsfähig zu erhalten, war nun im Jahre 1618 das „*Dismembrationsverbot*“ ergangen, das die Teilung der Erben und die Abtrennung einzelner Teile verbot. Als dann im Jahre 1667 eine neue Steuer, der Monatsschatz, zur Einführung gelangte, wurde hierdurch das Dismembrationsverbot auch auf die Kotten ausgedehnt. Neben der Notlage des Bauernstandes durch Steuerdruck, die grundherrlichen Lasten, Gesindemangel, Krieg und Raubzüge, bildete diese weitgehende Unteilbarkeit des Grundbesitzes einen Hauptfaktor der Entwicklung des Heuerlingswesens. Da der Markengrund nur in der Not angegriffen wurde, war die Gründung von Heuerkotten, die Verpachtung kleiner Stellen die einzige Möglichkeit, den Bevölkerungsüberschuss unterzubringen.

Die Regierung aber legte der Ausbreitung des Heuerlingswesens kaum Hindernisse mehr in den Weg. Sie hatte vielmehr jetzt aus finanziellen Gründen ein Interesse an der Zunahme der Nebenhäuser. Oben wurde dargelegt, wie bei Gründung neuer Kotten, bei Ausweisungen aus der Mark der Holzgraf und die Markgenossen für ihre Zustimmung gewisse Abgaben forderten. Der Bischof Franz Wilhelm beanspruchte nun, dass für alle Zuschläge aus den Marken als Consens-Geld und ein jährlicher Kanon an die landesfürstliche Kasse entrichtet werde. Als im Jahre 1646 von einigen Markgenossenschaften der Kirchspiele Neuenkirchen und Ankum gegen diese von den Beamten eingezogenen Abgaben Beschwerde erhoben wurde, begründete der Fürst in einem Schreiben an das Domkapitel ausführlich sein Recht, diese Gelder zu erheben.⁵²⁾ Ein wahrscheinlich an einen Drosten gerichtetes Reskript vom Jahre 1655 traf über dieses Consensgeld nähere Bestimmungen.⁵³⁾

Gegen Entrichtung einer Abgabe wurde auch wohl den Heuerlingen ein weiteres Verbleiben in ihrer Wohnung gestattet.⁵⁴⁾

Es ist anzunehmen, dass nach Einführung dieser Abgaben, auf die noch zurückzukommen sein wird, die Regierung der Errichtung von Nebenhäusern keine Schwierigkeiten mehr in den Weg legte. In den Akten finden sich Beispiele, in denen die Beamten und die Regierung gegen Markgenossenschaften entschieden, die sich der Errichtung eines neuen Nebenhauses widersetzten.

Über die Zahl der Heuerlinge zu Anfang des 17. Jahrhunderts lassen sich keine bestimmten Angaben machen. Die wenigen Zahlen, die sich in den Akten finden, bestätigen jedoch die Schlussfolgerung, die man aus den Maßnahmen gegen das Heuerlingswesen ziehen konnte, dass die neue Bevölkerungsklasse schon eine starke Verbreitung gefunden hatte. Der Rentmeister von Iburg gab im Jahre 1610 die Zahl der Hüsselten in seinem Amte auf 2300 Personen an. Im Amte Fürstenau gab es im Jahre 1609

⁵² Abschn. 167, 2.

⁵³ Abschn. 167, 5.

⁵⁴ Reskript Franz Wilhelm an den Drosten zu Fürstenau, Abschn. 167, 2.

neben 1888 Erben und Kotten 138 Leibzüchter, 405 Heuerlinge in Leibzuchten und 219 Heuerleute in Scheunen und Backhäusern.⁵⁵⁾

VII. Darstellung des Heuerlingswesens.

Im vorhergehenden haben wir eine Reihe von Faktoren dargelegt, die der Entwicklung des Heuerlingswesens zugrunde lagen. Sie allein geben jedoch keine genügende Begründung für diese Entwicklung, vor allem nicht für ihre Stärke. Diese lässt sich nur dann erklären, wenn für eine breite Unterschicht der ländlichen Bevölkerung die Existenzbedingungen gegeben waren. Damit kommen wir auf die Darstellung des Heuerlingswesens selbst und die Erwerbsverhältnisse der Heuerlinge.

1. Die Pachtung.

Die Pachtungen beruhten auf einem mündlichen Vertrag, der der Form nach in der Regel wohl auf die bei Pachtungen übliche Zeit von 3 – 4 Jahren, aber auch nur auf 1 Jahr abgeschlossen wurde. Für die Dauer der Pachtzeit war die Art der Düngung maßgebend. Eine Düngung mit Stalldung übte nach der herrschenden Anschauung ihre Wirkung auf 3 – 4 Jahre aus, eine Düngung mit Plaggen nur auf 1 Jahr. Als im Jahre 1618 bei einem Streit um ein Erbe in Wulften die Pächter das gepachtete Land abtreten sollten, erhoben sie dagegen Einspruch, da erst im vorhergehenden Jahre das Land gedüngt worden sei und *„sowohl kenntlichen Landes – als auch besonderlichen hiesigen Kirchspielsgebrauch wegen alle Landwinne continuirende Verheuerung, wenn keine andere Special-Abrede geschehen, von Mist zu Mist tacite redintegrirete, der Mist aber des Orts auf 3 Jahre lang gerechnet wird“*. Dagegen behaupteten die Beamten: *„Es seien nur Erdplaggen aufgebracht, was alle Jahr zu geschehen pflege“*. Ob nun die Heuerverträge auf ein Jahr oder auf 3 – 4 Jahre abgeschlossen wurden, ist von keiner großen Bedeutung, denn zwischen Grundeigentümer und Heuerling bestand ein patriarchalisches Verhältnis, das in den meisten Fällen in den verwandtschaftlichen oder freundschaftlich-nachbarlichen Beziehungen der Familien seinen Grund hatte. Die Heuern waren daher in Wirklichkeit gleich Erbpachtungen.

Dieses Verhältnis lag in beiderseitigem Interesse. Der Bauer war auf die Arbeitshilfe des Heuerlings angewiesen. Der Pachtvertrag bildete einen wichtigen Bestandteil seiner Einnahmen. Nicht selten war er der Schuldner seines Heuermanns. Durch Überlassung einer Heuer konnte er die Ansprüche der Abfindlinge befriedigen.

Für den Heuermann waren die Pachtbedingungen erträglich, denn dem Bauer erwuchs meistens aus dem Pachtverhältnis der größere Vorteil, er musste am meisten auf dessen Bestand bedacht sein. Allerdings war der Heuerling zur Arbeitshilfe verpflichtet, wann und so oft der Bauer ihn rief. Aber die Ackerwirtschaft der Bauern war nicht von großer Bedeutung, die Dienste der Heuerleute demnach nicht sehr zahlreich. Sie kamen hauptsächlich nur in Betracht, wenn die Arbeiten auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt waren. Auf die eigenen Arbeiten des Heuerlings wurde Rücksicht genommen.

Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, aus welchem Grunde im Fürstentum Osnabrück die ländliche Arbeiterschaft fast ausschließlich als kleine Pächter mit Arbeitsverpflichtung gegenüber einem einzelnen Grundbesitzer angesetzt wurde, eine freie ländliche Arbeiterschaft aber fast vollständig fehlte. Diese Erscheinung hat ihren Grund in dem im Osnabrückischen vorherrschenden Einzelhofsystem. Bei der Streulage der Höfe, der oft weiten Entfernung der Höfe vom eigentlichen Dorfe, dem Kirchort, konnte es schwer zur Ansiedlung von Arbeitern kommen, die bald auf diesem, bald auf jenem Hofe arbeiteten. Dem Bauer kam es darauf an, die Arbeitshilfe in nächster Nähe zu haben. In den eiligen Zeiten, wo die Notwendigkeit, die Arbeitskräfte zu vermehren, oft nicht vorhergesehen werden konnte, wären weite Wege, etwa ins Dorf, zu zeitraubend gewesen. Daher setzte man die Arbeiter in nächster Nähe des Dorfes an. Auch wenn man sie hier als freie Arbeiter angesetzt hätte, wären sie tatsächlich doch fast nur als Arbeiter für den einen Hof in Betracht gekommen. Die Heuerlinge hatten aber selbst einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, waren demnach auch gerade dann, wenn auf dem Hofe die Arbeiten sich auf einen kurzen Zeitraum zusammendrängten, in ihrer eigenen Wirtschaft in Anspruch genommen. Damit sie nun aber ihre eigenen Arbeiten dem Dienst auf dem Hofe nicht vorziehen konnten und hierdurch der Zweck ihrer Ansiedlung zum großen Teil hinfällig wurde, so ver-

⁵⁵ St. A. Mscpt. 100, II.

pflichtete der Bauer die Heuerleute, ihm jederzeit auf seinen Ruf zur Verfügung zu stehen. In der Zeit, wo der Verpächter sie nicht verlangte, waren die Heuerleute natürlich nicht behindert, anderswo Arbeit zu übernehmen.

Die Hofdienste wurden ohne Entgelt in bar geleistet. Ein Entgelt bestand in der Beköstigung während der Dienstleistung, in Gegendiensten des Bauern, der seinen Heuerleuten den Acker bestellte, ihnen die nötigen Fuhren machte, und darin, dass sie niedrigere als die üblichen Pacht- und Mietpreise zahlten.

Der Pachtzins wurde wohl in der Regel in Geld entrichtet. Denn der geringe Umfang des Ackers der Heuerlinge gestattete keine Naturalabgabe. Dem Bauer aber kam es bei der Verpachtung gerade auf Geldgewinn an. Über die Höhe des Pachtgeldes haben wir nur spärliche Angaben. Im Jahre 1651 wurde ein Markkotten in Grothe an zwei Familien verheuert. Für die eine Hälfte des Hauses nebst dem halben Garten und 3 Apfelbäumen musste eine jährliche Pacht von 5 Reichstalern gezahlt werden. Die andere Hälfte des Hauses mit einem Stück Gartenland und den Baumfrüchten wurde auf 2 Jahre für 1 ½ Taler und den wöchentlichen Hofdienst vermietet. Anscheinend war die Pacht für die erstgenannte Familie deshalb höher, weil keine Dienste geleistet wurden. Im Jahre 1663 wurde das ganze Haus mit dem Garten für den Hofdienst und 6 ½ Reichstalern verheuert.

In Bippen bezahlten zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Heuerleute nach ihrer eigenen Angabe für ein Backhaus 5 – 6 Taler Miete. Die Pacht für das Land betrug 1 Taler, in einigen Fällen auch 14 Schilling für des Scheffel Saat. Statt dieser Geldsätze wurde auch 1 Scheffel Roggen als Pacht gegeben.

Das Pachtland der Heuerlinge war, wie schon hervorgehoben wurde, gering. Der wichtigste Bestandteil der Heuer war die Mitbenutzung der Mark. Einen rechtlichen Anspruch auf die Nutzung hatten die Heuerleute nicht. Markgenossen waren nur die mit Grundeigentum Angesessenen, und unter diesen waren den Köttern nur ganz bestimmte Rechte eingeräumt. Die Marknutzung konnte man den Heuerlingen aber nicht verwehren, ohne sie war eine Wirtschaft gar nicht denkbar. Für diese Duldung fand man dann die Formel, dass die Heuerleute an dem Recht ihrer Verpächter teilnahmen.

Bei einem Streit, der im Jahre 1726 in Gehrde über die Eintreibung von Gänsen in den Hasebruch entstand, wurde den Heuerleuten jedoch von dem Amte ein Recht ausdrücklich zugestanden. Das Amt Vörden entschied, dass die Erben und Erbkötter 4 Gänse und 1 Gänserich, die Markkötter 3 Gänse und 1 Gänserich, die Leibzuchten und Heuerhäuser mit 2 Familien 4 Gänse und 1 Gänserich, die Heuerhäuser mit 1 Familie 3 Gänse und 1 Gänserich in die Mark zu treiben berechtigt seien.⁵⁶⁾

Aus der Mark holte sich der Heuerling das nötige Feuerungsmaterial. In den Waldungen sammelte er Fallholz, in den ausgedehnten Mooren stach er Torf, und die Heiden lieferten in den Sudden (getrockneten Heideplaggen) einen der hauptsächlichen Brennstoffe. Düngung gewann er durch den Plaggenstich. Die Mitbenutzung der gemeinen Weide ermöglichte es ihm, eine Kuh zu halten, ein Schwein zu mästen. In den Heidegegenden war die Haltung von Schafen möglich, und in den Bruchgegenden lieferte die Aufzucht von Gänsen einen oft bedeutenden Ertrag.

Jedoch reichte die Pachtung nicht hin, um die Existenz der Heuerlingsfamilie zu sichern. Einen großen Teil seiner Bedürfnisse musste der Heuerling durch Zukauf decken. Wenn wir dazu den Pachtzins, die Steuern in Betracht ziehen, so ergab sich eine nicht unbeträchtliche Summe, zu deren Erwerb der Heuerling auf Nebenverdienst angewiesen war. Erwerbsmöglichkeiten aber waren gegeben durch Hausindustrie und durch Wanderarbeit.

2. Die Erwerbsquellen der Heuerlinge.

a. Die Spinnerei und Weberei.

Schon im Mittelalter blühte im Osnabrücker Lande die Flachspinnerei und Leinwandweberei. Sie hatte sich zu einer Hausindustrie entwickelt, die Jahrzehnte lang eine Haupterwerbsquelle der Bevölkerung bildete, Osnabrück zu einem Haupthandelsplatz für Garn und Leinen machte. Das Osnabrücker Leinwand hatte Weltruf. Bei dem geringen Umfang des urbaren Ackers kam es für den Landmann, besonders für den kleineren, darauf an, Produkte von hoher Qualität für den Markt zu erzielen. Von einigen Landstrichen abgesehen, eignete sich aber der Boden des Fürstentums vorzüglich zum Flachsbaue. Die Verarbeitung des Rohstoffes nahm der Bauer selbst in die Hand, sie bildete die Beschäftigung der ganzen Familie im Winter. Da der Bauer unter billigeren Bedingungen arbeitete als der städtische

⁵⁶ Twelbeck, Lagerbuch von Gehrde, 17.

Weber, schlug er diesen leicht im Konkurrenzkampf. Es wurde hauptsächlich eine grobe Leinwand gefertigt, das sogen. Löwendlinnen. In einigen Kirchspielen des Amtes Fürstenau, wo der Boden sich zum Anbau von Flachs nicht eignete, fertigte man das sogen. Wollaken, das aus Wolle und Flachsgarn bestand (Flachsaufzug und Wolleneinschlag). Die ausgedehnten Heidestrecken ermöglichten die Haltung großer Schafherden; im Kirchspiel Ankum wurden im Jahre 1657 6288 Schafe gezählt. Ein Teil der Wolle wurde von außerhalb, besonders aus der Lüneburger Heide bezogen. Das Flachsgarn wurde, wo der Flachs nicht gedieh, von benachbarten Kirchspielen geliefert.

Von großer Bedeutung für die Osnabrücker Leinwandindustrie war der Umstand, dass seit dem 14. Jahrhundert der unmittelbare Verkehr zwischen Produzent und Händler in der Hauptsache ausgeschaltet war. Die Stadt Osnabrück hatte das alleinige Recht der Vermittlung zwischen beiden. Alle Leinwandproduzenten waren gezwungen, die zum Verkauf bestimmte Leinwand auf die städtische Schauanstalt, die Legge, zu bringen. Hier wurde sie von städtischen Beamten gegen Zahlung einer Gebühr gemessen, klassifiziert, gestempelt und verkauft. Die Händler durften nur auf der Legge kaufen, Leinwandhandel durften nur Osnabrücker betreiben. Gegen den Aufkauf von Leinwand auf dem Lande, der nicht ausblieb und besonders vom fremden Händlern betrieben wurde, gegen die Errichtung privater Leggen schritt die Regierung ein, ohne jedoch die Umgehung der Legge ganz beseitigen zu können. Da die Legge nicht nur den Absatz regelte, sondern auch Bestimmungen über die Qualität der Leinwand erließ, jedes Stück prüfte und mit ihrem Stempel in eine bestimmte Klasse einordnete, so fand durch sie die Leinwandindustrie große Förderung. Das Osnabrücker Leggezeichen war berühmt; im Welthandel wurden die Leinwandsorten nach der Osnabrücker Einteilung benannt. Ihren Hauptabsatz fand die Osnabrücker Leinwand im Auslande. Im Mittelalter ging sie hauptsächlich nach Italien, England und den Niederlanden. Die Hansa, der sich auch Osnabrück anschloss, trug wesentlich zur Förderung des Absatzes bei. Der Verfall dieses Bundes blieb zwar nicht ohne Einfluss auf den Leinwandhandel, aber durch die Entdeckung Amerikas wurde ihm ein ganz neues, wichtiges Absatzgebiet erschlossen. Eine Ausfuhr nach Italien bestand zwar noch um die Wende des 16. Jahrhunderts. Aus einem im städtischen Archiv zu Osnabrück erhaltenen Geleitsbrief geht hervor, das im Jahre 1599 ein anscheinend bedeutender, für Italien bestimmter Leinwandtransport von Osnabrück nach Nürnberg abging. Im Jahre 1627 musste ein gleicher Transport wegen der Kriegenruhen in Kassel liegen bleiben. In der Folgezeit kam Italien als Absatzgebiet nicht mehr in Betracht. Die Kolonialländer Holland, England, Spanien, Portugal waren jetzt Hauptabsatzgebiete, als gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre Kolonien einen großen Aufschwung nahmen. Die Zunahme des Geldreichtums hatte einen vermehrten Verbrauch im Mutterlande zur Folge, vor allem aber wuchs der Bedarf an Leinwand der Baumwolle vorgezogen, da sie angenehmer im Tragen war. Besonders stieg Ende des 17. Jahrhunderts die Nachfrage auf den westindischen Inseln, als hier der Anbau zunahm und der Handelsverkehr mit dem benachbarten Festlande sich stark erweiterte. Auf dem Weltmarkt war aber die norddeutsche, vor allem die Osnabrücker Leinwand am meisten begehrt, da der Preis niedrig war und der Leggestempel für die Güte der Ware bürgte.

Neben dem Leinwandhandel erreichte die Garnausfuhr aus dem Osnabrücker Lande eine nicht geringe Bedeutung. Wichtig war besonders das Aufblühen der Leinwandweberei im westlichen Deutschland, im Bergischen, besonders in Elberfeld, da der Flachsbau hier nur einen Teil des Bedarfs deckte. Garnspinnerei und Leinwandweberei war von ganz besonderer Bedeutung für die Heuerleute. Sie hatte den Vorzug, dass Rohmaterial, wenn auch oft nur zum Teil, auf dem eigenen Acker gewonnen werden konnte. Wenn der Heuerling nicht so viel Flachs anbauen konnte, wie zur Anfertigung eines Stückes Leinwand erforderlich war – das Löwendlinnen wurde in Stücken von 100 und mehr doppelten Ellen verkauft – beschränkte er sich auf das Spinnen und verkaufte das Garn. So kam er eher zu Gelde. Besonderen Anreiz zum Verkauf gaben die Garnhändler, die immer wieder trotz Regierungsverbote das Land durchzogen und für fremde oder eigene Rechnung Garn aufkauften, dabei die Leute nicht selten übervorteilten. Viele Heuerleute verhausierten die Leinwand auch selber. Sie nahmen sie mit auf ihre jährliche Wanderung nach Holland, aber um Pacht und die Steuern aufzubringen, musste sich der Heuerling noch nach einem weiteren Erwerb umsehen.

Dazu bot sich im Auslande, in den benachbarten Niederlanden, reiche Gelegenheit, und mit dem Aufkommen des Heuerlingswesens setzt auch gleich im Fürstentum Osnabrück eine periodische Arbeiterwanderung, der Hollandsgang ein, der in der Wirtschaftsgeschichte des Osnabrücker Landes ein wichtiges Kapitel bildet.

b. Der Hollandsgang.

In den Niederlanden nahm zu Beginn des 17. Jahrhunderts Handel und Industrie einen gewaltigen Aufschwung. Waren sie schon im 16. Jahrhundert neben Portugal der bedeutendste Handelsstaat gewesen, so brachte ihnen der vierzigjährige Kampf gegen Spanien nicht nur die Unabhängigkeit, sondern er begründete auch ihre Vormachtstellung im Welthandel. Die niederländische Handelsflotte durchzog zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit mehr als 3.000 großen Schiffen alle Meere; um 1670 sollen von den etwa 20.000 Handelsfahrzeugen Westeuropas 15 – 16.000 die niederländische Flagge geführt haben.

Neben der Frachtschiffahrt waren die Heringsfischerei und der Walfischfang von großer Bedeutung. Die Ausdehnung des Handels hatte ein Aufblühen der Industrie zur Folge. Das Anwachsen der Flotte zeitigte einen Aufschwung im Schiffbau und den verwandten Gewerben. Mit der Fischerei stand eine Reihe von gewerblichen Unternehmungen in Verbindung. Die größte Bedeutung aber hatten die für den Absatz ins Ausland arbeitenden Gewerbe, in erster Linie die Textilindustrie und die Tabakmanufaktur. Neue Industriezweige erstanden, wie Zuckersiederei, Farbstofffabriken, Färbereien.

Der Aufschwung in Handel und Industrie war aber von bedeutsamen Folgen für die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft in den hauptsächlich in Betracht kommenden Provinzen Holland, Friesland und Groningen beschränkte sich, da Wiese und Weide vorherrschten, fast ausschließlich auf Viehzucht und Milchwirtschaft. Der größere Teil des bestand jedoch noch aus Moor und Sumpf. Der Prozentsatz des Unlandes war in den östlichen, Deutschland benachbarten, Provinzen am größten. Bei dem Überwiegen von Wiese und Weide war die Heugewinnung einer der wichtigsten Wirtschaftszweige; in die benachbarten Gebiete wurde Heu ausgeführt. Da die Heuernte aber auf einen kurzen Zeitraum des Jahres beschränkt ist, bedingt sie, zumal in größeren Betrieben, eine Vermehrung der zu gewöhnlichen Zeiten erforderlichen Arbeitskräfte. In den Niederlanden war aber ein ländlicher Arbeiterstand nur gering vertreten; die Weidewirtschaft hatte eine weitgehende Aufteilung des Grund und Bodens, die Bildung zahlreicher kleiner Stellen nicht zugelassen. Zur Zeit der Heuernte trat daher ein Arbeitermangel ein, der aus den Städten und den benachbarten Provinzen gedeckt werden musste. Die starke Aufwärtsentwicklung von Handel und Industrie, die sich im Westen des Landes konzentrierten, hatte nun aber eine zunehmende Abwanderung vom platten Land und somit eine Vermehrung des Arbeitermangels zur Folge. Dazu kam, dass der lange Unabhängigkeitskampf vermindert auf die Bevölkerungszahl eingewirkt hatte. Von den Getöteten abgesehen, wurde der Verlust an Menschen allein durch Flucht ins Ausland auf 120.000 Köpfe geschätzt. In der großen Wassersnot von 1568, die zu der Kriegsnot noch hinzukam, sollen 20.000 Menschen ihr Leben verloren haben. Außerdem wurden durch Auswanderung in die Kolonien der heimatischen Volkswirtschaft viele Arbeitskräfte entzogen.

Der Arbeitermangel steigerte sich noch durch eine Vermehrung der Anbaufläche. Soweit das Moor ausgenutzt wurde, geschah das bis in das 16. Jahrhundert in der Hauptsache durch Brandkultur. Im 16. Jahrhundert setzte nun eine planmäßige Moorkultur ein, zunächst im Westen, zu Ende des Jahrhunderts und zu Anfang des folgenden auch in den ausgedehnten Mooren des Ostens. An die Stelle der Brandkultur trat die Abtorfung, die durch Anlegung eines Kanalnetzes gefördert wurde. Diese Moorkultur hatte einerseits ihre Ursache in dem Bestreben, neuen Grund und Boden zu schaffen, andererseits bewirkte der Aufschwung der Industrie eine starke und steigende Nachfrage nach Torf, dem einzigen Feuerungsmaterial der Niederlande. Auch ins Ausland wurde Torf ausgeführt.

Demnach waren die Niederlande darauf angewiesen, einen großen Teil ihres Bedarfs an Arbeitskräften, vor allem das temporäre Bedürfnis der Landwirtschaft nach Vermehrung der Arbeitskräfte, aus dem Auslande zu decken. Dabei kamen aber nur die benachbarten westfälischen und niedersächsischen Gebiete in Betracht, schon wegen ihrer nahen Lage und weil die Niederdeutschen das geeignetste Arbeitermaterial bildeten. Ausschlaggebend aber war der Umstand, dass hier die wirtschaftliche Entwicklung gegenüber der niederländischen gerade in entgegengesetzter Richtung sich vollzog. In den niederdeutschen Gebieten nahm die Volkszahl nach dem Aufkommen neuer Bevölkerungsgruppen stark zu. Da die Landwirtschaft aber noch keinen intensiven Charakter angenommen, die Entwicklung von Gewerbe sich in engen Grenzen gehalten hatte, so war für die unteren Volksschichten keine genügende Erwerbsmöglichkeit vorhanden. Damit waren die Bedingungen einer Wanderarbeit gegeben. An dem Hollandsgang, wie diese periodische Wanderung genannt wurde, beteiligten sich im Fürstentum Osnabrück nicht nur die Heuerleute, sondern auch Kötter, Bauernsöhne und vor allem die Dienstboten. Die Heuerleute stellten aber den größten Prozentsatz. Für die Hollandsgänger kamen hauptsächlich folgende Arbeitsgebiete in Betracht: Die Grasarbeit, die Torfgräberei, die Ziegelbrenne-

rei und der Walfischfang. Denn da es sich hier um Saisonarbeiten handelte, die dazu große Kraftanstrengung erforderten und nur mäßigen Lohn abwarfen, fehlte es in den Niederlanden hier vor allem an Arbeitskräften. Die Ziegelerarbeit scheidet für unsere Darlegung aus, ihr wandten sich fast ausschließlich Wanderarbeiter aus dem Lippeschen zu, wie ja noch jetzt Lipper Ziegler nach Holland wandern.

Wohl der größte Teil der Osnabrücker Hollandsgänger widmete sich der Torfarbeit. Die Torfarbeiter waren etwa 3 – 5 Monate in Holland. Sie traten im März und April, manche auch schon im Februar, ihre Wanderung an und kamen Ende Juli oder im August zurück. Die Torfarbeit bestand entweder im „Baggern“, wobei der Torfschlamm mit einem Beutel und einer Stange aus der Tiefe herausgeholt wurde, oder im Torfgraben. Sie war die schwerste und ungesundeste aller von den Hollandsgängern übernommenen Arbeiten. Die Arbeiter standen vom frühen Morgen bis zum Abend – nur zum Essen gönnten sie sich Ruhepausen – in gebückter Haltung und oft bis an die Knie im Wasser. Es wurde meistens im Akkord gearbeitet; für die Quadratrute (12 Quadratfuß) wurden im 18. Jahrhundert 8 – 12 Stüber gezahlt, in die sich der Baggerer und der Löscher teilen mussten. Die Kost war sehr einfach, das Nachtlager in primitiven Torfhütten äußerst schlecht. Viele der Torfgräber kamen mit einem bösen Krankheitskeim in die Heimat zurück.

Die Grasarbeiter waren 6 – 9 Wochen von der Heimat fort. Sie zogen Ende Mai oder Anfang Juni aus und kehrten Ende Juli zurück. Das Mähen und Heuen geschah ebenfalls im Akkord. Die ohnehin nicht leichte Arbeit wurde durch die möglichst große Ausnutzung der Zeit noch anstrengender.

Ein Teil der Hollandsgänger ging mit auf den Walfischfang. Die Walfischfänger gingen im Februar oder März von Hause fort und kamen erst im September oder Oktober wieder.

Auch Frauen und Mädchen gingen nach Holland auf Arbeit. Sie wurden hauptsächlich in den Gärten mit Unkrautjäten beschäftigt, halfen auch beim Heuen und Garbenbinden.

Die Hollandsgänger vereinigten sich bei ihrem Auszug zu Trupps. Der Weg wurde zu Fuß zurückgelegt, auf den Hin- und Rückweg wurde im Allgemeinen je eine Woche gerechnet. Das nächste Ziel war Lingen an der Ems. Hier sollen zur Blütezeit des Hollandganges jährlich 25.000 Wanderarbeiter aus Niedersachsen, Oldenburg, Westfalen über die Emsbrücke gegangen sein. Die Nahrungsmittel für den Aufenthalt in Holland wurden zum großen Teil von Hause mitgenommen, durchschnittlich 50 – 60 Pfund an Wurst, Speck, Eiern, Mehl, Brot, Butter. Die Packen, die außerdem noch Wäsche, Kleider und Handwerkszeug enthielten, wurden an bestimmten Orten von Frachtfuhrleuten gesammelt und nach Holland gefahren. Die Hollandsgänger behielten nur den Proviant für die Reise bei sich.

Als der Hollandsgang anfang, von Bedeutung zu werden, griffen die Behörden und die Regierung ein. Im Jahre 1620 beschwerten sich die eingesessenen Hausleute zu Bramsche, Neuenkirchen und Engter bei dem Geheimen Rat zu Osnabrück, das die Verordnung, die die Wanderung der Dienstboten nach Holland einzuschränken suchte, von diesen nicht beachtet werde. Es habe sich, so heißt es in der Eingabe, *„in facto das Contrarium vorhin begeben und erauget sich anitzo, daß unsers Kerspels Dienere, so sich bei uns diesen Sommer zu Dienste begeben, haufenweise in Hollandt und andere orter, umb alda graß zu meyen und ihres furteils zu gebrauchen, hinzureisen und die zugesagte angetretene Dienste bei uns zu verlassen vorhabens sein.“* Sie baten, das dass *„vorhin communis utilitatis gratia ad conservandam agriculturam“* erlassene Mandat erneuert und die Dienstboten bei Strafe angehalten würden, in ihrem Dienst auszuharren und die Reise nach Holland aufzugeben. Der Geheime Rat erließ darauf an den Rentmeister zu Vörden die Verfügung, die frühere Verordnung von neuem zu veröffentlichen und den Dienstboten zu gebieten, ihren Dienst *„aufrecht one einig außtreten biß rechter Zeit auszuhalten“*.

Eine allgemeine Erschwerung des Hollandganges brachte das Jahr 1648. Am 18. Februar 1648 erließ Gustav Gustavson (Graf von Wasaburg, ein natürlicher Sohn Gustav Adolfs, dem nach der Besetzung des Stifts Osnabrück durch die Schweden im Jahre 1633 die Regierung übertragen war) eine Verordnung, das niemand ohne die Erlaubnis der Beamten nach Holland oder anderen Orten auf Arbeit gehen solle. Diese Maßnahme entsprang der Sorge für das in den Wirren des langen Krieges zum großen Teil verwüstete Land. Viele Bauernhöfe lagen wüst, deren Besitzer umgekommen oder geflohen waren. In den Jahren nach dem Kriege war die Hauptfrage der Regierung auf die Hebung des Landbaus, vor allem auf die Besetzung der verlassen Höfe gerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles waren aber alle heimischen Arbeitskräfte erforderlich, eine allgemeine Einschränkung des Hollandganges ist daher verständlich.

Bei ihrer Meldung auf den Amtshäusern wurde von den Hollandsgängern ein „Schreibgeld“ erhoben. Das gab im Jahre 1661 der Ritterschaft Anlass, gegen die Meldepflicht der Hollandsgänger überhaupt

Einspruch zu erheben. Das die Hollandsgänger sich bei den Beamten melden, einschreiben lassen und Schreibgeld erlegen müssen, sei wider altes Herkommen. Es sei dabei nur auf das Schreibgeld abgesehen, und deshalb sei billiger Weise diese Vorschrift aufzuheben. Der Bischof erwiderte jedoch ablehnend und erklärte, dass das Verfahren schon ein altes Herkommen sei.

In der Folgezeit waren hauptsächlich militärische Gründe für die Einschränkung des Hollandganges maßgebend. Bei den kriegerischen Verwicklungen, die in den folgenden Jahren in den benachbarten Gebieten entstanden, musste der Bischof auf den Schutz seines Landes bedacht sein. Er bildet Landregimenter, und damit die Rekrutierung nicht beeinträchtigt wurde, die waffenfähigen Männer auch nicht fremden Werbem in die Hände fielen, wurde ihnen die Wanderung nach Holland untersagt. Die Stände sahen in dieser Maßregel eine Schädigung des Volksvermögens und erneuerten im Jahre 1671 den vor 10 Jahren von der Ritterschaft erhobenen Einspruch.

Es blieb jedoch bei den getroffenen Maßnahmen.

In einem Rundschreiben, das im Februar 1675 an alle Rentmeister erging, wurde darauf hingewiesen, dass etliche von den Ausgehobenen die Absicht hätten, nach Holland auf Arbeit zu gehen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen könne das nicht zugegeben werden. Daher sei es ernstlich zu verbieten, und die Rentmeister hätten den Hauptleuten beizustehen, dass ein jeder bei der Kompagnie bleibe. Zugleich wurde den Hauptleuten befohlen, niemand zum Hollandsgang zu beurlauben und sorgfältig darauf zu achten, dass von der ihnen anvertrauten Landkompagnie niemand sich nach den Niederlanden begeben. Beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges wurden die Verordnungen durch Bischof Karl am 15. Juni 1701 erneuert. Zu weiteren einschränkenden Maßnahmen kam es jedoch nicht, und im 18. Jahrhundert war der Hollandsgang in steter Zunahme begriffen.

Über die Zahl der Heuerleute, die nach Holland wanderten, liegt eine Angabe aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vor. Im Jahre 1656 wurde neben einem Viehschatz eine Kopfsteuer ausgeschrieben, die lediglich die Heuerleute traf. Diese Steuer in Höhe von 2 Reichstalern sollte erhoben werden:

1. von den Hollandsgängern, „welche nicht auf Erben, halben Erben, Erb- oder Markkotten sesshaft oder auch als Leibzüchter von dem Erbwohnhause in die Leibzucht kommen und darinnen wohnen“
2. von einer „jeden ledige (freien) Person, welche sich in eigenem Brot oder anderer Dienst erhalten tut“. Unter diesen sollten verstanden sein „all diejenigen, so in immobilibus nichts eigens haben, noch Erbe, halbe Erbe, Kotten und dergleichen besitzen, davon die Landfolge oder Beisteuer geschieht, und keinem andern dienen.“

Die Aufstellung für diese Steuer hatte folgendes Ergebnis:

I.

Ämter	Zahl der Hollandsgänger unter den Heuerleuten	Summe der Steuer Taler
Iburg	90	180
Fürstenaue	572	1144
Vörden	189	378
Grönenberg	20	40
Wittlage und Hunteburg	44	88
Reckenberg	---	---
	915	1830

II.

Ämter	Zahl der „Ledigen und bei eigenem Brot Sitzenden“	Summe der Steuer Taler
Iburg	591	1182
Fürstenaue	885	1770
Vörden	226	452
Grönenberg	7	14
Wittlage und Hunteburg	254	508
Reckenberg	82	104
	2045	4090

Darnach hätte es also um die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits etwa 3.000 Heuerleute gegeben, von denen über 900 jährlich nach Holland wanderten.

In der zweiten Tabelle ist jedoch unbedingt die Angabe für das Amt Grönenberg nicht richtig, sie scheint auf einer falschen Auffassung des Ausschreibens der Steuer zu beruhen.

VIII. Statistisches.

Der lohnende Erwerb im Auslande und die blühende Hausindustrie gaben die Voraussetzung für die Existenz einer breiten Unterschicht in der ländlichen Bevölkerung. Schon im Jahre 1667 zählte man 4.422 Nebenfeuerstätten,⁵⁷⁾ und zu Beginn des 18. Jahrhunderts überwog schon die Heuerlingsbevölkerung die der Grundbesitzer. Ein ungefähres Bild von der Zahl der Heuerleute zu Anfang des 18. Jahrhunderts und ihrem Verhältnis zu der Zahl der Grundbesitzer gibt folgende Aufstellung aus dem Jahre 1718.

„*Specificatio aller Erbe, Halbe Erbe, Erb- undt Markkotten, auch Einfache und Doppelte Heuer Leuthe dießes Hochstifts Osnabrück nach der Vogte Rauchschatz Register de Anno 1718 Beschrieben.*“

Vogtei	Voll- erben	Halb- erben	Erb- kotten	Mark- kotten	Heuer- leute	Doppelte Heuerleute
Ankum	186	61	60	225	4	254
Merzen	124	7	17	191	322	138
Alfhausen	65	12	30	84	1	69
Bippen und Berge	57	37	19	137	245	35
Badbergen	70	51	51	181	389	109
Schwagstorf	49	22	37	64	113	---
Menslage	74	31	15	49	233	49
Amt Fürsteanu	625	221	229	927	1307	654
Bramsche	124	20	31	101	279	---
Gehrde	22	27	11	99	201	---
Neuenkirchen	39	25	18	54	203	---
Damme	53	47	13	202	343	---
Engter	37	39	6	69	127	55
Amt Vörden	275	158	79	525	1153	55
Buer	135	38	100	142	470	---
Wellingholzhausen	65	21	47	48	255	---
Riemsloh	34	35	46	77	195	35
Neuenkirchen	37	31	66	54	283	55
Melle	70	20	45	43	195	20
Amt Grönenberg	3451	145	304	364	1398	110
Kirchspiel Essen	39	29	68	120	85	14
Kirchspiel Barkhausen	21	20	34	99	47	3
Kirchspiel Lintorf	43	27	35	141	71	5
Amt Wittlage	103	76	137	360	203	22
Kirchspiel Hunteburg	6	16	10	81	69	19
Kirchspiel Venne	11	20	8	99	86	49
Kirchspiel Ostercappeln	63	40	25	154	184	43
Amt Hunteburg	80	76	43	334	339	111
Wüste Vogtei	22	30	33	104	196	15
Vogtei Langenberg	25	44	42	86	61	---
Amt Reckenberg	47	74	75	190	257	15
Fürsteanu	625	221	229	927	1307	654
Vörden	275	158	79	525	1153	55
Grönenberg	341	145	304	364	1398	110
Wittlage	103	76	137	360	203	22
Hunteburg	80	76	43	334	339	111

⁵⁷ Stüve, Lasten des Grundeigentums, 145.

Reckenberg	47	74	75	190	257	15
	1471	750	867	2700	4657	967
	5788			5624		

Das Original gibt die Zahlen jeder einzelnen Bauerschaft an.

Die „doppelten“ Heuerleute werden auch als Hüsselten oder Einlieger bezeichnet. Wenn man in Betracht zieht, dass das Rauchschatzregister der Ausstellung zugrunde gelegt war, so ergibt sich die Bedeutung des Unterschiedes. Denn beim Rauchschatz kam nicht die einzelne Familie, sondern das einzelne Haus in Anschlag. Wohnten mehrere Familien in einem Hause, so hatten sie sich in den Betrag der Steuer zu teilen. „Einfache“ Heuerleute sind also solche, die einen Kotten allein bewohnen, unter „doppelten“ Heuerleuten sind die zu zwei oder mehr Familien in einem Hause wohnenden zu verstehen. Bei mehreren Vogteien sind aber entweder keine „einfachen“ oder keine „doppelten“ Heuerleute aufgeführt, am häufigsten fehlt eine Angabe über die Zahl der letzteren. Bei den Vogteien Ankom und Alfhausen sind insgesamt nur 5 „einfache“ Heuerleute angegeben, es sind das die auf Kirchhofsgrund wohnenden. Die Zahl der übrigen fehlt. Wo eine der beiden Arten in der Aufstellung fehlt, ist jedoch meistens anzunehmen, dass sie in Wirklichkeit vorhanden war, aus irgendeinem Grunde aber die Zahl nicht angegeben werden konnte. Bei jeder Vogtei oder jedem Kirchspiel wird die Endsumme der Rubriken angegeben, wobei sämtliche Heuerleute zu einer Summe zusammengefasst werden. Denn wo eine der beiden Arten fehlt, ist in der Aufstellung meistens auch die Spalte, wo die Endsumme der einzelnen Rubriken zusammengefasst wird, frei geblieben und die Endsumme der Heuerleute nicht angegeben. Trotzdem ist in unserer Übersicht aus naheliegenden Gründen jedesmal die Schlusssumme gezogen. Vom Amt Iburg fehlen die Angaben überhaupt. Trotz dieser Einschränkungen erhalten wir aber einigermaßen ein Bild von der Ausdehnung des Heuerlingswesens zu jener Zeit. Wenn nur die Zahlen der obigen Übersicht in Betracht gezogen werden, so ergibt sich, dass die Zahl der Heuerlinge der Grundbesitzer ungefähr gleichkam. Da aber nach dem oben Gesagtem die letzte Zahl zu erhöhen ist, können wir bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf dem flachen Lande ein Überwiegen der Heuerlingsbevölkerung annehmen. In den einzelnen Ämtern ist das Verhältnis manchmal sehr verschieden. So bleibt die Heuerlingsbevölkerung in den Ämtern Wittlage-Hunteburg und Reckenberg im Gegensatz zu den andern Ämtern zurück, weil sich dort eine besonders starke Schicht kleiner selbständiger Stellen gebildet hatte, die an Zahl die Voll- und Halberben in höherem Maße als in den andern Ämtern überwog. Besonders auffällig sind die Verhältnisse in der Amtsvogtei Wittlage, wo die Zahl der Erbgesessenen dreimal so groß ist als die der Heuerlinge, während z. B. im Amt Grönenberg die Heuerleute eine starke Mehrheit bilden. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, dass die Amtsvogtei Wittlage dorfmäßig besiedelt ist. Das Heuerlingswesen ist aber typisch für das Gebiet des Einzelhofsystems und konnte nur hier zu größerer Entfaltung kommen. Nirgends waren auch die Erb- und Markkotten im Verhältnis zu den Erben so stark vertreten wie in der Amtsvogtei Wittlage. Sie bildeten 73,52 % aller selbständigen Stellen.

IX. Gründe für eine weitere Zunahme des Heuerlingswesens.

1. Die rasche natürliche Vermehrung der Heuerleute.

Die Heuerleute schritten bedeutend eher zur Ehe als die Bauernsöhne. Der Anebe eines Hofes verheiratete sich frühestens mit 30 Jahren, wenn die Eltern ihm die Wirtschaft übergaben und sich auf die Leibzucht zurückzogen. Die Heuerleute, die durch den Hollandsgang und die Leinwandindustrie schon früh einen Erwerb fanden, gründeten schon mit 20 Jahren einen eigenen Hausstand. So vermehrten sie sich schneller als der angesessene Bauernstand.

2. Die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes.

Wie schon früher, so war auch im 18. Jahrhundert die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes ein weiterer Faktor für eine zunehmende Ausdehnung des Heuerlingswesens. Für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes war das Anerbenrecht maßgebend gewesen. Ein Kind übernahm den Hof, die anderen erhielten eine „billige Abfindung“. Im 18. Jahrhundert machten sich nun in steigendem Maße römische Rechtsgrundsätze geltend. Zwar blieben die Stätten unteilbar, aber die Abfindlinge bestan-

den auf Gleichstellung mit dem Anerben, und wollte der Vater oder Anerbe ihrem Verlangen nachkommen, so konnte er das nur durch Übernahme einer drückenden Schuldenlast.

Bei den eigenbehörigen Stätten fanden die Ansprüche der Abfindlinge allerdings einen Damm an dem Konsens des Gutsherrn, der im Jahre 1538, als man den Hauptgrund der Verschuldung der Bauern in den hohen Abfindungen sah, eingeführt war. Bei den freien Stätten, die eines derartigen Schutzes entbehrten, musste aber eine Anwendung des römischen Erbrechts zum Ruin führen. Zur Abwendung der aus der Gleichteilung sich ergebenden Folgen schritt mancher Hofbesitzer zur Gründung eines Fideikommisses.

Hatte man aber schon früher die Auszahlung der Abfindung dadurch vermieden, dass man den Abfindling auf dem Hofe als Heuerling ansetzte, so war man jetzt bei den erhöhten Ansprüchen noch mehr dazu geneigt.

Da sich aus der Einführung der römischen Rechtsgrundsätze viele Streitigkeiten ergaben, wurden für die eigenbehörigen Güter in einer Verordnung vom 5. Dezember 1768 nähere Bestimmungen erlassen. Demnach erhielt der Anerbe das Erbwohnhaus mit Hof, Garten, Markengerechtigkeit, Leibzucht und den Nebengebäuden für sich, dann bestimmten drei Nachbarn den Ertragswert der von den Heuerleuten bewohnten Nebengebäude und der zur Stätte gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden. Von diesem jährlichen Ertrage wurden die Zinsen für die von den Eltern übernommenen Schulden, die Steuern und Abgaben abgezogen. Der Rest wurde zu 5 % kapitalisiert, und diese Summe wurde zwischen dem Anerben und den Miterben geteilt, jedoch so, dass der Anerbe zwei Teile erhielt. Außerdem konnten die Abfindlinge eine Aussteuer verlangen (Mobilien, Vieh, Korn). Diese sollte ihnen in Geld gezahlt werden; wenn drei Kinder vorhanden waren, ein Sechstel, sonst ein Zehntel.

Möser sah in dieser Verordnung einen Sieg des römischen Rechts über die deutsche Auslobung. Alle Höfe müssten dabei zu Grunde gehen, der Anerbe notwendig in die Versuchung geraten, lieber der Heuermann als der Erbe seines Hofes zu sein. Möser beantragte daher eine Kapitalisierung des Ertrages mit 10 %. Am 29. Juni 1779 änderte die Regierung die Vorschriften vom Jahre 1768 zugunsten des Anerben, indem sie ihm statt der „doppelten Portion“ die Hälfte des ausgerechneten Kapitals zuwies und für die andere Hälfte eine Teilung zwischen dem Anerben und dem Miterben festsetzte. Für die freien Stätten wurde dann die Abfindung im Jahre 1797 in ähnlicher Weise wie in der Verordnung von 1768 für die Eigenbehörigen geregelt.

Zu diesen Gründen für eine Ausdehnung des Heuerlingswesens kam dann als weiterer die Vermehrung der Anbaufläche.

3. Die Markenteilungen.

In den älteren Zeiten hatte man sorgsam darauf gesehen, dass der Markengrund nicht wesentlich vermindert werde. Nur in Fällen der Not, in Kriegsjahren, zur Abtragung großer Lasten hatte man sich zu größeren Ausweisungen aus dem gemeinen Grund entschlossen. Im 18. Jahrhundert trat in dieser Beziehung eine Wendung ein. In den Verhandlungen der Stände kam immer wieder die schlechte Bewirtschaftung der Holzungen zur Sprache; gesetzliche Maßnahmen kamen aber über den Versuch nicht hinaus. Ernst August II. (1716 – 1728) sah das Heil in der Teilung der Marken. Durch Verordnung vom 14. Juli 1721 wurden von allen Holzgrafen Gutachten darüber eingefordert, wie die Teilung am besten auszuführen sei. In der Zeit von 1715 – 1775 wurden 17 Markenteilungen vorgenommen, an denen der Landesherr als Holzgraf oder Erbexer beteiligt war.⁵⁸⁾

Es gab aber nun zwei Arten der Markenteilung, die Teilung „im Offenen“ und die völlige Aufhebung jeder Gemeinschaft. Bei der Teilung „im Offenen“ wurde nur der Waldgrund geteilt, alles andere, Weide, Torfstich, Plaggenmatt, blieb gemeinsam. Die einzelnen zu Privateigentum ausgewiesenen Holzteile durften jedoch – von Neuanpflanzungen abgesehen – nicht eingefriedigt werden, sie waren also gegen das Vieh auf der gemeinsamen Weide nicht geschützt.⁵⁹⁾

Der Absicht der Regierung entsprach aber mehr die völlige Teilung, denn nur durch sie wurde der Anbau befördert, Land für Neusiedlungen geschaffen. Um sie zu befördern, setzte die Regierung im Jahre 1778 Prämien aus. In den beiden ersten Marken, in denen eine völlige Teilung zustande käme, sollten für jedes Malter Saat geteilten Grundes 12 Mariengroschen Belohnung aus der Stiftskasse gezahlt werden. Zugleich wurde bestimmt, dass, wenn der Holzgraf, die Erbexen und zwei Drittel der Markengenos-

⁵⁸ Cod. Const. II, 227.

⁵⁹ Cod. Const. II, 524.

sen auf gänzlicher Teilung beständen, die übrigen Markgenossen sich ihr nicht widersetzen könnten. In der Markteilungs-Verordnung vom 4. Juni 1785 konnte dann bereits festgestellt werden, dass eine gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft an einigen Orten mit glücklichem Erfolge erfolgt sei. Um den Fortgang dieser Markenteilungen zu fördern, wurde bestimmt, dass nur einfache Stimmenmehrheit der Markgenossen zum Teilungsbeschluss erforderlich sein solle.

4. Die Zunahme der Leibzuchten.

Eine Zunahme des Heuerlingswesens verursachte auch der Umstand, dass die Steuerpolitik auf die Erbauung von Leibzuchtsgebäuden auf allen Voll- und Halberben hinwirkte. Denn in der Vögte-Ordnung von 1753 wurde bestimmt, dass auch von der Leibzucht ein Rauchschatz erhoben werden sollte, selbst wenn diese gar nicht vorhanden war. Eine Ausnahme sollte nur da gemacht werden, wo niemals eine Leibzucht gewesen war und auch jetzt keine errichtet werden konnte, oder wo die Leibzucht verkauft und zu einer selbständigen schatzbaren Stätte geworden war.

Wo behauptet werde, dass die Erbauung einer Leibzucht nicht möglich sei, hätten die Vögte die Erbleute an den Landrat zu verweisen, damit die Sache hier untersucht und entschieden.

Die Leibzuchten kamen aber, wie oben dargelegt wurde, in hohem Maße als Wohnungen von Heuerleuten in Betracht.

X. Statistisches.

Ein ziemlich genaues Bild von der Ausdehnung des Heuerlingswesens erhalten wir aus einer im Jahre 1772 aufgenommenen Statistik, die sich folgendermaßen darstellt:

Ämter	Haushaltungen	Haupt- Feuerstätten	Neben- Feuerstätten	Einwohner
Iburg	5774	2547	2446	29149
Grönenberg	3452	1362	1825	16439
Wittlage	1274	764	378	5905
Hunteburg	1552	544	498	7439
Vörden	3172	1123	1280	14429
Fürstenau	5361	2079	2516	25350
Reckenberg	778	482	221	4222
	21363	8901	9164	102933

Sie ergibt, dass die Nebenfeuerstätten um 263 überwiegen. Um jedoch ein genaues Bild von der Zahl der Heuerlinge im Verhältnis zu der Zahl der Grundbesitzer zu erlangen, muss die Zahl der Haushaltungen mit der der Häuser verglichen werden. Auf den Hauptfeuerstätten ist immer nur eine Familie anzunehmen. Die Fälle, wo eine zweite Familie mit dem Bauer unter einem Dache wohnte, werden ganz seltene Ausnahmen gebildet haben. Es blieben dann 12462 Haushaltungen in den Nebenhäusern, so dass die Familien in den Nebenhäusern die der Grundbesitzer um 3561 überwog. Allerdings sind in dieser Summe der Nebenfeuerstätten die Leibzüchter eingeschlossen, aber immerhin ergibt sich ein Überwiegen der Heuerlingsbevölkerung.

XI. Mißstände, die sich aus dem Heuerlingswesen ergaben.

1. Zunahme der Verarmung.

Die große Zunahme des Heuerlingswesens hatte ihre starken Schattenseiten. Die Bauern nutzten die große Nachfrage nach Heuern oft in einer Weise aus, die zwar ihren augenblicklichen Vorteil wahrnahm, auf die Dauer aber zum Schaden der Heuerlinge und der Gesamtheit ausschlug. Die beginnende Aufteilung der Markengründe vergrößerte zwar die Anbaufläche, aber es gingen doch Jahre darauf hin, bis das Neuland einen hinreichenden Ertrag abwarf. Den auf früherem Markengrund errichteten Heuern wurde nun oft gar kein oder zu wenig altes, urbares Land beigelegt. Sie erforderten eine ge-

waltige Anstrengung der Arbeitskraft, führten aber, besonders bei dem Mangel an Düngemitteln, in vielen Fällen zur Verarmung. Andere schon bestehende Heuern wurden verkleinert, um Raum für neue Heuerlinge zu schaffen. Auch wenn die Verminderung durch neuen Grund ersetzt wurde, so bedeutete es doch immer eine Herabsetzung des Wertes der Heuer. Nicht selten gingen die Bauern ganz wahllos bei der Ansetzung von Heuerlingen vor. Aus den Nachbargemeinden wurden viele im Hochstift in Heuern angesetzt, die weniger von der Absicht, durch ehrliche Arbeit ein Auskommen zu finden, als aus anderen Gründen zur Auswanderung getrieben wurden. Viele Arbeitsscheue und Leute, die vor den Gläubigern oder dem Gesetze flohen, sich dem Militärdienst entziehen wollten, fanden auf den Bauernhöfen, besonders in den Grenzgebieten, Aufnahme. Sie waren natürlich mit der elendesten Wohnung und der kleinsten Pacht zufrieden. Das patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Heuerling begann zu schwinden. Es war ja hauptsächlich begründet gewesen in der verwandtschaftlichen oder nachbarlich-freundschaftlichen Beziehungen, durch die beide verbunden waren. Ein starkes Anwachsen eines Heuerproletariats war die Folge dieser Erscheinungen. Bei geringer Erschütterung der wirtschaftlichen Konjunktur, bei minder guten Ernten musste es ins größte Elend geraten. Durch Landstreicherei, Bettelei, besonders durch Holzdiebstahl, fiel es der Allgemeinheit zur Last.

2. Holzverwüstung.

Als man gegen Ende des 16. Und zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegen das zunehmende Hüsseltenwesen vorging, begründete man das hauptsächlich mit dem Schaden, den diese in der Mark nicht berechtigten Einlieger dem Holzbestande zufügten. In den Kriegswirren, durch Rodungen, die nach Ausweisung von Zuschlägen und nach Markenteilungen vorgenommen wurden, auch durch unrationelle Wirtschaftsweise waren die Waldbestände bedeutend verringert worden. Der Holzbedarf hatte dagegen durch die Vermehrung der Bevölkerung zugenommen. Die Heuerleute hatten in den gemeinsamen Waldungen in der Regel ihren Bedarf an Brennmaterial zum großen Teil decken können. Bei ihrer Zunahme hatte man dieses Zugeständnis eingeschränkt, und wo die Waldungen geteilt waren, gestand der Grundeigentümer seinen Heuerleuten ein derartiges Recht nicht zu. Diese waren auf den Kauf von Brennholz angewiesen. Das führte bei den proletarischen Heuerleuten und auch bei den besser gestellten zu ausgedehnten Holzdiebereien. In etwa mochte dabei die auch jetzt noch nicht ganz geschwundene Anschauung mit maßgebend sein, das der Wald Gemeingut sei.

Auf dem Landtag des Jahres 1717 führten Ritterschaft und Städte Klagen über diese Holzverwüstung. Außer anderem gaben sie als deren Ursache an „*die vielen Einlieger in allen Backhäusern und Kotten, welche alle ihre Feuerung aus den Hölzern per fas et nefas haben. Nach deren häufigen Einfinden sind die Marken in jetzigen Zustand geraten und können solche nicht ohne Vieh, so gesagter Massen das Holz beschädigen und ohne Feuer subsistieren, müssen derowegen des Winters die Zäune herhalten, so doch im Sommer aus den Marken oder von Holze, so das Markholz verschonen könnte, repariret werden.*“

Als weiterer Grund werden angegeben, „*die vielen unnötigen Krüge, Mälzer, Brauer, Branntweimbrenner, derer auf etzlichen dorffen, wo Holz, unglaublich viel; wie dan die Erfahrung gibt, daß Hüsselten brauen.*“⁶⁰⁾

XII. Beurteilung des Heuerlingswesens durch die Regierung und die Ständeversammlung.

In der Ständeversammlung kam die Abneigung gegen das Heuerlingswesen immer wieder zum Ausdruck. Bei der Regierung war jedoch im Laufe der Zeit in der Beurteilung des Heuerlingswesens ein Umschwung eingetreten. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts sah sie in ihnen große Schädlinge, jetzt urteilte sie günstiger. Für den Wechsel der Ansicht ist der Regierungsbericht an den König Georg III. vom 24. Oktober 1774 bezeichnend, in dem von dem Heuerlingswesen gesagt wird:⁶¹⁾

„*Diese nach und nach immer weiter ausgebreitete Einrichtung hat in der That zur Bevölkerung des Landes sehr viel beigetragen, und scheint auch besonders aus dem Grunde dem Hochstifte sehr vor-*

⁶⁰ Rep. 199 Nr. 648.

⁶¹ Nach den Bestimmungen der Immerwährenden Kapitulation stand für die Zeit der Minderjährigkeit des 1764 postulierten Friedrich von York die Regierung dem Domkapitel zu. Der König setzte sich jedoch über diese Bestimmung hinweg und ließ „*als Vater und Namens des postulierten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unseres Prinzen Friedrichs Liebden*“ durch zwei hannoversche Regierungsräte die Regierung führen.

teilhaft zu seyn, weil solche Heuerleute, wenn der Ackerbau bestellt ist, mithin im Anfange des Sommers sich haufenweise nach Holland begeben, und daselbst durch ihre Arbeit so viel verdienen, daß sie bey ihrer Zurückkunft von der Ernte einen ansehnlichen Überschuss an Geld mit zurückbringen. Man hat zwar besonders im Anfange des abgewichenen Jahrhunderts dafür halten wollen, daß die Heuerleute, da selbige zu den öffentlichen Lasten nicht mit beigetragen haben, dem Hochstifte nachteilig würden, inmaßen durch sie die praedia ausgesogen und besonders die gemeinen Weiden durch ihr Vieh beengt würden, und es sind solcherhalb auf gemeinen Landtagen Verordnungen wegen ihrer Ausschließung, soviel nemlich Ausländer betrifft, beliebt worden. Es sind aber diese Verordnungen nicht zur Vollziehung gekommen, vermutlich weil nach und nach, und zumahl seit dem bey veränderten modo contribuendi die Heuerleute durch den angeordneten Rauchschatz mit zu den öffentlichen Lasten gezogen sind, sich deutlich ergeben hat, daß ihre Beybehaltung mehr nützlich als schädlich sey.“

Diese günstige Beurteilung des Heuerlingswesens war aber, wie schon erwähnt wurde, nicht allgemein. Die Missstände, die seine große Zunahme gezeitigt hatte, waren ja auch nicht zu verkennen. Auf dem Landtage malte besonders die städtische Curie immer wieder nur düstere Bilder vom Heuerlingswesen. Das kam besonders bei den Beratungen des Landtages über die Teuerung, die zu Anfang der siebziger Jahre herrschte, zum Ausdruck. Unter der Kornnot hatten die Heuerlinge am meisten zu leiden. Am 12. Dezember 1771 wurde eine Verordnung erlassen, das die Bauern den Heuerleuten beispringen sollten und jedes Scheffel Korn bereithalten und zu dem Preise der Kapitelstaxe abgeben sollte, damit es von den Vögten an die Armen verteilt werde.

Zur Linderung der Not musste jedoch Korn von außerhalb herbeigeschafft werden, das dann an die Bedürftigen unentgeltlich oder unter Einkaufspreis auf Kredit abgegeben wurde. Der König genehmigte, das dass nötige Kapital aus der bischöflichen Kasse vorgeschossen und, soweit es nicht durch Bezahlung des Kornes wieder einkam, durch eine außerordentliche Steuer aufgebracht werde. Er gab den Ständen jedoch zu verstehen, dass er von ihnen erwartet hätte, dass sie bei einer so dringenden Not selbst einigermaßen Opfer gebracht hätten.⁶²⁾ Das in den Jahren 1771 und 1772 vorgeschossene Kapital belief sich auf 55.216 Taler, von denen 14.804 Taler als Verlust angeschlagen wurden. Bei der außerordentlichen Steuer, durch die der Verlust wieder eingebracht werden sollte, wollte der König die schatzpflichtigen Untertanen geschont wissen. Er erwartete, dass die Stände geneigt sein würden, den Schatzfreien und den Knechten und Mägden einen Kopfschatz aufzulegen. Letztere hätten die Teuerung nicht empfunden, da sie in fremdem Brot gestanden, hätten vielmehr da, wo sie zum Teil mit Korn entlohnt würden und dieses teuer verkauften, noch gewonnen.

Im März 1773 willigten die beiden ersten Curien ein, das von den schatzfreien Eingesessenen, geistlichen und weltlichen, adligen und unadligen, die Bewohner der Städte eingeschlossen, ferner von den Knechten der Schatzpflichtigen sowie von denjenigen, die neben dem Ackerbau Handwerk oder Handel trieben, ein Kopfschatz erhoben würde. Die städtische Curie wollte die Stadt Osnabrück von dem Kopfschatz befreit wissen, da sie von den hohen Kornpreisen keinen Nutzen gehabt, vielmehr unter der Teuerung sehr gelitten habe.

Der König erklärte seine Einwilligung zu dem Vorschlag der beiden ersten Curien und hoffte auch von der städtischen Curie Zustimmung; er ließ den beiden Ständen die Verlustrechnung zugehen. Im Januar 1774 übergaben die Stände diese Aufstellung ihren Syndiken zur näheren Prüfung. Im März erklärte nun aber das Domkapitel, dass ein Kopfschatz ein „*sehr gehässiges und aufseherregendes Mittel*“ sein werde. Er beantragte, den auf 14.601 Taler (abzüglich 2912 Taler, die man einzutreiben gedachte) berechneten Verlust vorläufig durch Anleihe zu decken und die Beratung über die Steuer auf den künftigen Landtag zu verschieben. Ein Teil der Ritterschaft beharrte bei dem vorgeschlagenen Kopfschatz, erklärte sich aber mit dem Aufschub einverstanden, wenn der König den Vorschuss noch länger stunden oder die Anleihe genehmigen würde.

Nun trat aber die städtische Curie mit einem neuen Vorschlag hervor. Sie betonte, das die Stände. Die Geistlichkeit, der Adel und andere Schatzfreie sich um die Linderung der Not verdient gemacht hätten. Hingegen hätten die Dienstboten der schatzpflichtigen Untertanen, deren Lohn in Korn bestehe, von den Kornpreisen einen außerordentlichen Vorteil gehabt. Sie könnten daher mit Recht zu einem außerordentlichen Beitrag herangezogen werden. Dann führte der Antrag weiter aus: „*Andernteils hat die Menge der von unsern Vorfahren allemal dem Lande nachteilig gehaltenen Hüßelten oder Bewohnern der seit einigen Jahren sehr vermehrten Nebenhäuser der schatzpflichtigen Untertanen die*

⁶² Rep. 199 Nr. 493.

mehreste Not des Kornmangels veranlasst; diese dem Lande zur Last werdende und billig mit Ernst einzuschränkende große Menge der Heuerleute hat kenntlich schon an den mehrsten Oertern dieses Hochstifts die gemeinen Marken an Holzungen, Torf pp. Ruiniert, übertreibt die gemeine Weide und genießet den Schutz des Landes ohne demselben etwas beizutragen, außer einem sehr geringen Rauchschatz, welcher noch oft unter mehreren Bewohnern eines Kottens geteilt wird. Das also diese Heuerleute zu einem außerordentlichen Beitrage angehalten werden, um dasjenige zu ersetzen, was von ihnen hauptsächlich veranlaßt worden, ist bei erfolgten wohlfeileren Jahren der selbstredenden Billigkeit gemäß, allenfalls würde der Wirt dafür haften müssen, der außer seinen Leibzuchtskotten mehrere Heuerleute in anderen Nebenwohnungen dem publico zur Last aufgenommen. Sollte auch von obgemeldeten Heuerleuten der Nebenhäuser schatzpflichtiger Untertanen und von dem mit Korn gelohnten Gesinde derselben der ganze Vorschuß mit den Zinsen nicht auf einmal in diesem Jahr erfolgen können, so wird sich demnach aus der verfertigten Beschreibung der in jedem Amte befindlichen Heuerleute der Nebenwohnungen der schatzpflichtigen Untertanen der Anschlag ohne große Weitläufigkeit bald verfertigen lassen, woraus die Repartition also gemacht werde, daß der Abtrag dem Befinden nach, allenfalls in 2 oder 3 Jahresterminen, gewiß erfolgen könne.“

Die Stände einigten sich dann auf den Vorschlag, von den Krämern und Fabrikanten, Bäckern, Brauern und Mälzern, Branntweinbrennern, Müllern, Schäfern, Knechten und Mägden schatzpflichtiger Untertanen und den Heuerleuten einen Kopfschatz zu erheben.

Der König versagte jedoch seine Zustimmung. Er bezeichnete es als befremdlich, das die Stände nunmehr beschlossen hätten, „*allen Beitrag zur Ersetzung des bei den Korn-Anstalten herausgekommenen Verlustes ganz von sich abzulehnen und diese allein den geringsten Untertanen, und zwar den geringsten und unvermögsamsten unter selbigen zu überlassen.*“ Der ganze Rückstand solle aus den gewöhnlichen Stiftseinkünften in jährlichen Raten von 3.000 Talern zurückgezahlt werden. Es wurde jedoch zur Bedingung gemacht, das die Stiftsstände sich künftig „*aller Bewilligung von Gratialien und milden Ausgaben gänzlich enthalten*“ sollten. Die Stände erkannten mit Dank den Beschluss an, der „*zum wahren Besten und zur größten Erleichterung der Stiftsuntertanen, besonders der armen und geringen gereiche*“.

XIII. Gesetzliche Maßnahmen gegen die Missstände.

1. Die Armen-Gesetzgebung.

Ernst August II. plante eine Armenordnung, die jedoch nicht zustande kam.

Im Jahre 1749 beantragten die Stände eine Verordnung, durch die jedes Kirchspiel verpflichtet werden sollte, seine Armen selbst zu unterhalten. Aber erst im Jahre 1766 kam dieser Grundsatz zur Durchführung. Durch Verordnung vom 3. März 1766 wurde bestimmt, das ein Armer nur in dem Kirchspiel Almosen sammeln dürfe, in dem er geboren war oder seine nächsten Blutsverwandten wohnen hatte oder sich wenigstens 10 Jahre redlich und fleißig ernährt hatte.⁶³⁾

Dieser Grundsatz wurde dadurch noch bedeutend verschärft, dass jedem Armen das Almosensammeln nur in seiner Bauerschaft und nur an zwei Tagen der Woche gestattet war. Nur in der Woche vor den vier hohen Festen durfte er im ganzen Kirchspiel sammeln. Bei Strafe von zwei Talern war es verboten, einem Bettler außer an den festgesetzten Tagen etwas vor den Türen zu geben. Wer noch ein übriges tun wollte, sollte es den Armen ins Haus schicken.

Der Grundsatz, das die armen beim Almosensammeln auf ihre Bauerschaft beschränkt waren, hatte den Zweck, dem Übel der zunehmenden Verarmung an die Wurzel zu gehen. Denn jetzt hatte jede Bauerschaft, die in der Regel nur aus einigen Höfen bestand, ein Interesse daran, möglichst wenig Arme in ihrer Mitte zu haben. Es konnte daher die bisher oft geübte Willkür in der Ansetzung von Heuerleuten nicht beibehalten werden, da sie im Falle der Verarmung nur der Bauerschaft zur Last fielen.

Die Verordnung hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg. Wo man in der Ansetzung von Heuerleuten zu weit gegangen war, ein Heuerleuteproletariat herangezogen hatte, da zeigten sich bei der Teuerung des Jahres 1771 die schlimmsten Folgen. Auf dem Landtage, auf dem diese Missstände zur Sprache kamen, wurde der Wunsch nach einschränkenden Maßregeln laut.

⁶³ Cod. Const. II, 396.

Die Regierung trat der Frage näher, ob nicht durch unmittelbare Vorschriften die Willkür der Grundbesitzer in der Ansetzung von auswärtigen, aus den Nachbargebieten kommenden Leuten zu beschränken sei. Eine bei den Drostern gehaltene Rundfrage ergab, dass zwar in einigen Ämtern die Vögte gehalten waren, die Niederlassung von Ausländern dem Hochstifte anzuzeigen. Auf die Anzeige hin entschied dann das Amt, ob den Umständen nach der Fremde zuzulassen sei oder nicht. Doch erhielten die Vögte nicht immer Kenntnis von der Aufnahme. In anderen Ämtern war eine derartige Maßnahme überhaupt nicht hergebracht. Allgemein wurde von den Drostern für notwendig erachtet, dass die Willkür der Grundbesitzer in der Ansetzung von Fremden zu beschränken sei. Von mehreren wurde vorgeschlagen, in jedem Fall die Erlaubnis des Amtes zur Bedingung zu machen.⁶⁴⁾ So weit ging jedoch die Regierung in ihrem von Justus Möser entworfenen Gesetzentwurf nicht. Doch ging sie über den ursprünglichen Plan insofern hinaus, als die Verordnung sich nicht nur auf Ausländer erstrecken sollte.

Die Verordnung vom 18. November 1774 wegen der Bettelei und der Aufnahme fremder Heuerleute⁶⁵⁾ hielt an dem im Jahre 1766 aufgestellten Grundsatz fest, dass die Bauerschaften die Armenlast zu tragen hätten, sie erhöhte aber die Verantwortlichkeit des einzelnen Bauern für die Existenzbedingungen seiner Heuerleute, indem sie ihn auf zehn Jahre für deren Schatzungen und Holzungsbrüchten verantwortlich machte, und regelte das Domizilrecht. Das Recht auf Unterstützung wurde durch zehnjährigen Aufenthalt in einem Kirchspiel erworben. Neu war auch die Landesverweisung, die im Zusammenhang mit der Regelung des Domizilrechts eingeführt wurde.

Der Grundsatz, dass die Armenlast in der Hauptsache auf den Bauerschaften ruhen sollte, wurde jedoch im Lande schon nach Erlass der Verordnung von 1766 und auch jetzt an vielen Stellen missfällig aufgenommen. Einzelne Bauerschaften hatten wenig oder gar keine Armen – vielleicht infolge einsichtsvollen Vorgehens bei der Ansetzung von Heuerleuten –, in anderen war ein Heuerproletariat stark vertreten. Während nun früher die Armenlast sich über das ganze Kirchspiel verteilt hatte, waren durch die neue Ordnung die Bauerschaften in der Armenfürsorge hauptsächlich auf sich allein angewiesen. Aus verschiedenen Kirchspielen wurden Eingaben an die Regierung gerichtet, das Almosensammeln durchs ganze Kirchspiel zu gestatten. Aber die Regierung hielt, von geringen zeitweiligen Ausnahmen abgesehen, an dem aufgestellten Grundsatz fest.⁶⁶⁾

Die Armenunterstützung durch die Bauerschaften, die sich auf freiwillige Almosen beschränkte, fand jedoch einerseits eine Ergänzung durch die Armenbesteuer aus der Stiftskasse, andererseits durch die Kirchspielfürsorge, die allerdings mittelbar wieder auf eine Unterstützung aus der Stiftskasse hinauslief. Denn beim Rauchschatz wurden die Armen in Abgang gebracht. Diese Schatzremission wurde jedoch verschieden gehandhabt. Durch Verordnung vom 27. Mai 1777 wurde nun das Schatzremissionswesen in der Weise geregelt, dass jedem Kirchspiel 5 Prozent des in ihm aufkommenden Rauchschatzes zum Besten der Armen überlassen wurden. Von dieser Summe wurde zunächst der Betrag der den Armen nachgelassenen Steuer abgezogen, den Rest übergab der Vogt dem Pfarrer zur Verteilung. Zeigte sich nun einerseits Widerspruch gegen den Grundsatz, dass in erster Hinsicht die Bauerschaft die Armenlast tragen sollte, so machten sich andererseits Bestrebungen geltend, diesen Grundsatz über das gesetzlich festgesetzte Maß noch zu erweitern und besonders die Haftung des einzelnen Grundbesitzers zu verschärfen. Im Kirchspiel Ankum war es bei dem viermal im Jahre gestatteten Almosensammeln im ganzen Kirchspiel zu Ausschreitungen der zahlreichen Armen gekommen. Darauf trafen die Bauerrichter des Kirchspiels die Vereinbarung, das Almosensammeln im ganzen Kirchspiel auch in der Woche vor den vier hohen Festtagen zu untersagen. Diese Maßnahme fand die Zustimmung der Regierung.

Die Haftung der Verpächter erstreckte sich nach der Verordnung nur auf die Schatzungen und Holzungsbrüchten der Heuerleute. In steigendem Maße erweiterte man diese Bestimmung dahin, dass der Grundbesitzer bei Aufnahme eines Heuerlings die Haftung dafür übernehmen müsse, dass dieser in zehn Jahren den Armenmitteln nicht zur Last falle.

Im Jahre 1829 dehnte die Bauerschaft Wehdel (Kirchspiel Badbergen) diese Bestimmung sogar auf 20 Jahre aus.⁶⁷⁾

⁶⁴⁾ 1. Abschn. 188, 48.

⁶⁵⁾ Cod. Const. II 494.

⁶⁶⁾ Vergl. die Antwort des Geheimen Rats am 5. Dezember 1771 auf eine Eingabe des Vogts zu Ankum. Abschn. 198, 32.

⁶⁷⁾ Hist. Ver. V, 613.

2. Geplante Maßnahmen gegen die Holzverwüstungen.

Mit dem Heuerlingswesen hing eine starke Ausdehnung der Holzdieberei und Holzverwüstung eng zusammen. Die Verordnung vom 18. November 1774 wollte nun mittelbar auch dahin wirken, das die Grundbesitzer ihren Heuerlingen Gelegenheit zur redlichen Erwerbung von Holz gäben, da sie zehn Jahre lang für die Holzungsbrüchten der neu aufgenommenen Heuerleute haftbar waren.

Bei den Beratungen über die Markenteilungen im Landtag kamen auch die Holzdiebereien zur Sprache. Die städtische Curie wies im Jahre 1785 auf die laut gewordenen Klagen über Holzdiebstähle hin. Sie sah als deren Ursache lediglich die große Vermehrung der Heuerhäuser an, deren Bewohner zu Holzentwendungen genötigt würden, da ihnen kein Brennholz angewiesen werde und sie im allgemeinen zum Kauf von Holz nicht die Mittel besäßen. Die Markenteilungen aber würden eine noch weitere Vermehrung der Heuerwohnungen nach sich ziehen. Die Curie schlug vor, künftig keinem Grundbesitzer die Errichtung neuer Heuerwohnungen, auch nach Teilung einer Mark, zu gestatten, wenn er nicht den Heuerlingen auf seinen Gründen Brennholz anweise, ferner sofort eine Verfügung zu erlassen, nach der jeder Bauer für das nötige Brennholz seiner Heuerleute sorgen müsse, andernfalls er für den Diebstahl eines Heuerlings haften solle.⁶⁸⁾

Das Domkapitel und die Ritterschaft hatten jedoch Bedenken, eine derartige Verordnung zu beantragen. Im Jahre 1796 klagte dann auch die Ritterschaft über die Holzverwüstungen. Sie wies darauf hin, *„wie sehr die Holzdieberei in diesem Hochstift überhand genommen habe, und daß, wenn man diesem Uebel nicht mit mehr Aufmerksamkeit und Nachdruck, als bisher geschehen, entgegen komme, der allgemeine Wunsch, die Holzkultur zu fördern, und die Absicht der dahin bereits heilsamst erlassenen Verordnungen schwerlich erreicht werden“*.

Sie hielt eine Verschärfung der Strafen für Holzdiebstahl in der Weise für notwendig, *„daß ein Holzdieb, der auch nur einer Tat überführt werden möge, wegen allen seit 3 Monaten in der nämlichen Gegend abgehauenen und gestohlenen Holzes als schuldig angesehen und solches alles nach vorgängiger legaler Untersuchung und Taxation, Salva poena commissa, bezahlen oder aber einen anderen Täter namhaft machen und überführen, im Fall aber der Täter ein Heuersmann wäre, derselbe seines Winnes sofort verlustigt sein, auch überall in der Bauerschaft nicht mehr geduldet werden solle“*.

Die beiden anderen Curien hielten jedoch die Art der Bestrafung für zu hart, und die städtische Curie kam auf ihren früheren Vorschlag zurück, das die Verpächter für ausreichendes Brennmaterial ihrer Heuerleute zu sorgen haben müssten. Das Domkapitel glaubte aber, das solch eine Vorschrift zu Unannehmlichkeiten zwischen den Grundbesitzern und den Heuerleuten Anlass geben und dahin führen werde, dass die Errichtung neuer Heuern eingeschränkt würde. Das werde aber von nachteiliger Wirkung auf die Bevölkerungszunahme und die Markenteilungen sein.⁶⁹⁾

Diese städtischen Verhandlungen bewogen den Fürsten, im Jahre 1799 dem Landtag den Vorschlag vorzulegen, das *„vor dem Bau eines neuen Heuerhause wohl zu untersuchen sein möchte, ob der Eigentümer seinem neuen Heuersmann die benötigte Feuerung und so viel Ackerland, als er zu seiner Haushaltung bedarf, verschaffen könne“*.⁷⁰⁾

Der Vorschlag ging noch über den der städtischen ‚Curie hinaus, da er auch eine genügende Ausstattung der Heuern mit Ackerland durch gesetzliche Maßnahmen zu erreichen sucht.

Die Stände – auch die städtische Curie – hielten es aber für bedenklich, den Anbau auf die vorgeschlagene Art zu beschränken, besonders, weil die meisten Marken noch ungeteilt seien und ihre Teilung durch eine derartige Verordnung gehemmt werden könne.

3. Die Mithaftung der Ehefrauen für den Heuervertrag.

Bei den schlechten Existenzbedingungen so vieler Heuerleute war es nicht selten, dass der Verpächter auf dem Wege der Pfändung zu seinem Gelde zu gelangen sucht. Durch die Aufnahme römischer Rechtsgrundsätze war aber bei den Freien, zu denen auch die Heuerleute gehörten, die ‚Gütergemeinschaft der Eheleute beseitigt worden. Nun erhob bei Pfändungen oft die Frau des Heuerlings Einspruch, da die gepfändeten Sachen ihr Eigentum oder von ihr bei der Heirat eingebracht seien. Das führte dann nicht selten zu kostspieligen Verfahren, bei denen die gepfändeten Sachen schließlich zur

⁶⁸ Rep. 199 Nr. 507.

⁶⁹ Rep. 199 Nr. 521.

⁷⁰ Rep. 199 Nr. 521.

Bezahlung der Kosten aufgingen. Anfangs der achtziger Jahre traten nun Regierung und Stände der Frage näher, ob unter den Heuerleuten, wie unter den Freien überhaupt, nicht die Gütergemeinschaft der Ehegatten einzuführen sei. Nach längeren Beratungen einigte man sich jedoch dahin, vorerst nur bei den Heuerleuten die gemeinsame Haftung der Eheleute für die Pacht zur Einführung zu bringen.⁷¹⁾

Durch Verordnung vom 11. November 1782⁷²⁾ wurde im wesentlichen nur das Verfahren bei Verzicht der Ehefrau auf das sogen. Frauenrecht vereinfacht. Die Mithaftung der Ehefrau war nicht allgemein vorgeschrieben, sie musste in jedem Fall ausdrücklich übernommen werden. Doch verzichtete in Zukunft wohl kein Verpächter auf die Unterschrift der Heuerlingsfrau.

XIV. Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Heuerlinge.

1. Die öffentlichen Lasten.

Bei den öffentlichen Lasten der bäuerlichen Bevölkerung bildete die Stellung des einzelnen in der Markgenossenschaft, sein Nutzungsrecht an der Mark, den Hauptmaßstab. Da die Heuerlinge ebenfalls die Mark benutzten, ohne allerdings einen rechtlichen Anspruch darauf zu haben, mussten sie zu den öffentlichen Diensten und Abgaben beitragen. Es herrschte jedoch nicht immer und überall das gleiche Verhältnis.

a. Die Bauerwerke und Bauerschafts-Lasten.

Bei den Bauerwerken, den im Interesse der Bauerschaft zu leistenden Diensten, wurden die Heuerlinge zu Handdiensten herangezogen. Die Pflicht lastete in der Regel auf den einzelnen Häusern, nicht auf den Familien. Daher wurde aus den Heuerhäusern, die von mehreren Familien bewahrt waren, jedes mal nur ein Mann herangezogen. Die Bewohner des Hauses ließen den Dienst unter sich umgehen. Im Jahre 1771 beklagten sich die Heuerleute des Kirchspiels Gehrde bei der Regierung zu Osnabrück darüber, das entgegen diesem Herkommen auf Anordnung des Amts Vörden jetzt aus den Doppelhäusern zwei Mann zu den Bauerwerken gestellt werden sollten. Sie baten um eine Verfügung, das es bei der bisher geltenden Regel bleiben möge. Die Regierung entschied jedoch: „*Man sieht dem Gesuche, in sofern beide in einem Hause wohnenden Heuerleute die Mark betreiben, nicht zu deferieren.*“

Zu der ordentlichen Bauerschaftsrechnung trugen um 1700 die Heuerleute im Kirchspiel Bippin gegenüber den Vollerben im Verhältnis 8 : 1 bei. Ähnlich wird das Verhältnis wohl überall gewesen sein. Doch waren die Klagen der Heuerlinge über zu starke Heranziehung zu den Bauerschaftslasten, besonders den außerordentlichen, nicht selten. So wurde bei Aushebung der Landsoldaten den einzelnen Bauerschaften die Zahl der zu stellenden auszurüstenden Rekruten vorgeschrieben. Konnte eine Bauerschaft ihre Zahl nicht aufreiben, so hatte sie für jeden fehlenden Soldaten eine Summe Geldes an die Stiftskasse abzuführen. Zu dieser Militärlast mussten die Heuerleute stellenweise in gleichem Maße oder noch höher als die Erben beitragen. In Wulften bei Badbergen wurden 1744 die Heuerlinge und Knechte zur Aufbringung dieser Kosten allerdings nicht herangezogen.⁷³⁾

Aber in Bippin richteten im Jahre 1710 „*sämtliche arme unterthanige gehorsambe Heuerleute*“ eine Eingabe an die Regierung, dass sie von den Erbleuten mit den unerträglichen täglich vorfallenden außerordentlichen Lasten beschwert würden. Sie würden stets den Vollerben gleich gestellt. So seien bei Stellung der Landsoldaten die Köpfe gezählt, und jeder, er sei noch so gering, auch wenn es ein armes Weib in einem Backhause gewesen sei, habe seinen Beitrag so hoch wie der Erbmann bezahlen müssen. Die Erbleute hätten vorgegeben, dass die Stellung der Soldaten nicht ihnen, sondern den Heuerleuten auferlegt sei. Diese müssten die Soldaten schaffen, oder selbst dienen. Was sie, die Erbleute, dazu bezahlten, steuerten sie den Heuerleuten zu Gefallen bei. Später sei das Geld von der Regierung zurückerstattet, aber die Erbleute hätten es behalten und zu ihrem Nutzen verwendet.

Im Jahre 1749 führten die Heuerleute der Bauerschaft Schmone im Kirchspiel Berge einen langwierigen Prozess gegen die Erbleute, weil diese von ihnen einen Beitrag zu den Kosten der Werbung von

⁷¹ Rep. 199 Nr. 503 – 505. Abschn. 22, Nr. 102b.

⁷² Cod. Const. I 1758.

⁷³ Mitt. Des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Hasegaus, Heft 15, V. 49.

Landsoldaten erhoben hatten. Der Beitrag eines Heuerlings hatte in den meisten Fällen 2 Taler, in einigen auch 1 Taler betragen und war stellenweise durch Pfändung eingetrieben. Der Ausgang des Rechtsstreits ist jedoch aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich.⁷⁴⁾

In eigenartiger Weise wurden zu den auf die einzelnen Gemeinden umgelegten Militärlasten die Häuslinge im Weichbild Ostercappeln herangezogen. Im Jahre 1743 beklagte sich ein Henrich Mauntel in Ostercappeln bei der Land- und Justiz-Kanzlei, dass die Vorsteher von ihm ein so genanntes Hüsselten-Geld in Höhe von 7 Schilling gefordert und ihn deswegen ausgepfändet hätten. Er habe für seine erste und zweite Frau Bürgergeld bezahlt, stehe im Bürgerrecht und habe die ordentlichen Abgaben entrichtet. Die Vorsteher berichteten darauf, dass das so genannte Hüsselten-Geld keineswegs eine neue Auflage, sondern schon seit 20 und mehr Jahren von denjenigen Häuslingen, die sonst zu der ordentlichen Schatzung oder der Gemeinde nichts beitragen, jährlich in Höhe von 3 Schilling 6 Pf. für jede Person ohne den geringsten Widerspruch bezahlt worden sei. Diese Abgabe habe ihren Ursprung darin, dass das Weichbild Ostercappeln jährlich 36 Taler Service-Geld zur Ablösung der wirklichen Einquartierung an die Rentkammer bezahlen müsse. Zur Aufbringung des Geldes entrichteten die Einwohner neben dem ordentlichen Monatsschatz noch zwei außerordentliche. Wenn diese außerordentliche Schatzung nicht mehr als 30 Taler bringe, so müssten auf gemeinsamen Beschluss die Häuslinge jährlich 3 Schilling 6 Pf. beitragen, um die fehlenden 6 Taler aufzubringen. Denn sie trügen zu den gemeinsamen Lasten nicht bei, genössen jedoch die Vorteile der Gemeinde mit und hätten die Kammern und Stuben besetzt, die bei wirklicher Einquartierung die Soldaten bewohnen müssten.⁷⁵⁾

b. Kirchspielsdienste und Kirchspielslasten.

Zu den Bauerschaftslasten kamen die Kirchspielslasten, die sich nach der zweifachen Natur des Kirchspiels nach zwei Richtungen erstreckten.

Das Kirchspiel als Verband zum Zwecke des Kultus erforderte Unterhaltung der Kirche und der Geistlichen, Tragung der Kultuskosten. Über die Beitragspflichten der Heuerleute haben wir keine genauen Nachrichten. Oft wurden manche Abgaben nur von den Erben geleistet, die bei der Gründung der Kirche die einzigen Ansiedlungen bildeten. Die später hinzugekommenen Ansiedlungen blieben befreit. Da aber alle öffentlichen Rechte und Pflichten der bürgerlichen Bevölkerung nach der Geltung des einzelnen in der Markgenossenschaft bemessen waren oder bemessen sein sollten, werden auch hier die Heuerleute die unterste Stufe eingenommen haben. So gab es im Kirchspiel Badbergen zur „Cappellan-Bede“, einer Abgabe, deren Ertragnis zwischen dem katholischen Pastor und dem zweiten evangelischen Prediger geteilt wurde, die Erben 1 Scheffel, die Erbkotten einen Bortscheffel Hafer, die Markkotten ein langes Stück Garn oder 9 Pf., die Heuerleute ein kurzes Stück Garn. Nach dem Verzeichnis von 1783 betrug die Abgabe für die Markkotten, die kein Getreide gaben, und für die Leibzüchter 3 Stück Garn, für Nebenhäuser (bewohnte), Speicher, Scheunen, Backhäuser 1 ½ Stück. Doch herrschte wohl nicht überall eine solche Abstufung. In der schon erwähnten Eingabe der Heuerleute des Kirchspiels Bippin aus dem Jahre 1710 beschwerten sich diese auch darüber, dass sie vor drei Jahren, als der Kelch aus der Kirche gestohlen sei, zur Anschaffung eines neuen in demselben Maße wie die Erbleute hätten beisteuern müssen.

Das Kirchspiel als weltlicher Verband und staatlicher Verwaltungsbezirk erforderte einen Beitrag zur Unterhaltung der Beamten, Aufwendungen und Dienste im Interesse des Verkehrs, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Für den Vogt waren Abgaben und Dienste zu leisten. Die übrigen Lasten bestanden hauptsächlich in Wegebesserungen, Fluss- und Bachräumungen, Wachtdiensten. Über die Beiträge der Heuerleute zu der Unterhaltung des Vogtes liegt eine Abgabe des Vogtes v. d. Horst vor, der von 1690 – 1724 der Vogtei Gehrde vorstand. Er führt unter seinen Einnahmen an, dass von jeder Leibzucht und jedem Kleinhaus (Heuerhaus), die bewohnt würden, ein Scheffel Hafer zu liefern sei.⁷⁶⁾ In welchem Maße die Heuerleute bei den Kirchspielsdiensten herangezogen wurden, darüber sind keine bestimmten Nachrichten erhalten. Im Kirchspiel Badbergen wurde jede einzelne Familie aufgebeten. Zur Bewachung von Arrestanten, bei Diebereien, Viehseuchen, Unglücksfällen, Märkten mussten Wachtdienste geleistet werden. In einer Verordnung vom 24. September 1750, die wegen der vielen Diebereien und Räubereien an zwei bis vier Orten jedes Kirchspiels die Einrichtung von Wachen

⁷⁴ Abschn. 52 B Nr. 2a.

⁷⁵ Abschn. 52 B Nr. 2 a.

⁷⁶ Twelbeck a. a. O. 125.

verordnete, wurde besonders hervorgehoben, das die Heuerlinge sich von diesen Wachtdiensten nicht auszuschließen hätten.

Im Jahre 1720 beschwerten sich die Heuerleute zu Berge und Menslage darüber, das sie zur Bewachung der Vogteigrenze mit herangezogen würden, um eine Einschleppung der im Nachbargebiet herrschenden Viehseuche zu verhüten. Das Amt Fürstenau entschied jedoch, das sie von diesem Dienst nicht befreit sein, aber zu ihm auch nicht über das übliche Maß hinaus herangezogen werden sollten. Denn die Bewachung der Grenze sei zum allgemeinen, also auch zu ihrem Besten.

c. Die Landfolge.

Unter ihr wurden die außerhalb des Kirchspiels, im Interesse des ganzen Landes zu leistenden Dienste verstanden. Blieben sie auf das Amt beschränkt, so sprach man auch von Amtsfolge. Die Amts- und Landfolge bestand aus Wegebesserungen, Lanstraßen- und Brückenbau, Diensten für die Beamten, Wachtdiensten, Jagddiensten, Fuhren und Kriegsdiensten. Zu ihr scheinen die Heuerleute in gleichem Maße wie die Erbgessesenen aufgeboden zu sein. Der Vogt von Merzen, der bereits 40 Jahre sein Amt verwaltet hatte, berichtete im Jahre 1737, das in der Vogtei Merzen von jeher sämtliche Heuerleute Mann für Mann gleich den Erbleuten und Köttern bei befohlenen und vorfallenden Landsachen ohne Unterschied aufgeboden seien.⁷⁷⁾ Der Vogt von Gehrde berichtet im Jahre 1793, das von mehreren in einem Hause wohnenden Heuerlingsfamilien jede bei der Landfolge einen Mann stellen müsse. Im Jahre 1772 beriefen sich jedoch die Heuerleute in Menslage auf einen Bescheid der Geheimen Kammer vom 12. November 1709, nach dem „acht Leibzüchter und zwölf kleine Häuser (Heuerhäuser) gegen ein Erbe jedesmal zur Landfolge, Tochten und Wachten zu bestellen seien“, und beschwerten sich darüber, das sie kürzlich bei der Hase- und Bachräumung den Vollerben gleich herangezogen worden seien; ja sogar die Frauen, deren Männer in Holland gewesen seien, hätten diese Dienste leisten müssen. Und jetzt seien sie den Vollerben gleich zu Wegebesserungs-Handdiensten aufgeboden. Aus den Berichten der Vögte, die daraufhin eingefordert wurden, geht hervor, das außer in Badbergen und den meisten Bauerschaften von Alfhausen die Heuerleute im Amte Fürstenau zu den Wegebesserungs-Arbeiten herangezogen wurden, allerdings in verschiedenem Maße. Die Eingabe der Menslager Heuerleute wurde daraufhin abschlägig beschieden.

Zur Landfolge gehörten dann die Fuhren in Kriegszeiten, bei Reisen des Fürsten. Da die Heuerleute kein Gespann hatten, konnten sie keine Fuhren in natura leisten. Man erhob aber von ihnen Fuhrgeelder. Dagegen wandte sich im Jahre 1680 der Vogt von Ankum in einem an einen „*verehrlichen Herrn Vetter*“ gerichteten Schreiben. In anderen Kirchspielen sei auch derartiges nicht Brauch. Er hielt es jedoch für notwendig, das die Regierung hierüber eine Verfügung treffe.⁷⁸⁾ Über diese Fuhrgeelder beschwerten sich auch die Heuerleute des Kirchspiels Bippin in der mehrfach erwähnten Eingabe. Bei Kriegsfuhren und dem für die Durchreise des Königs von Preußen geleisteten Vorspann hätten die Erben für jedes Pferd 1 Taler berechnet. Die Beamten hätten diesen Anschlag auf 10 Schilling 6 Pf. herabgesetzt, aber die Erben hätten sich nicht danach gerichtet. Wenn der Fürst Vorspann verlange für die Reise von Lonne nach Osnabrück, berechneten die Erben für das Gespann 8 Taler, und zu diesen Kosten müssten die Heuerlinge 1/8 des von den Erben geleisteten Betrages beisteuern.

d. Die Wolfsjagden.

Die Heuerleute wurden ferner zu den Wolfsjagden mit herangezogen. Wölfe kamen besonders in den ausgedehnten Waldungen des dünn bevölkerten Nordens vor. Durch die Wirren des 30jährigen Krieges wurde ihre Vermehrung begünstigt. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren sie nicht ausgerottet, denn noch im Jahre 1786 wurden Prämien für ihre Erlegung ausgesetzt. Die Bauern führten daher auf ihren sonntäglichen Gängen zur Kirche so genannte Wolfsspieße mit sich, von denen sich jetzt noch manche auf den Bauernhöfen befinden sollen. Richteten die Wölfe allzu großen Schaden an, so wurden die Amtseingesessenen zu einer Jagd auf sie aufgeboden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheint man zum ersten Mal auch die Heuerleute dazu aufgeboden zu haben. Denn im Jahre 1654 beschwerten sich das Domkapitel und die städtische Kurie über ihre Heranziehung, das sie wider das

⁷⁷ Abschn. 188, 9.

⁷⁸ Abschn. 188, 9.

alte Herkommen sei. Im Jahre 1658 drangen die Stände auf's neue auf Befreiung der Leibzüchter und Heuerlinge. Der Fürst entschied jedoch, dass nur die alten und bresthaften Leibzüchter, nicht aber die jungen und die Heuerleute befreit sein sollten.

Aus dieser Dienstpflicht entwickelte sich im Kirchspiel Gehrde eine nur von den Heuerleuten erhobene Abgabe, der so genannte Wolfshafer, der bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts an den Vogt zu liefern war. Der Vogt, als Anführer bei den Jagden, sollte den Hafer zur Haltung eines Dienstpferdes verwenden. Ursprünglich soll eine Gepse Hafer (soviel wie zwischen beiden Händen gehalten werden kann), später eine hochaufstehende Mütze voll und dann ein halbes Seifenfass voll Hafer gefordert sein. Schließlich belief sich das Maß auf einen halben und dann auf einen ganzen Scheffel. Nach dem Aufhören der Wolfsjagden hatte diese Abgabe ihre Berechtigung verloren; sie wurde aber weiter erhoben. Im Jahre 1720 führten die Bauern über die Einziehung des Hafers Beschwerde, da sie befürchteten, es könne daraus eine Belastung ihrer Höfe entstehen. Der Vogt wurde darauf von dem Rentmeister in Vörden amtlich vernommen. Es gab an, dass seit den Zeiten Franz Wilhelms seine Vorgänger und er stets den Hafer erhoben hätten. Der jährliche Ertrag der Abgabe belaufe sich auf 6 Malter. Auch die Bauerrichter wurden amtlich vernommen. Aus diesen Verhandlungen ergab sich, dass ursprünglich die Abgaben freiwillig gegen Erlassung des Dienstes geleistet wurden, dass hieraus dann ein Recht hergeleitet wurde. Anfangs wurde nur von einigen Heuerleuten Hafer gegeben, allmählich aber von allen die Abgabe gefordert. Über einen Bescheid an die Bauern ergeben die Akten nichts. Er muss aber ablehnend ausgefallen sein, denn erst im Jahre 1848 wurde diese Abgabe der Gehrder Heuerleute aufgehoben.

e. Die Steuern.

1. Die Kopfschätzung.

Wie bei den öffentlichen Diensten, so bildete auch bei den Steuern die Stellung in der Markgenossenschaft in der Regel den Maßstab für die Leistungspflicht. Unter den Erbesklassen standen demnach die Vollerben auf der höchsten, die Markkötter und die ihnen nahe stehenden Klassen auf der niedrigsten Stufe. Eine regelrechte Abstufung musste nun die Heuerleute an die letzte Stelle setzen. Das war aber, besonders in der späteren Zeit, nicht immer der Fall. Man zog die Heuerleute oft in gleichem, nicht selten auch in bedeutend höherem Maße als die Grundbesitzer zu den öffentlichen Lasten heran. Während die Heuerlinge bei der Kopfsteuer des Jahres 1602 den niedrigsten Satz bezahlen – 4 Schilling gegenüber 2 Talern Steuer der Vollerben –, war ihr Beitrag zu den Kopfschätzungen in der Folgezeit mehrfach ebenso hoch und noch höher als der der Vollerben. So betrug die Kopfsteuer im Jahre 1693 sowohl für die Vollerben wie für die Heuerleute 10 Schilling 6 Pf. Später, so in den Jahre 1702, 1706, 1707, 1722, 1746, war der Steuersatz für die Heuerleute sogar doppelt so hoch wie für die Erben, er betrug 14 bzw. 7 Schilling. Beim Kopfschatz des Jahres 1757, durch den „*die bei gegenwärtigen Troublen und sonstige dem Stift obliegende schwere Ausgaben*“ abgetragen werden sollten, waren alle Besitzer auf den Erben, Erb- und Markkotten und ihre Frauen von Beiträgen befreit, ihre erwachsenen Kinder und ihre Dienstboten hatten dagegen Beiträge von 7 Schilling bis 1 Taler 7 Schilling zu leisten. Die Heuerleute wurden mit 1 Taler, ihre Frauen mit 10 Schilling 6 Pf., ihre Kinder und Dienstboten mit 7 Schilling bis 1 Taler Beitrag herangezogen.

Eine im Jahre 1656 erhobene außerordentliche Abgabe blieb sogar, wie wir oben sahen, nur auf die Heuerleute beschränkt.

Zwar wurde der Kopfschatz im 17. und 18. Jahrhundert nur noch als eine außerordentliche Steuer erhoben, aber die Heuerleute trugen auch zu den ordentlichen Steuern bei.

2. Der Viehschatz.

Die bis in das 17. Jahrhundert häufigste Steuer war der Viehschatz, der nach der Kopffzahl der einzelnen Arten von Vieh erhoben wurde. Da es in der Landtagsproposition des Jahres 1618 heißt, dass nach Abschaffung der Hüsselten mehr schatzbares Vieh gehalten werden könnte, so ist anzunehmen, dass die Heuerleute damals nicht zu dieser Steuer herangezogen wurden. Unter den in einer Verordnung von 1654 von der Errichtung des Viehschatzes Befreiten werden die Heuerlinge jedoch nicht genannt. In dieser Verordnung wird auch darauf hingewiesen, dass einige Adelige die in ihren „*Welden*“ Wohnenden, d. h. die Heuerleute auf Gutland, von dieser Schätzung befreit wissen wollten. Die anderen

Stände hätten dem aber widersprochen. Deshalb sei, „*damit dan hieran das Gemeinwesen nicht aufgezogen würde, dasselbe, bis ferner erledigung ohnverfänglich ausgesetzt worden.*“⁷⁹⁾

3. Der Rauchschatz.

Im Jahre 1598 wurde eine Feuerstätten-Schatzung (Herdsteuer) eingeführt. Dabei wurde bestimmt, dass diese Steuer von den Eigentümern getragen werden sollte. Später zog man jedoch auch die Heuerleute zu dieser Schatzung, die unter dem Namen Rauchschatz vom Jahre 1670 an eine ständige Abgabe wurde, heran. Denn in der Verordnung vom 19. Februar 1670 wurde bestimmt, dass, wenn etwa eine arme Person im Backhause oder in der Leibzucht wohne, der Wehrfester die Steuer erlegen sollte. Daraus ist zu schließen, dass die Steuerpflicht der Heuerleute die Regel war. Die Steuer betrug nach der erwähnten Verordnung für alle Hauptfeuerstätten ohne Unterschied 2 Taler, für die Nebenfeuerstätten 1 Taler. In der Vögte-Ordnung vom Jahre 1753⁸⁰⁾ wurde verordnet, die Wehrfester hätten dafür zu haften, dass ihre Heuerleute den Rauchschatz bezahlten. Denn sie hätten billiger Weise dafür zu sorgen, dass ihre Nebenhäuser mit solchen Personen besetzt seien, welche die Steuer aufzubringen imstande wären. Konnte eine Familie ihren Steuerbetrag nicht aufbringen, so hatte der Verpächter ihn zu zahlen, falls die Familie nicht mit ihm verwandt war und ihm Dienste von ihr geleistet wurden. Befreiung von der Steuer trat auch bei einheimischen Armen ein, die wegen Krankheit, hohen Alters, Schwäche oder großer Kinderzahl den Betrag nicht aufbringen konnten.

Beim Rauchschatz kam nicht die einzelne Familie, sondern das einzelne Haus in Anschlag. Wenn daher in einer Leibzucht, einem Heuerhause mehrere Familien wohnten, so hatten sich diese in den Betrag zu teilen. Diese Regel galt jedoch nur bis zum Jahre 1786. Durch Verordnung vom 14. März 1786 wurde bestimmt, „*daß, wenn mehrere Familien in einem Hause wohnen, von einer jeden derselben ein besonderer Rauchschatz zu entrichten sei.*“⁸¹⁾

4. Der Monatsschatz.

Die wichtigste Steuer war seit dem Jahre 1667 der Monatsschatz. Diese, wie der Name sagt, monatlich erhobene Steuer sollte an die Stelle des bisher erhobenen Viehschatzes treten. Doch kam letzterer später noch als außerordentliche Steuer vor. Bei dem Monatsschatz wurde jede der vier Erbesklassen (Vollerben, Halberben, Erbkötter, Markkötter) in 8 Steuerstufen eingeteilt, jeder einzelne Hof dann in eine der 32 Steuerklassen eingereiht. Nach dem revidierten Anschlag vom 5. September 1667⁸²⁾ betrug der höchste und niedrigste Satz für die Vollerben 8 bzw. 1 Rtlr., für die Halberben 4 Rtlr. bzw. 10 Schilling 6 Pf., für die Erbkötter 2 Rtlr. 10 Schilling 6 Pf. bzw. 8 Schilling, für die Markkötter 1 Rtlr. 10 Schilling 6 Pf. bzw. 3 Schilling. Die Höhe des Steuerbetrages der Heuerlinge wurde gesetzlich nicht festgelegt. Es wurde nur bestimmt, dass die Leibzüchter und Heuerleute den Besitzern zu dieser Abgabe beisteuern sollten. Über die Höhe des Beitrages sollten sie sich untereinander vergleichen.⁸³⁾

Es war ein großer Mangel des Gesetzes, dass es der privaten Abmachung überlassen blieb, die Höhe der von den Heuerlingen zu entrichtenden Steuer festzusetzen. Der Willkür der Bauern war hier großer Spielraum gelassen, und sie konnte, wo das Verhältnis zwischen Bauer und Heuermann weniger patriarchalisch war, leicht zu ungerechten Forderungen ausarten. So beklagten sich die Heuerleute des Kirchspiels Bippin im Jahre 1710 in der schon erwähnten Eingabe an die Regierung, dass einige von ihnen ihren Verpächtern jährlich 2 Taler, andere 3 Taler, einige sogar 4 Taler zum Monatsschatz beitragen müssten.

⁷⁹⁾ Cod. Const. II, 59.

⁸⁰⁾ Cod. Const. I, 524 ff.

⁸¹⁾ Cod. Const. II, 607.

⁸²⁾ Cod. Const. II, 85.

⁸³⁾ Cod. Const. II, 82.

5. Das Consensgeld für neue Feuerstätten.

Oben haben wir dargelegt, dass Bischof Franz Wilhelm das Consens-Geld als Abgabe bei Errichtung eines neuen Wohnhauses einführte. Da hierbei hauptsächlich Heuerhäuser in Betracht kamen, ist ein näheres Eingehen auf diese Abgabe wohl gerechtfertigt. Das Consensgeld trat neben die schon früher erwähnten Abgaben, die bei Erbauung eines Wohnhauses an den Holzgrafen und die Markgenossen dafür zu leisten waren, dass sie dem neuen Wirtschaftsbetrieb eine Marknutzung zugestanden. In den Marken, die den Landesherrn zum Holzgrafen hatten, war an diesen also eine zweifache Abgabe zu leisten. Unter den Nachfolgern Franz Wilhelms wurde das Consensgeld vernachlässigt. Dagegen kam es vor, das Holzgrafen es für sich forderten. Ernst August II. erließ nun im Jahre 1718 eine Verordnung, das von allen seit 1667 errichteten Feuerstätten dieses Consensgeld zu erheben sei, ohne einen Unterschied unter den Marken zu machen.⁸⁴⁾ Das Jahr 1667 wurde als Ausgangspunkt genommen, weil in diesem Jahre eine Neuaufstellung des Katasters vorgenommen war. Der Erlass erregte bei den Ständen Widerspruch. Sie sahen in der Abgabe, die sie als Rauchfangsgeld⁸⁵⁾ bezeichneten, eine ganz neue Auflage, die im Hochstift niemals vorgekommen sei. Auch als die Räte erklärten, welche Bewandnis es mit der geforderten Abgabe habe, blieben die Stände bei ihrer Meinung. Der Fürst wies darauf hin, das während der Sedisvacanz auch von dem Domkapitel diese Gelder erhoben worden seien. Die Berechtigung der Abgabe gehe aus den früheren landesherrlichen Verordnungen und den betreffenden Rubriken in den Amtsregistern hervor. Zur näheren Untersuchung der Sache und der eingelaufenen Beschwerden wurde jedoch eine Kommission eingesetzt, die aus 3 Räten bestand. An die Ämter ging der Bescheid, die weitere Einforderung des Consensgeldes vorläufig auszusetzen und die Pfändungen aufzuheben. Die Commission stellte alles zusammen, was sich an Verordnungen und Registern über das Consensgeld vorfand und übermittelte es den Ständen. Als nun im folgenden Jahre die Beamten fortfuhren, für die seit 1667 erbauten Häuser das Consensgeld einzuziehen, richteten die Stände von neuem eine Eingabe an den Fürsten. Ihre Beschwerde ging dahin, das das Consensgeld auch für diejenigen Häuser erhoben würde, die außerhalb der landesherrlichen Marken erbaut seien. Ferner sei der von den Beamten erhobene Satz von 8, 12 – 18 Reichstalern zu hoch, er habe unter Ernst August I. nur bis zu 3 Talern betragen. Außerdem hielten sie die von den Beamten erhobene Amtsgebühr von 6 Schilling für jeden Taler für ungerechtfertigt. Der Fürst erwiderte, das es nicht einzusehen sei, weshalb den Ständen die Einforderung der Abgabe befremdlich sei, nachdem ihnen die von der Kommission gesammelten Beläge übermittelt seien. Zwar sollten sich die Beamten wegen des angeblich zu hohen Satzes der Amtsgebühr verantworten. Aber, so schreibt der Fürst, „*von dieser gerechten Praetension gar zu abstrahiren, würde Unß bei Unsern Nachkommen nur in Verantwortung setzen.*“

Die iburgischen Beamten traten den in der Eingabe der Stände enthaltenen Behauptungen entgegen. Es sei irrig, das für die Leibzuchthäuser Consensgelder gefordert seien, es sei nur von Nebenhäusern und Backhäusern verlangt worden. Der Satz sei so gering wie möglich gehalten worden. Erneut wiesen die Beamten darauf hin, das sich die Leute keineswegs in Güte zur Zahlung der Bewilligungs-Gelder anschicken wollten, und bis jetzt sei noch kein Geld eingegangen.

Das Domkapitel trat den iburgischen Beamten in einer Eingabe vom 24. Oktober 1719 wieder entgegen. Es machte den neuen Einwand, das, „*wan auch die Consenes-Gelder generaliter könnten praetendirt werden*“, nicht das Jahr 1667, sondern der Regierungsantritt des jetzigen Fürsten Ausgangspunkt bilden müsse, da im Jahre 1702 von dem Vorgänger in der Regierung ein Nachlass von rückständigen Steuern verordnet sei. Wie in der Eingabe der Stände, so wurde auch in diesem Vortrag des Domkapitels besonders betont, das im Amte Fürstenau die Consensgelder nur für solche Feuerstätten gefordert seien, die in landesherrlichen Marken erbaut seien. Diesem Einwand trat die Kommission entgegen. Sie betonte, das die Dingung der Feuerstätten nicht ein „*annexum juris Holzgraviatus*“ sei, wie man es hinstellen wollte, sondern „*Superioritatis territorialis*“. In der Verordnung Franz Wilhelms vom Jahre 1655 seien die „*Zuschlagsjura*“ von den „*juribus von Feuerstätten*“ deutlich unterschieden und jene den Holzgrafen oder Markherren, diese aber dem Landesherrn, und zwar in allen Marken, zuerkannt.

⁸⁴ Repos. 122 V. Vol. II; II P 48; 6.

⁸⁵ Neben dem Ausdruck Consensgeld wurden auch die Bezeichnungen Rauchfangsgeld und Recognitiongeld öfter gebraucht.

Das Ende des Streites war, das der Fürst bei seinem Entschluss blieb und die weitere Einziehung des Consensgeldes anordnete.⁸⁶⁾

Im Jahre 1720 trat wiederum die ‚Ritterschaft mit dem Ersuchen an den Fürsten, in den Privatmarken von der Erhebung des Consens-Geldes abzusehen.⁸⁷⁾ Der Fürst erteilte jedoch unter Berufung auf das Gutachten der Kommission einen ablehnenden Bescheid.⁸⁸⁾

Am 6. Juni 1738 verordnete der Geheime Rat, das diejenigen, die künftig neue Feuerstätten anlegen würden, neben dem Consens-Geld jedes Jahr ein so genanntes Rauchhuhn zum Amtsregister entrichten sollten. Dagegen äußerten die Beamten des Amtes Iburg Bedenken. Die Forderung werde einen Abgang in der Rubrik „*Von neuen Feuerstätten*“ nach sich ziehen. Daraufhin gestattete der Geheime Rat die Dingung der neuen Feuerstätten ohne Forderung des Rauchhuhns, falls die Antragsteller darauf beständen. Doch sollte dann das Consens-Geld erhöht werden. Da jedoch der Ursprung der Rauchhühner von der Gestattung des Rauchfangs herrührte und als etwas zu den Regalien Gehörendes nicht so schlechthin aufgegeben werden könne, so wurde wegen künftiger Fälle darüber Bericht gefordert, ob nicht wenigstens diejenigen Feuerstätten mit der Lieferung eines Rauchhuhns zu belegen seien, die auf neu erworbenen Zuschlägen besonders in fremden Marken, errichtet würden.⁸⁹⁾

Im Jahre 1766 wünschte der Geheime Rat von allen Beamten, besonders von denen von Iburg, zuverlässige Nachrichten darüber, von welchen neuen Feuerstätten die Consens-Gelder bedungen würden, ob ein Unterschied zwischen den Marken gemacht werde, und wie hoch die Sätze der Abgabe seien. Darauf berichteten die Beamten zu Iburg, das von sämtlichen neu anzulegenden Feuerstätten das Consens-Geld bezahlt werden müsse, ausgenommen seien nur die auf adeligen oder anderen freien Gründen errichteten. Die Höhe der Abgabe richte sich nach der Größe des Hauses; für ein Haus von 3 – 4 Fach würden 6 – 9 Reichstaler erhoben.⁹⁰⁾

In den anderen Ämtern wurde die Erhebung lässiger gehandhabt. Als sie Anfang der achtziger Jahre von den Beamten zu Wittlage von neuen in der Essener Mark errichteten Feuerstätten verlangt wurde, machte die Regierung in einem Schriftwechsel mit dem Domkapitel geltend, das der Landesherr zur häuslichen Niederlassung eines neuen Untertanen wegen des zu billigen landesherrlichen Schutzes seine Einwilligung geben müsse. Sie gab zu, das dieses Recht durch Unachtsamkeit und Nachsicht der Beamten wahrscheinlich außer Übung gekommen sei, das es aber dadurch nicht verloren gehen könne.⁹¹⁾

Im Jahre 1789 wurde es endgültig geregelt. Es sollte von allen neuen Feuerstätten erhoben werden, sie seien auf alten steuerpflichtigen oder auf neu aus der Mark erworbenen Gründen errichtet, sei in der Mark der Landesherr Holzgraf oder irgend ein Anderer. Für das 1. Fach des Hauses sollten 4 Taler, außerdem 6 Schilling Amtsgeld für jeden Taler, mithin 5 Taler 3 Schilling erhoben werden; für jedes weitere Fach stieg der Betrag um 1 Taler nebst 6 Schilling Amtsgeld. Wenn jedoch bei vollen und halben Erben eine Leibzucht errichtet wurde, die vorher noch nicht bestanden hatte, so war diese von der Abgabe befreit. Denn jedes Erbe musste, wie schon erwähnt wurde, den Rauchschatz auch für eine Leibzucht erlegen, ob diese vorhanden war oder nicht.⁹²⁾

Zu dem Consens-Geld kam in den landesherrlichen Marken in bestimmten Fällen noch eine weitere Abgabe für die Erlaubnis, aus dem neuen Hause Vieh in die Mark zu treiben. Diese Abgabe betrug 1 Taler. Außerdem musste für jedes Pferd oder jede Kuh jährlich Weidegeld – 1 Schilling – bezahlt werden. Nach einer Verfügung der Regierung vom 30. November 1780 waren die wirklichen Markgenossen, die nach ihrer Erbesgerechtigkeit oder nach einem eingeführten Verhältnis neue Nebenhäuser errichteten, zur Zahlung eines Weidegeldes nicht verpflichtet. Die Pflicht bestand dagegen

- 1) für ganz neue selbständige Kotten,
- 2) für neue Nebenhäuser solcher Markkötter, die nur zu einer Wohnung berechtigt waren,

⁸⁶⁾ Abschn. 167, 5.

⁸⁷⁾ Abschn. 22 Nr. 37.

⁸⁸⁾ Abschn. 22 Nr. 38.

⁸⁹⁾ Repos. 122 V Vol. II; II P 48; 6.

⁹⁰⁾ Die Häuser waren Fachwerkhäuser. Unter dem Ausdruck Fach ist hier der Raum zwischen zwei Hauptständern im Innern des Hauses zu verstehen.

⁹¹⁾ Abschn. 22 Nr. 102 b; Nr. 103 Rep. 199 Nr. 505.

⁹²⁾ Repos. 122 V Vol. II; II P 48, 5.

3) für neue Nebenhäuser von Ausmärkern.⁹³⁾

Die Weideschillinge sollten besonders für den Fall der Markenteilung den Unterschied zwischen wahren Markgenossen und bloßen Teilnehmern der Mark aufrecht erhalten helfen.

Wenn wir nun kurz die Bedingungen zusammenfassen, unter denen die Errichtung eines neuen Wohnhauses vor sich ging, so ergibt sich Folgendes: Zunächst war für den Bau eines neuen Wohnhauses und für die damit verbundene neue Markberechtigung die Zustimmung des Holzgrafen und der Markgenossen einzuholen. Für die Einwilligung war eine Abgabe an den Holzgrafen und die Markgenossen zu entrichten. Nach einem Protokoll des Amtes Wittlage hatten in der Essener Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts einige Bauern für ein neues Nebenhaus dem Holzgrafen 10 – 18 Taler und jedem Erbmann 1 Taler bezahlt.⁹⁴⁾ Die Kötter wurden auch wohl, wie wir oben bereits sahen, zu dauernden Abgaben verpflichtet. Dazu kam das an die landesherrliche Kasse zu entrichtende Consensgeld zuzüglich des Amtsgeldes. Ferner sollte das neue Haus mit der jährlichen Abgabe eines so genannten Rauchhuhns belegt werden. Wurde von dieser Abgabe abgesehen, so trat eine Erhöhung des Consensgeldes ein. In den landesherrlichen Marken wurde dazu noch ein Weidegeld gefordert. – Wenn nun auch auf die Erfüllung dieser Bedingungen oft weniger streng geachtet wurde, so konnte doch andererseits ihre Nichtachtung hart wirkende Folgen nach sich ziehen. Die Akten des Amtes Fürstenau geben dafür ein paar Beispiele.⁹⁵⁾

In der zur Vogtei Merzen gehörigen Salmer Mark führten im Jahre 1804 der Unterholzgraf und die Malleute gegen mehrere Kötter Klage, das sie widerrechtlich Heuerleute aufgenommen hätten. Vom Amt Fürstenau wurde den Köttern darauf befohlen, die Heuerleute abzuschaffen; außerdem wurde ihnen 1 Taler Strafe auferlegt. Gegen die Anordnung erhoben die betroffenen Heuerleute beim Geheimen Rat Beschwerde. Sie hoben hervor, dass der amtliche Befehl die Folge gehabt habe, das auch fast alle anderen Kötter den Heuerleuten zum Herbst die Heuer gekündigt hätten. Auf die Frage, ob die amtliche Verfügung berechtigt sei, gingen sie nicht ein. Das Amt Fürstenau rechtfertigte sein Vorgehen aus zwei Gründen. Kein Kötter oder sonstiger Erbmann dürfe zur Aufnahme eines neuen Heuerlings eine Feuerstätte anlegen, wenn er nicht die landesfürstlichen Rekognitions-Gefälle beim Amte bedungen und bezahlt habe. Diese Gefälle würden je nach Verschiedenheit der Gegend zu 12 – 20 oder 25 Reichstalern angesetzt. Außerdem müsse der Erbauer einer neuen Feuerstätte, wenn es dem neuen Heuerling nicht die nötige Weide und Feuerung auf seinen eigenen Gründen anweisen könne, sich mit den Markgenossen auseinandersetzen. Beides hätten die Kötter, um die es sich hier handelt, unterlassen.

Der ‚Geheime Rat beschied das Gesuch dann auch abschlägig. Die Heuerleute reichten einen Gegenbericht ein. Wenn jene Verfügung in ihrer ganzen Strenge durchgeführt werde, müssten die aus ihren Heuern Vertriebenen „*unter blauen Himmel campiren*“. Alle übrigen Heuern seien besetzt. In den benachbarten Ortschaften fänden sie wegen der bekannten Verordnung aus dem Jahre 1774 kein Unterkommen, auch sei dort wohl keine Heuer frei. Jedes Kirchspiel müsse für das Unterkommen seiner Heuerleute sorgen. Wenn die Erbleute nicht wollten, das Heuerleute bei jenen Köttern wohnten, so müssten sie doch billiger Weise für ein anderes Unterkommen sorgen; das werde ihnen aber schwer fallen, da sie ihre eigenen Heuer besetzt hätten.

Das zweite Gesuch hatte aber das gleiche Schicksal wie das erste.

Ähnlich lag der Fall in der Westermark im Amte Fürstenau. Um die gleiche Zeit wurde auch hier gegen einige Kötter wegen Aufnahme von Heuerleuten mit Strafen vorgegangen und ihnen die Abschaffung der Heuerleute befohlen.

Mit der um die Wende des 18. Jahrhunderts stärker einsetzenden Markenteilung fiel die Auseinandersetzung mit den Markgenossen bei Anlegung neuer Wohnhäuser allmählich fort. Aus dem gleichen Grunde wurden auch die in den landesherrlichen Marken bisher erhobenen Abgaben für die Weideberechtigung hinfällig. Im Amt Iburg wurde vom 1. Juli 1828 an das Weidegeld ausdrücklich aufgehoben.⁹⁶⁾ Das Consensgeld für neue Feuerstätten, das Rauchfanggeld, wurde erst im Jahre 1850 abgeschafft.⁹⁷⁾

⁹³ Rep. 122 V Vol. II; I B 3; 1.

⁹⁴ Abschn. 167, 5.

⁹⁵ Rep. 122 III n Nr. III, 293.

⁹⁶ Rep. 106 VIII Z 37.

⁹⁷ Rep. 106 XI, J 2 Nr. 1.

2. Stellung der Heuerleute in der Gerichtsverfassung.

In der Gerichtsverfassung erlangten die Heuerleute auf den Gütern im Laufe der Zeit gegenüber den bäuerlichen Heuerlingen eine bevorzugte Stellung.

Eine Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter gab es im Fürstentum Osnabrück nicht. Ansätze einer solchen fanden sich allerdings bei einigen Gütern. So wurde die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt vom Hause Gesmold im Gesmolder Freien Hagen, vom Hause Wulften in der Holthäuser Mark. Das Haus Barenaue hatte das mit dem Holzgericht in Mimmelge verbundene Bluttronnengericht, das Gut Ledenburg das mit dem Holzgericht zu Holte verbundene Heckengericht zur Bestrafung von Feldfrevel. Der Meierhof zu Dissen konnte Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollziehen.⁹⁸⁾

Die Gerichtsverfassung unterschied jedoch zwischen amtssässigen und kanzleisässigen Einwohnern. Die ersteren bildeten die große Masse, sie hatten auch vor den unteren geistlichen und weltlichen Gerichten (Archidiakonatgericht, Brüchtengericht, Gogericht) zu erscheinen. Die Kanzleisässigen waren von den Untergerichten exempt; sie standen in weltlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem höchsten Gerichtshof, der Land- und Justizkanzlei, in geistlichen Sachen unter dem Officialgericht. Kanzleisässig waren die Geistlichen, die fürstlichen Beamten und die Besitzer der adeligen Güter und ihre Familien.

Von den Adeligen wurde diese Exemption jedoch auch für ihr Gesinde und ihre auf dem Gutsland wohnenden Heuerleute in Anspruch genommen. Auf dem Landtag des Jahres 1696 beschwerte sich die Ritterschaft, dass die Beamten sich wider alles Herkommen das Recht anmaßten, die Verwalter und Diener der Adeligen bei den Brüchtengerichten zu betrafen. Die Regierung erteilte darauf den Bescheid, das 1689 von allen Ämtern über diese Sache Bericht eingefordert sei, und es habe sich ergeben, das die Beamten dies Recht seit undenklichen Zeiten besäßen. Wenn die Ritterschaft das Gegenteil beweisen könne, wolle man sie darüber hören.⁹⁹⁾ Der Fürst ließ dann bei den Ämtern eine nochmalige Untersuchung über diese Frage anstellen, die die Auffassung der Regierung bestätigte.¹⁰⁰⁾

Im Jahre 1705 führte dann die Ritterschaft Beschwerde über die Ladung ihrer Bedienten zu dem unteren geistlichen Gericht (Archidiakonatgericht). Der Fürst erklärte, die Beschwerde dem Domkapitel übergeben zu wollen, wenn die Ritterschaft nur vorher im einzelnen darlegen würde, worin die „*contestata gravaminis*“ beständen.¹⁰¹⁾

In den Jahren 1719 und 1720 wandten sich die Landstände wiederum wegen der Bestrafung der Bedienten von Adeligen bei den Untergerichten an den Fürsten, der eine Verfügung zu erlassen versprach.¹⁰²⁾

Bei all diesen Verhandlungen handelte es sich nur um die „*gebrödeten*“, d. h. die im Brot des Dienstherrn stehenden Diener der Adeligen. Für ihre Heuerleute beanspruchten die Adeligen jedoch ein gleiches Recht.

Durch Verordnung vom 17. August 1739 wurde bestimmt, dass die auf den adeligen Gründen wohnenden Heuerleute („*Inquilini*“) und anderen Leute nach bestimmten Vorschriften und durch ein vorgeschriebenes Formular an das Brüchtengericht zu laden seien. Das Formular sollte offen durch die Untervögte überbracht werden. Bei den Heuerleuten auf nur adelig freien¹⁰³⁾ Gründen sollte die Ladung mündlich durch den Untervogt bewirkt werden.¹⁰⁴⁾

Hieraus ist zu schließen, dass man eine Exemption der Heuerleute auf den Gütern nicht anerkannte. Im Jahre 1742 wurde nun diese Exemption vom Hause Astrup beansprucht. Darauf berichtete der Drost zu Iburg: Wenn Heuerleute, die auf adeligen Gründen wohnten, sich innerhalb der adeligen Wrechten strafbar machten, so zeige er das, wenn es ihm bekannt werde, bei der Kanzlei an. Ebenso verfare er, wenn sie im Namen ihrer Verpächter etwas Strafbares begängen. Wenn sie aber außerhalb der adeli-

⁹⁸ Bär, Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück 40.

⁹⁹ Cod. Const. I, 1801.

¹⁰⁰ Cod. Const. I, 1801.

¹⁰¹ Cod. Const. I, 1802.

¹⁰² Cod. Const. I, 313, 318, 321.

¹⁰³ „Adelige“ Güter waren die landtagsfähigen; „adelig frei“ hießen die zwar adeligen, aber nicht landtagsfähigen.

¹⁰⁴ Cod. Const. I, 902.

gen Gründe aus eigenem Antriebe sich strafbar machten, so habe er sie stets am Amte bestraft. ¹⁰⁵⁾ Dies Verfahren ist dann auch in der Folgezeit allgemein üblich gewesen.

In entsprechender Weise hatten die Heuerleute auf geistlichen Gründen einen besonderen Gerichtsstand. In einem Ausschreiben der Regierung vom 11. November 1785 wurde auf entstandene Zweifel hin entschieden, dass die Untersuchung und das Erkenntnis über die Straffälligkeit von geistlichen Personen und Heuerleuten auf exemten Gründen jedesmal der geistlichen Obrigkeit zustehe. ¹⁰⁶⁾

Durch eine Verfügung vom 21. April 1785 wurde das Strafverfahren gegen Heuerleute auf exemten Gründen jedoch auf Anregung kanzeleisässiger Grundeigentümer wesentlich vereinfacht. Wenn die Eigentümer damit einverstanden waren, konnten ihre Heuerleute ohne weiteres an die Untergerichte geladen werden. ¹⁰⁷⁾

3. Gerichtsabgaben.

Zum Unterhalt des Gografen, der das Gogericht abhielt, mussten Abgaben an Naturalien und Geld, ferner Dienste geleistet werden. Für die Befreiung von der Teilnahme am Gogericht oder für das Fernbleiben musste ebenfalls eine Abgabe entrichtet werden.

Inwieweit die gödingspflichtigen Heuerleute zu diesen Lasten herangezogen wurden, darüber liegen nur spärliche Nachrichten vor. Aus den im Jahre 1849 gepflogenen Amtsverhandlungen des Amtes Bersenbrück geht hervor, dass im 19. Jahrhundert in einigen Bauerschaften der Kirchspiele Ankum, Alfhausen und Bersenbrück, die früher einen Gogerichtsbezirk bildeten, von jedem Heuerling jährlich 2 Gerichtseier oder 1 ½ Richterpfennige erhoben wurden. Anderswo war diese Abgabe unbekannt. Wegen eines Antrages auf Aufhebung der Abgabe kam es zu einer Untersuchung über ihren Ursprung. Der Amtsassessor Sudendorf zu Osnabrück berichtete über deren Ergebnis an die Landdrostei. *„Die- selbe ist auch in den hier vorhanden Amtsregistern des 16., 17. Und 18. Jahrhunderts nicht aufgeführt, und man darf danach annehmen, das sie von den Gografen der Kirchspiele Ankum, Alfhausen und Bersenbrück bis zur Aufhebung der Gogerichte im Jahre 1803 selber genossen und erst nach dieser Zeit von den sorgsam Beamten des Amtes Fürstenau zum Register gezogen worden. Ähnliche Prästationen, insbesondere die Richterpfennige, wurden auch in den übrigen Gogerichtsbezirken von den Heuerleuten entrichtet. Eine kurze, jedoch keinen Aufschluss gewährende Nachricht über Richterpfennige, welche der Obergograf aus dem Bezirke seines Obergogerichts bezog, findet sich in den Verhandlungen über die Exemten des Kirchspiels Bissendorf, und auch die älteren Eingesessenen des Kirchspiels Wallenhorst wissen sich noch zu erinnern, das ihre Heuerleute bis zur französischen Zeit auf dem Landgödingen zu Lüstringen den Richterpfennig bezahlt haben. Durch Aufhebung der Gogerichte fiel diese Abgabe von selbst hinweg, vielleicht weil sie wegen ihrer Geringfügigkeit von den Beamten übersehen wurde. Einen guts-, grund- oder zehntpflichtigen Charakter haben diese Gerichtseier und Richterpfennige gewiss nicht, vielmehr scheinen sie lediglich eine Urkunde der Dingpflichtigkeit in den jährlichen ungebotene Landgödingen gewesen zu sein, wodurch die Heuerleute anerkannten, das sie pflichtig seien, dort das Recht als Umstand des Gerichtsmit suchen und weisen zu helfen. Mit dem Aufhören der Landgödinge, deren letztes 1802 abgehalten sein soll, hätte daher auch diese Abgabe aufhören müssen.“* Durch Verfügung der Domänenkammer vom 15. August 1850 wurde dann die Abgabe aufgehoben. ¹⁰⁸⁾

Die Gogerichtsabgaben der Heuerleute entsprachen dem in den übrigen Teilen des Königreiches Hannover erhobenen Häuslings-Schutz- und Dienstgeld. Das Schutz- und Dienstgeld wurde von allen zur Miete wohnenden Familienvätern auf dem Lande, an den meisten Orten auch von den Witwen und unverheirateten weiblichen Personen, zum Teil an die königlichen Renteiern, zum Teil an die Gutsbesitzer entrichtet. Es betrug 1 Taler 16 gute Groschen bis 4 Taler. Im Calenbergischen und Hildesheimischen war das Schutzgeld in der Regel vom Dienstgeld nicht unterschieden; beides wurde an den Gerichtsherrn für den gerichtlichen Schutz gezahlt, in den landesherrlichen Ämtern an die königliche Kasse, in den Patrimonial-Gerichtsbezirken an die Gutherren. Im Fürstentum Lüneburg, der Grafschaft Hoya und den Herzogtümern Bremen und Verden unterschied man das Schutzgeld vom Dienstgeld.

¹⁰⁵ Cod. Const. I, 1802 f.

¹⁰⁶ Cod. Const. II, 603.

¹⁰⁷ Cod. Const. II, 603.

¹⁰⁸ Rep. 106 IV, J 1; 38.

Das Schutzgeld wurde für landesherrlichen oder gerichtlichen Schutz entrichtet. Das Dienstgeld bezog der Gutsherr des Hofes, auf dem der Häusling zur Miete wohnte. Im Osnabrückischen kommt die Bezeichnung „Häuslings-Geld“ nicht vor, die Gogerichtsbgaben wurden ja allgemein entrichtet. Das oben erwähnte „Hüsselten-Geld“ im Weichbild Ostercappeln hatte ganz anderen Charakter.

4. Das Erbrecht der Heuerleute.

Wegen seiner Eigenart bedarf das Erbrecht der Heuerleute einer ausführlichen Darlegung.

Die Heuerleute waren frei, sie standen nicht in einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis. In erbrechtlicher Beziehung bestanden nun für die Freien besonderer Bestimmungen. Um über ihren Nachlass unbeschränkt verfügen zu können, mussten sie in einer Hode stehen, d. h. im Schutzverhältnis eines Herrn. Im Fürstentum Osnabrück besaßen die Hodegerechtigkeit der Bischof, das Domkapitel, der Probst zu St. Johann, der Abt von Iburg, der Landdrost, die Stadt Osnabrück, die Wiedenbrücker Probstei und verschiedene Klöster und adelige Häuser. Die Hodegenossen hatten bei ihrem Eintritt in die Hode eine Einschreibebühr, während der Dauer des Schutzverhältnisses eine jährliche Abgabe zu entrichten; bei ihrem Austritt oder Tode wurde eine Ausschreibebühr erhoben. Die Freien zerfielen in Voluntärfreie und Recessärfreie. Die ersteren saßen auf Grund, der keinem Hodeherrn gehörte, und konnten die Hode, in die sie sich aufnehmen lassen sollten, frei wählen. Sie entschieden sich natürlich für diejenige, die ihnen die günstigsten Bedingungen bot. Die Recessärfreien saßen auf dem Grund von Hodeherren und mussten daher in die Hode dieses Herrn eintreten. Über die Entstehung der Hode gehen, da es an urkundlichen Quellen über ihre Anfänge fehlt, die Meinungen auseinander. Schelver¹⁰⁹⁾ sieht ihren Ursprung in dem Fremdenhass der alten Völker. Im Altertum sei der Fremde rechtlos gewesen, wenn er nicht den Schutz eines Herrn gesucht habe. Der Fremdenhass sei von den Völkern des klassischen Altertums auf die Völker des Mittelalters, auch auf die Germanen übergegangen. Auch bei den Germanen habe der Fremde ohne den Schutz eines Herrn keine Rechte besessen. Daher sei es nicht unwahrscheinlich, dass die Fremden von dem Inhaber der öffentlichen Gewalt in Schutz genommen worden seien und dafür eine Abgabe entrichteten. Später hätten alle aus der Knechtschaft und Eigenbehörigkeit Entlassenen in dieses Schutzverhältnis eintreten müssen, und so habe sich der Stand der Hodegenossen entwickelt.

Schelvers Ansicht schlossen sich Hartmann¹¹⁰⁾ und Lotdmann¹¹¹⁾ an.

Möser geht in die älteste deutsche Zeit zurück, wo auf der einen Seite die freien Landeigentümer, auf der anderen die Unfreien gestanden hätten. Alle freien Landeigentümer hätten sich in einem gewissen Bezirk vereinigt, Fremde, die nicht auf einen Hof geheiratet und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hätten, als Knechte behandelt, ihre eigenen abgehenden Kinder, die auf keinen Hof heirateten, vor der Knechtschaft sich aber schämten, zum Ausziehen bewogen. Diese Verfassung, die zwischen der wahren Freiheit und der Knechtschaft keine Mittelstufe kannte, habe aber vermutlich nicht lange gedauert. Und so seien Hoden, Schirme, Schützungen entstanden, in welche diejenigen Freien aufgenommen worden seien, die nicht zu jenen alten hofgessenen Eigentümern gehörten und sich nicht in die vollkommene Knechtschaft begeben wollten.

Nach Stüve ist ein Teil der Hoden, so die landesherrliche Petershode, die Hode des Stifts St. Johann, die Iburger Clemenshode, die Domprobsteihode aus der Dienstmansschaft hervorgegangen. Schulten¹¹²⁾ macht gegen diese Auffassung geltend, dass die Dienstmänner unfreie Leute waren, während die Hodegenossen sämtlich Freie waren. Andere Hoden leitet Stüve aus der Wachsinsigkeit her. Die Wachsinsigen waren „freie Leute, die sich des Schutzes wegen verpflichtet, irgend einer Kirche einen geringen Zins an Wachs zu entrichten und die dagegen des Schutzes der Kirche oder auch des mächtigen Laienpatrons derselben in ihrem freien Stande genossen.“

Abgesehen von dem besonderen Schutz, den die Hodeleute von ihrem Herrn genossen, bestand, wie schon gesagt wurde, die eigentliche Bedeutung der Hode für die Hodegenossen in der freien Verfügbarkeit über den Nachlass. Die Freien, die nicht in einer Hode standen, hießen Biesterfreie. Der Nachlass eines Biesterfreien konnte nur an seine Kinder fallen; wenn keine Kinder vorhanden waren, fiel er

¹⁰⁹ De statu hominum in patria Osnabrugensi nominatorum Biesterfreien. Haderovici 1739.

¹¹⁰ De jure protectionis clientelaris Osnabrugensis sive: Von der Osnabrückischen Schutz- oder sogenannten Hodegerechtigkeit. Haderovici 1766.

¹¹¹ De divisione personarum secundum consuetudines Osnabrugenses. Osnabrück 1768.

¹¹² Die Holzgerechtigkeit im Fürstentum Osnabrück. Hildesheim 1909.

an den Fiskus. Es ließ sich jedoch nur ein geringer Teil der Freien in eine Hode aufnehmen, meistens nur kinderlose Leute. Denn nur für diese hatte das Schutzverhältnis eigentlichen, allerdings großen Wert. Ende des 17. Jahrhunderts wurde nun die Hodepflicht nur auf die Heuerleute beschränkt. Im Jahre 1680 fragten die Beamten in Osnabrück bei der Regierung an, ob die Freien, die Schatz und Steuer gäben, von der Hodepflicht befreit seien. Darauf erließ der „Geheime Rat an die Ämter folgende Verfügung:

Auf die an uns gestellten Anfragen wegen der Hode und Schutz unverhalten Wir erstlich, daß eben keiner auff Erben undt Kotten gesessener untethan nothwendig in einer Hode oder Schutz seyen müsse, sondern sind die selbe genug immatriculiert, welche Schatz und Steuer geben, dergestalt, daß auf Schutz und Schirm genießen; Ein anderß ist zweyten, wan ledige Leuthe irgendt zur Heuer wohnen oder sitzen, versterben undt keine Kinder hinterlassen, undt bey dem Leben nicht disponiren, da alsßdann Fiscus succediret; Wornach Ihr äeuch zu richten.

Später wurde jedoch diese Befreiung der Schatz- und Steuerpflichtigen von der Hodepflicht wieder aufgehoben. Der Hodepflicht unterstanden nicht die Geistlichen, Adeligen, die fürstlichen Beamten, die Bewohner von exemten, klösterlichen oder adeligen Gründen, die Einwohner der Städte, sowie die Bürger in den Flecken und Weichbildern. Diese galten nicht als biesterfrei und konnten nicht die freie Verfügung über den Nachlass verlieren. Diese Ausnahme galt auch für die Heuerleute auf exemten Gründen. Im Jahre 1719 fragten die Bürger Beamten bei der Regierung an, ob die auf der Immunität wohnenden Heuerleute als biesterfrei gälten, wenn sie verstürben, ohne in einer Hode eingeschrieben gewesen zu sein. Die Kanzlei verneinte die Frage. Im Jahre 1722 stellten die Beamten ganz allgemein gehaltene Antwortschreiben erklärte, dass die in adeligen und Klosterrechten wohnenden Personen, die in diesen verstürben, nicht als biesterfrei anzusehen seien. Nach der Säkularisation des Bistums Osnabrück im Jahre 1803 blieb nur noch die Hode des Landesherrn bestehen; erst im Jahre 1882 wurde dann auch diese aufgehoben.

Ende des ersten Teiles.